

**Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
 (Beteiligungszeitraum 22.03. – 24.04.2017)**

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung
1	Öffentlichkeit 1 28.03.2017	1.1	<p>Nach Einsicht der ausliegenden Pläne über die möglichen Standorte innerhalb von Marienmünster werden Bedenken gegenüber dem Abschnitt „E“ übermitteln.</p> <p>Der Einwender wohnt in Altenbergen, Hinterm Turm 12. Von dort bis zu den geplanten Flächen für Windkraft-Nutzung sind es ca. 1.000 m Abstand. Von dem Einwender bis zu den bestehenden drei Windrädern in der Ortschaft Bremerberg sind es ca. 2.000 m Abstand. Selbst über diese Distanz hört man – bei entsprechend ruhigen Wetter und ruhiger Umwelt, das Rauschen der Rotorblätter. Insbesondere in den Abendstunden ist dieses oft sehr lästig und beeinträchtigt die Wohnqualität. Wegen der nur 1.000 m Abstand wird befürchtet, dass diese Belästigung noch zunimmt und ein weiterer Verlust der Wohnqualität droht. Außerdem würden – bei der vorgeplanten Höhe dieser Windräder - auch die jetzt bestehende Aussicht beeinträchtigt.</p> <p>Durch sich drehende Rotorblätter würde der Blick immer an diesen Bewegungen haften und nicht die beruhigenden Ein- und Ausblicke in die Natur ermöglichen.</p>
		1.2	<p>Des Weiteren ist dem Einwender als Hobbyfilmer bekannt, dass gerade auf den Feldern zwischen dem Windrad-Altenbergen (Wasserrad) bis zum Wald im „Breitenberg“ und rechtsseitig der Straße in Richtung des Waldes Breitenberg, (Bereich „Hohes Feld“) Lerchenvögel in großer Anzahl leben. Diese wären sicherlich durch die drehenden Rotorblätter auch in Mitleidenschaft gezogen.</p>
		1.3	<p>Das bestehende Windrad Altenbergen steht unter Denkmalschutz und wird als Wahrzeichen der Ortschaft (z. B. Schützenverein, Fremdenverkehr usw.) eingesetzt. Auch hier würden die neu entstehenden riesigen Windräder Beeinträchtigungen mit sich bringen.</p> <p>Aus den genannten Gründen wird darum gebeten vom „Abschnitt E“ Abstand zu nehmen und dort keine Flächen für Windenergie auszuweisen.</p>
2	Öffentlichkeit 2 03.04.2017	2.1	<p>Als Bürger der Stadt Marienmünster und Grundstückeigentümer einer Fläche in der Potentialfläche „A“ wird mit diesem Schreiben der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nachkommen:</p> <p>Die Planung der Stadt Marienmünster zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung und dem damit verbundenen Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Zur Planung von Windenergienutzung in der Teilfläche A und insbesondere auf dem Grundstücken des Einwenders wird sich wie folgt geäußert:</p> <p>Der Einwender unterstützt die erneuerbaren Energien und sieht sie als Teil des Klimaschutzes und der Klimaschutzziele des Landes NRW als wichtiges Standbein der Energiewende. Daher würde der Einwender seine Flächen Flur 2 Flurstück 9: 6,465 ha, Flurstück 22: 4,1962 ha und Flurstück 71: 54,47 a zur Verfügung stellen</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>und ist daran interessiert, seinen Standort selber zu planen und eine Windenergieanlage zu errichten. Es wird auf das Schreiben vom 31. August 2011 hingewiesen eine neue Windkraftzone auf diesen Standorten auszuweisen. Dieses Schreiben wird im Anhang beigelegt.</p> <p><u>A. Ziele des Landes NRW</u></p> <p>Der Klimawandel und die daraus resultierenden Konsequenzen begründen das öffentliche Interesse an einem weltweiten Ausbau der regenerativen Energieversorgung. Die Windenergie ist dabei gerade in Deutschland und speziell in Nordrhein-Westfalen einer der wichtigsten regenerativen Energien. Die Förderung dient somit einem wichtigen umwelt- und gesellschaftspolitischen Ziel.</p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens stützt die übergeordneten politischen Zielsetzungen ausdrücklich und hat durch eigene gesetzgeberische Initiativen ebenfalls die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Stromversorgung aus erneuerbaren Energien gefördert:</p> <p>Der Landesentwicklungsplan (LEP) gibt die Zielsetzung vor, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Der Anteil der Windenergie von heute rund 4 % an der Stromerzeugung soll auf 15% im Jahr 2020 ausgebaut werden. Auch die Zielsetzung von 30% Erneuerbare Energien-Strom im Jahr 2025 soll zu zwei Dritteln über den Windenergieausbau erreicht werden. Dieses kann nur durch das Repowering sowie durch neue Bereiche für die Windenergienutzung beziehungsweise Konzentrationszonen erfolgen.</p>
		2.2	<p><u>B. Windhöufigkeit</u></p> <p>Gemäß Energieatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV/NRW) ist in der Potentialfläche A mit Windgeschwindigkeiten zwischen 6,25 und 6,75 m/s in 135 m Höhe zu rechnen. Diese Windgeschwindigkeiten sind auskömmlich, um Windenergieanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Eine genaue Windanalyse wird im weiteren Verfahren durch eine Windmessung sowie entsprechenden Wind-/Ertragsgutachten erfolgen.</p> <p>Aus Sicht der Windhöufigkeit ist die Teilfläche A in der weiteren Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung zu berücksichtigen.</p>
		2.3	<p><u>C. Planungstechnische Aspekte</u></p> <p>Die Variante D sieht Abstände zur Wohnbebauung zwischen 450 m und 750 m vor. Die Vorgehensweise der Stadt Marienmünster, zur Planungszwecken die Variante D zu wählen, weitere Restriktionen zu prüfen, um mit den Ergebnissen aus der Beteiligung der TÖB und der Bevölkerung ein gesamtheitliches Konzept zu erstellen, hält der Einwender für richtig und wichtig, um eine möglichst rechtssichere Flächennutzungsplanung vorweisen zu können und der Windenergie den notwendigen substantiellen Raum zu geben.</p> <p>Bei der Wahl der Abstände zur Wohnbebauung ist weiterhin zu beachten, dass die Windenergieanlagen vollständig in den Konzentrationszonen liegen müssen und entsprechend des Rotorradius zu den Abständen hinzuzurechnen ist. So kann davon ausgegangen werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Schallrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Ein Schall- und Schattengutachten wird dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG beigelegt und wird die Einhaltung der vorgegebenen Richtwerte belegen.</p> <p>Ebenso sind weitere Restriktionen wie beispielsweise Richtfunk, Archäologie, Baugrund usw. bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Zufahrt mit großen Transportern zur Anlieferung der Windenergieanlage ist grundsätzlich geprüft worden und möglich. Die netztechnische Anbindung wird zu</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>einem späteren Zeitpunkt mit dem zuständigen Netzbetreiber abgestimmt. Da es sich bei der Flächennutzungsplanung um Flächen- und nicht Anlagenplanung handelt, sind planungstechnische Details im Genehmigungsverfahren abzuhandeln und stehen einer Ausweisung der Potentialfläche A nicht entgegen.</p>
		2.4	<p><u>D. Landschaftsbild</u></p> <p>Die Landschaftsbildbewertung des Kreises Höxter sieht die Wertigkeit des Landschaftsbildes in der Potentialfläche A als mittel und in kleinen Teilflächen als hoch an. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten gemäß Energieatlas NRW des LANUV NRW bewertet den kompletten Teilbereich A als gering, dieser ist gemäß Leitfaden des Landes NRW für die spätere Beurteilung des Landschaftsbildes und die Ermittlung des Ausgleichswertes für den Eingriff in das Landschaftsbild maßgebend.</p> <p>Im Hinblick auf die Sichtbeziehungen zur Abtei Marienmünster gibt es kritischere Potenzialflächen als die hier in Rede stehende Fläche A. Eine Visualisierung in der Standortplanung wird helfen, die genaue Wahl der Windenergieanlagentypen und deren Standorte zu treffen. Bei dieser Planung handelt es sich um Anlagenplanung und ist im Erachten des Einwenders der Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG zuzuordnen.</p> <p>Als Ergebnis der obigen Ausführungen steht einer Ausweisung der Potenzialfläche A als Konzentrationszone nichts entgegen.</p>
		2.5	<p><u>E. Artenschutz</u></p> <p>Die Artenschutzprüfung I kommt bezüglich der kollisionsgefährdeten Fledermäuse bereits zu der Erkenntnis, dass durch Abschaltregelungen grundsätzlich ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann. Entsprechende Untersuchungen würden im weiteren Planungsablauf auf der Genehmigungsebene von uns durchgeführt werden.</p> <p>Bezüglich der Avifauna wurden für die Potenzialfläche A unter anderem der Mäuse- und Wespenbussard genannt, die jedoch gemäß dem Leitfaden Artenschutz für NRW nicht als windenergieempfindliche Arten dargestellt werden.</p> <p>Konfliktpotential könnten insbesondere der Rotmilan, der Schwarzstorch und der Uhu darstellen. Aus welchem Jahr genau die Erkenntnisse stammen, wie aktuell die Funde sind und wo sich genaue aktuell besetzte Horste befinden, können aus der ASP I nicht abgelesen werden. Genauere Kartierungen würden im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen sein, um die tatsächliche Situation vor Ort herauszufinden und entsprechende Maßnahmen vorzusehen, damit die Verbotstatbestände gemäß BNatSchG nicht eintreffen.</p> <p>Aus Sicht des Einwenders liegen aktuell keine Kenntnisse vor, die eine Windparkplanung in der Potenzialfläche A tatsächlich unmöglich machen. Die Potenzialfläche A ist demnach im weiteren Verfahren als Konzentrationszone vorzusehen.</p> <p>Es wird daher beantragt, die Potenzialfläche A wie derzeit vorgesehen als Konzentrationszone in den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu übernehmen.</p>
3	Öffentlichkeit 3	3.1	Es wird wie folgt Stellung genommen:

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
	05.04.2017		Die vielfältige Bedeutsamkeit der Abtei Marienmünster sollte bei den planerischen Überlegungen eine ausdrückliche Berücksichtigung finden. Um die Abtei sollte ein Radius von wenigstens 2.000 Metern für WEA unbebaut bleiben, zudem sollte gerade die Sichtachse nach Westen geschützt werden.
4	Öffentlichkeit 4 10.04.2017	4.1	<p>Die Einwender wohnen seit 25 Jahren in der schönen Ortschaft Hohehaus. Bisher fühlen sie sich dort auch sehr wohl.</p> <p>Nun müssen die Einwender mit Entsetzen beobachten wie sie zunehmend von immer größer werdenden Windkraftanlagen eingekesselt werden.</p> <p>Wenn die Stadt Marienmünster die Flächen ausweist wie in der Planungsvariante D, ist das Dorf Hohehaus eingekreist. Über die zunehmenden Belastungen sind Sie ja sehr gut informiert (Lärm, Schattenschlag, Infraschall, Verschandelung der Umwelt...).</p> <p>Die Einwender haben sehr wohl Verständnis für die Situation, dass die Stadt Flächen ausweisen muss, möchten aber das Unverständnis ausdrücken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Stadtgebiet Marienmünster werden jetzt schon über 200% regenerative Energien produziert - Es wären mit der Planungsvariante E schon deutlich mehr als 10% der gesamten Flächen des Stadtgebietes Marienmünster der Windenergie zur Verfügung gestellt! <p>Es wird darum gebeten den Flächennutzungsplan genau zu überdenken und zu prüfen um das schöne Marienmünster lebenswert zu erhalten.</p>
5	Öffentlichkeit 5 12.04.2017	5.1	<p>Einwand gegen den Flächennutzungsplan für Windenergie.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine weitere Einkreisung der Ortschaft Bredenborn durch Windkraftanlagen in den Gemarkungen Marienmünster-Bredenborn, Nieheim-Holzhausen und Brakel-Bellersen. • • Seit der Errichtung der 4 neuen Anlagen in der Nieheimer Flur wurde der Rotmilan, welcher seinen Horst in „Die Steinbreite“ hatte nicht mehr gesehen. Kein weiterer Eingriff in die Brutstätten für schützenswerte Vögel. Erstellung von einem Gutachten zum Artenschutz und die Festlegung von Flächen, welche auszuschließen sind. • Abstandsflächen unter 2.000 Meter zu einer Siedlungsbebauung sind zu gering. • Der Schallpegel durch die Rotordrehung ist eine Belastung für die Anwohner. • Der Lichtschatten, Discoeffekt durch die Rotorblattdrehung, ist eine Belastung für die Anwohner. • Der Schattenwurf durch den Turm ist eine Beeinträchtigung der Anwohner. • Die heutigen Bauhöhen stellen eine Überdimensionierung in der Landschaft und für die angrenzenden Siedlungen dar. • Die Errichtung von Windparks werden ohne aktive Bürgerbeteiligung auf die Belange von Investoren auf große zentrale Flächen abgestimmt. • Die Stromtrassen sind nicht für die Versorgung durch die überdimensionierten Windparks, Konzentrationsflächen, ausgelegt. Der Bürger muss für die Anschlüsse indirekt Kosten übernehmen. Investoren werden somit entlastet. • Potentielle Konzentrationsflächen für mögliche Standorte unterliegen heute einer Kapitalvermarktung und stellen ein Spekulationsobjekt dar. • Keine Erweiterung der bereits vorhandenen Windkrafftflächen, diese sind bereits heute eine Beeinträchtigung für die Anwohner.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
		5.2	<p>Wenn eine Notwendigkeit zur Ausweisung von einzelnen Flächen erforderlich ist, dann müssen die folgenden Vorgaben im Bebauungsplan verbindlich festgelegt und geregelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung einer Grenze für den Schallpegel in der gesamten Gemarkung Bredenborn. Verbindliche Eintragung in den Bebauungsplan. • Festlegung einer Grenze für den Lichtschatten, Discoeffekt, in der gesamten Gemarkung Bredenborn. Verbindliche Eintragung in den Bebauungsplan. • Festlegung, dass kein Schattenwurf, auch nicht der Schattenwurf von dem Turm incl. Kopf (Generator- / Getriebeumbau), eine Beeinträchtigung für ein Wohnhaus ist. Verbindliche Eintragung in den Bebauungsplan. • Festlegung im Bebauungsplan, dass der Schattenwurf und der Schallpegel nach 3 schriftlichen Beanstandungen / Bürgerbeeinträchtigungen untersucht werden muss. Die Anlagen sind bis zur Untersuchung abzuschalten. Die Kosten trägt in allen Fällen der Betreiber. Vorsorglich sind für eine Gutachteruntersuchung Beiträge in einen Fond einzuzahlen, der Fond wird von der Stadt Marienmünster geführt. • Festlegung einer Bauhöhenbegrenzung, Gesamthöhe 100 Meter, in der gesamten Gemarkung Bredenborn. Verbindliche Eintragung in den Bebauungsplan. Nach der Anlagenerrichtung ist die Bauhöhe durch ein Gutachten nachzuweisen, die Kosten trägt der Betreiber. Verbindliche Eintragung in den Bebauungsplan. • Für jede zu errichtende, angefangene 1 MW Leistung ist eine Ausgleichsfläche in der Größe von mindestens 5.000 qm im Stadtgebiet Marienmünster anzulegen. Für diese Errichtung dürfen keine Förderungen beantragt werden. Für die Ausgleichsfläche ist ein Bestandschutz über 30 Jahre im Bebauungsplan festzuschreiben. • Kein Abstimmungsrecht für politische Mandatsträger, welche in einer Vorrangzone ein Grundstück besitzen. Befangenheit. Dieses politische Stimmrecht darf innerhalb der Partei nicht durch eine Vertretung oder Nachfolge ausgeführt werden. Die Bewertung für das Stimmrecht zählt ab der Offenlegung der Potenzialgebiete und hat auch eine Gültigkeit bei politischen Veränderungen nach einer Wahl. • Der Abstand zu Siedlungsgebieten muss mindestens 2.000 Meter betragen.
		5.3	<p>Für das Repowering in Marienmünster Bredenborn sind die folgenden Anforderungen im Bebauungsplan verbindlich zu fordern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung einer Grenze für den Schallpegel in der gesamten Gemarkung Bredenborn. Verbindliche Eintragung in den Bebauungsplan. • Festlegung einer Grenze für den Lichtschatten, Discoeffekt, in der gesamten Gemarkung Bredenborn. Verbindliche Eintragung in den Bebauungsplan. • Festlegung, dass kein Schattenwurf, auch nicht der Schattenwurf von dem Turm incl. Kopf (Generator- / Getriebeumbau), eine Beeinträchtigung für ein Wohnhaus ist. Verbindliche Eintragung in den Bebauungsplan. • Festlegung im Bebauungsplan, dass der Schattenwurf und der Schallpegel nach 3 schriftlichen Beanstandungen / Bürgerbeeinträchtigungen untersucht werden muss. Die Anlagen sind bis zur Untersuchung abzuschalten. Die Kosten trägt in allen Fällen der Betreiber. Vorsorglich sind für eine Gutachteruntersuchung Beiträge in einen Fond einzuzahlen, der Fond wird von der Stadt Marienmünster geführt. • • Festlegung einer Bauhöhenbeschränkung für das Repowering. Eine Gesamthöhe bis max. 100 Meter ist in der gesamten Gemarkung Bredenborn einzuhalten. Verbindliche Eintragung in den Bebauungsplan. Nach der Anlagenerrichtung ist die Bauhöhe durch ein Gutachten nachzuweisen, die Kosten trägt der Betreiber.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<ul style="list-style-type: none"> • Keine Zulassung zur Errichtung von Repowering-Windkraftanlagen durch Investmentgesellschaften. • Für jede zu Repowernde Windkraftanlage muss eine Ausgleichsfläche in der Größe von mindestens 5.000 qm im Stadtgebiet Marienmünster angelegt werden. Für diese Errichtung dürfen keine Förderungen beantragt werden. Für die Ausgleichsfläche ist ein Bestandschutz über 30 Jahre im Bebauungsplan festzuschreiben. • Der Abstand zu Siedlungsgebieten muss mindestens 2.000 Meter betragen. <p>Es wird die Ablehnung der geplanten Windkraftanlagen und die Ablehnung über ein Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen in der gesamten Gemarkung Bredenborn beantragt.</p>
6	Öffentlichkeit 6 Energiequelle GmbH 20.04.2017	6.1	<p>Die Energiequelle GmbH vertritt die Interessen der Eigentümergemeinschaft der Fläche „E“. Eine Ausweisung der o.g. Fläche in Altenbergen ist seitens der Eigentümer ausdrücklich gewünscht.</p> <p>Flächenpotenziale / Beplanbarkeit von Flächen / Vergleich der Flächen „E“, „F“, „G“ und „H“:</p> <p>Die Fläche „E“ hat eine Flächengröße von 35,8 ha. Größe und Zuschnitt der Fläche „E“ ermöglichen die Errichtung von mind. drei Windenergieanlagen (WEA) der neuesten Generation - auch unter der Berücksichtigung der vorhandenen Radarstation in Auenhausen. Bei der Planung wird sich auf einen Anlagentyp mit einer Leistung von 3,2 MW, einem Rotordurchmesser von 115 m und einer Gesamthöhe von knapp über 200 m bezogen. Ein wirtschaftlicher Betrieb von leistungsschwächeren und vor allem niedrigeren Anlagentypen ist aufgrund des neuen EEGs kaum möglich. Eine Planung mit bspw. 150m-Anlagen ist realitätsfern und wirtschaftlich nicht (mehr) umsetzbar. Es wird darum gebeten, dies bei der weiteren Selektion der Potenzialflächen zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die benachbarten Flächen bezüglich ihrer Größe und/oder ihres Zuschnitts ein weitaus geringeres Potenzial als Fläche „E“ haben. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Stadt Marienmünster eine Gruppierung von mindestens drei WEA (= Windpark) anstrebt oder auch Einzelanlagen zulassen möchte. Es wird Ersteres angenommen und angeregt, dass hierzu im FNP eine Aussage getroffen wird.</p> <p>Fläche „G“ wird eine Flächengröße von 21 ha zugeschrieben. Hier fällt auf, dass der südliche Teilbereich die 40 m Abstand zur K61 nicht einhält. Verkleinert man die Fläche um diesen Abstand, so ergibt sich ein solch schmaler Streifen, dass eine Bebauung unter der Voraussetzung der „Rotor-inside-Regelung“ nicht möglich wäre. Die verbleibende nördliche Teil-Fläche „G“ weist kein genügend großes Potenzial für einen Windpark auf, sofern man davon ausgeht, dass mind. drei Anlagen einen Windpark darstellen.</p> <p>Fläche „F“ hat eine Größe von 23,2 ha. Der Zuschnitt ist bezüglich der Radarstation in Auenhausen leider ungünstig. Aufgrund dessen, dass die Radiale, ausgehend von der Station; berücksichtigt werden müssen, könnten auf der Fläche „F“ lediglich zwei Windenergieanlagen geplant werden. Eine der insgesamt drei Teilflächen stünde wegen der ungünstigen Positionierung zur Radarstation also faktisch gar nicht zur Verfügung. Die verbleibende Fläche „F“ weist kein genügend großes Potenzial für einen Windpark auf. Es wird angeregt, dass der FNP die Radarstation in Auenhausen und deren Auswirkungen mitberücksichtigen sollte.</p> <p>Fläche „H“ hat eine Größe von 25 ha. Eine Errichtung von drei Windenergieanlagen scheint auf den ersten Blick - auch bzgl. Radar - möglich. Aufgrund des bestehenden Windparks Bredenborn ergäben sich bei der Realisierung von Fläche „H“ Schallemissionen, die zusätzlich auf die Wohngebiete von Bredenborn wirken würden. In einigen Wohngebieten von Bredenborn ist der Schallrichtwert jedoch bereits mehr als „ausgereizt“. Eine weitere zusätzliche Beschallung aus südöstlicher Richtung hat trotz einer Entfernung von ca. 2,2 km - 3 km immer noch erhebliche Auswirkungen. Ein Betrieb eines Windparks könnte nur in einem erheblich leistungsreduzierten (= schallreduzierten) Modus erfolgen. Somit unterliegt Fläche „H“ einer, wirtschaftlich betrachtet, nicht unerheblichen Einschränkung, ist jedoch</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>generell beplanbar. Es wird angeregt, dass die sehr spezielle Schall-Situation in Bredenborn im FNP mitberücksichtigt werden sollte.</p> <p>Fläche „D“ hat - vergleichbar den Flächen „G“ und „F“ - ebenso kein ausreichendes Potenzial für drei Windenergieanlagen - evtl. schon daran zu erkennen, dass eine Genehmigung für (lediglich) zwei WEA im Dezember 2016 erteilt wurde.</p> <p>Fazit: Das Potenzial der Fläche „E“ ist im Vergleich zu den benachbarten Flächen „F“, „G“ und „H“ weitaus größer. Fläche „E“ bietet genügend Raum, um drei wirtschaftliche Windenergieanlagen errichten zu können - und ermöglicht auch die effizienteste Energieausbeute.</p> <p>Evtl. ist die Fläche „E“ auch nach Osten hin erweiterbar und somit das Potenzial noch steigerungsfähig. Derzeit wird geprüft, ob eine zusätzliche Windenergieanlage erheblich negative Auswirkungen auf die hochwertig klassifizierten Landschaftsbildeinheiten hat, die in der Potenzialkulisse „herausgenommen“ wurden. Doch selbst wenn diese Erweiterung nicht möglich sein sollte, scheint Fläche E im südlichen Bereich Marienmünsters das größte Potenzial zu haben.</p>
		6.2	<p>Artenschutz / vertiefende Untersuchungen:</p> <p>Die Einstufung der Potenzialflächen hinsichtlich des Artenschutzes gibt wenig Aufschluss über die tatsächlich vorherrschenden Konfliktpotenziale. Die Datengrundlage für die verschiedenen Potenzialflächen ist zudem qualitativ recht unterschiedlich, da das Umfeld der Flächen „B“, „C“ und „D“ aufgrund der vor kurzem durchgeführten Genehmigungsverfahren eingehender untersucht wurde. Da die favorisierte Fläche „E“ im Umfeld der genehmigten „Bremerberg-WEA“ (Fläche „D“) liegt, gibt es zu dieser Fläche weitaus mehr Erkenntnisse als beispielsweise für die Flächen „G“ und „H“. Hier wird im Rahmen der Vorabbeurteilung eine gewisse Ungleichbehandlung der Potenzialflächen gesehen. Es wird angeregt, eine vertiefende Prüfung im FNP-Verfahren durchzuführen, um ein besseres Bild über gefährdete Vogelarten zu erlangen. Weitere Entscheidungen auf Basis der zurzeit vorliegenden Vorabbeurteilung zu treffen, birgt ein relativ hohes Gefahrenpotenzial. Die Gefahr bestünde darin, vermeintlich konfliktarme Flächen auszuweisen, die sich im späteren Verfahren dann aber als konfliktträchtig „entpuppen“. Fläche „E“ wird derzeit eingehend von einem beauftragten Büro kartiert. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden der Stadt zum gegebenen Zeitpunkt selbstverständlich gern zur Verfügung gestellt. Es ist einsichtig, dass solch umfangreiche Untersuchungen nicht von der Stadt beauftragt werden können - jedoch wird für eine Beauftragung im kleineren Rahmen plädiert, um mit einigen Vor-Ort-Begehungen das Konfliktpotenzial der einzelnen Flächen besser bestimmen zu können.</p>
7	<p>Öffentlichkeit 7</p> <p>Per Protokoll 20.04.2017</p>	7.1	<p>Der Einwender sieht die Gefahr, dass im Stadtgebiet unterschiedliche Abstände zur Wohnbebauung entstehen können.</p> <p>Die Stellungnahme vom 29.04.2015 im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Repowering der Windvorrangzone Großenbreite/Hohehaus bleibt in seiner Gültigkeit bestehen.</p> <p>In dieser heißt es:</p> <p>Der Einwender möchte, dass die Planung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Außenbereiche des gesamten Stadtgebietes zum Repowering der Windvorrangzone Großenbreite/Hohehaus vorzuziehen ist und dass die Grundlage und Abstandflächen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes auch für das Gebiet in Großenbreite/Hohehaus gelten sollen, um Gleichbehandlung für die Bürger des gesamten Stadtgebietes zu erzielen.</p>
8	<p>Öffentlichkeit 8</p> <p>21.04.2017</p>	8.1	<p>In der Stadt Marienmünster hat der Einwender in der Abtei Marienmünster unter der Adresse Abtei 11 ein Haus als Eigentum, und möchte daher Stellung zu der Konzentrationszone in der in den Plänen ausgewiesenen Zone K nehmen.</p> <p>Die Abtei Marienmünster steht unter Denkmalschutz und in den Unterlagen der Stadt ist das ‚Landschaftsbild‘ als hartes Kriterium eingestuft, allerdings wird der Bereich westlich der Abtei, grobe Richtung Steinheim und offenes Gelände, in Fern- und Nahwirkung als gering bzgl. Landschaftsschutz eingestuft und ist als mögliche Fläche für Windenergieanlagen vorgesehen.</p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			Die dort geplanten Anlagen beeinträchtigen erheblich die Ensemblewirkung der Abtei und landschaftliche Umgebung, sowohl aus Blickrichtung Westen, auf die Abtei zugehend, als auch von Osten, mit der Abtei im Rücken. Wesentlich erachtet der Einwender zudem die weitere touristische und kulturelle Entwicklung der Klosterlandschaft im Kreis Höxter, gerade auch in Verbindung mit dem Kloster Corvey. Windenergieanlagen wirken da kontraproduktiv und stören die kulturelle Spiritualität des Ortes.
9	Öffentlichkeit 9 20.04.2017	9.1	Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Mindestabstand bei der Planung von Windenergiekonzentrationszonen zu dem Grundstück des Einwenders Gemarkung Bredenborn, Flur 3 Nr. 105, einzuhalten ist. Es handelt sich dort um einen gartenbaulichen, landwirtschaftlichen Betrieb. Da der Betrieb z.Zt. noch im Aufbau ist, ist davon auszugehen, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch noch Betriebsgebäude und eine Betriebsleiterwohnung entstehen. Das ist vorab mit der Stadt Marienmünster (Herrn Drews, Herrn Jung) und mit dem Kreis Höxter (Frau Kalkhard) sowie der Landwirtschaftskammer Herford (Abtl. Gartenbau) besprochen und zugesagt worden.
10	Öffentlichkeit 10 20.04.2017	10.1	Die Einwände beziehen sich: 1. auf die Sicherheit der Quelle und des Quellgebiets welche das Gut Abbenburg mit Wasser versorgt. Sie speist sich sowohl aus dem Gebiet um das Masterholz wie auch aus dem Bereich entlang der L886 bzw. L825. Bodenbewegungen für einen Windpark werden hier als Gefahr gesehen.
		10.2	2. auf das Landschaftsbild zwischen Abbenburg und Vörden und der mit den Windrädern kommenden Immobilien- und Flächenwertverluste von den denkmalgeschützten Gütern Abbenburg und Vörden und den dazwischen liegenden Flächen des Einwenders.
		10.3	3. auf den Lärmschutz. Die bereits existierenden Anlagen am Masterholz sind von Gut Abbenburg aus zu hören. Anlagen welche noch näher an Abbenburg heran gebaut würden, wären eine noch größere Belästigung. Die Frage des Infraschalls ist hier noch nicht beachtet. Durch sich ändernde Winde und lang anhaltende Nordwinde und die klassischen Westwinde werden die Anlagen in dem Gebiet um das Masterholz wie auch im Bereich entlang der L886 bzw. L825 als Gefahr für das Gut Abbenburg und seine Bewohner gesehen.
11	Öffentlichkeit 11 23.04.2017	11.1	Es werden folgende Einwände vorgetragen: Interessenkonflikt wegen Beteiligung an der AWINTO Beteiligungs GmbH & Co. KG und der AWINTO Windportfolio GmbH Ziel der AWINTO Beteiligungen sind Erwerb und Betrieb von Windparks bzw. die Beteiligung an bestehenden Windparks. Die anstehenden Planungen über neu auszuweisende Flächen für Windenergieanlagen können dazu führen, dass die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH und damit im Zusammenhang stehend die AWINTO am Bau und /oder Betrieb dieser Anlagen beteiligt würde. Somit würde die Stadt Marienmünster quasi Geschäfte mit sich selbst machen, die dann zu einer deutlichen Einschränkung der Lebensqualität der Bürger in Marienmünster führen würden. Das selbst die Mitglieder des Stadtrates erhebliche Zweifel haben ist nachzulesen in der Niederschrift 02/003/2017 des Hauptausschusses. Der entsprechende Teil der Niederschrift wird als Teil dieser Einwendung beigefügt. Es wird mitgeteilt, dass der Einwender gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich um Hohehaus herum ist.
		11.2	Befangenheit

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Da alle Ortsteile der Stadt Marienmünster von den Planungen betroffen sind, ist abzusehen, dass sehr viele (alle) Abgeordneten im Stadtrat direkt von ihren eigenen Entscheidungen betroffen und somit befangen sind. Deshalb werden die Planungen abgelehnt.</p> <p>Als befangen geltende Abgeordnete dürfen schon an den Diskussionen die ihre Befangenheit verschulden nicht teilnehmen. Die Abstimmung durch eine per Sonderabstimmung verkleinerte Gruppe von Abgeordneten entspräche nicht mehr dem ursprünglichen Wählerwillen, der zur Zusammensetzung des Stadtrates nach Zahl und Fraktion geführt hat.</p> <p>Deshalb werden die Planungen abgelehnt.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass der Einwender gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich um Hohehaus herum ist.</p>
12	Öffentlichkeit 12 02.05.2017	12.1	<p>Der Einwender und seine Familie wohnen in Bredenborn, Dahlweg 3. Auf der Terrasse haben sie einen guten Blick auf 20 von den insgesamt 25 Windkraftanlagen, die bereits nordwestlich gebaut wurden. Leider kommt der Wind häufig aus dieser Richtung, so dass man die Windkraftanlagen sehr gut hören kann. Besucher „bewundern“ bei Dunkelheit häufig das Lichtspektakel der Anlagen.</p> <p>Mit diesen Einschränkungen durch die Windkraftträder könnten die Einwender leben....</p> <p>Allerdings leidet ihr Mann seit einigen Jahren unter Schlafstörungen, Herzrasen, Schwindel und Tinnitus. Bei der Recherche zu diesen Krankheitsanzeichen sind die Einwender auf Berichte zu Infraschall durch Windenergie gestoßen.</p> <p>Unter anderem wurde über eine Nerzfarm in Dänemark berichtet, die ca. 330 m von einer Windkraftanlage entfernt liegt: dort bissen sich die Tiere (wenn der Wind aus Richtung Windkraftträd kam) gegenseitig tot. Des Weiteren wurde beobachtet, dass es auf Nerzfarmen vermehrt zu Fehl- und Totgeburten kommt. Zitat: „Nach der ersten Paarungszeit hatten rund 500 der 4500 Nerzweibchen Fehl- und Totgeburten.“</p> <p>„Normalerweise liegt der Durchschnitt bei 20 Fehlgeburten“, sagt Olesen,....“</p> <p>Ein weiterer Fall in einer Staudengärtnerei machte in Dänemark Schlagzeilen. Zitat: „Zwei Wochen später litt Jensen nach eigener Aussage an Schlaflosigkeit. Nachts fühlte er ein „Vibriieren im Brustkorb“, sagt er. „Ich war schon direkt nach dem Aufstehen erschöpft.“ Doch Jensens eigentlicher Albtraum begann erst einige Monate später, als ihm mehrere seiner Gärtnerinnen sagten, dass sie unter Kopfschmerzen und Menstruationsproblemen litten....“</p> <p>In einer Stellungnahme des Robert Koch Instituts und des Umweltbundesamtes heißt es:</p> <p>„Kenntnislücken zu gesundheitlichen Aspekten: Insgesamt ist festzuhalten, dass die Effekte von Infraschall und tieffrequentem Schall auch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle noch nicht ausreichend und abschließend erforscht wurden.“</p> <p>Zur Zeit gibt es somit noch keine aussagekräftigen Studien zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen, so dass auch niemand sagen kann, dass Infraschall nicht krank macht. Eines ist jedoch klar, je größer der Abstand von Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern ist, desto weniger Infraschall kommt dort an und desto niedriger ist das Risiko krank zu werden.</p> <p>Da die Einwender Angst um ihre Gesundheit haben, wird darum gebeten nicht noch mehr Flächen um die Einwender herum auszuweisen (vor allem nicht noch näher an die Einwender heran!!!).</p> <p>Dies gilt selbstverständlich auch für alle potentiellen Flächen. Es wird darum gebeten, den größtmöglichen Abstand nicht nur zur Wohnbebauung, sondern auch zu einzelnen Häusern einzuhalten, um das Risiko von Emissionen wie Infraschall, Lärmbelästigung und Schattenwurf so gering wie möglich zu halten.</p>
13	Öffentlichkeit 13 MSC Marienmünster 19.04.2017	13.1	<p>Der Modellflug Verein des MSC-Marienmünster betreibt seit über 20 Jahren einen von Bezirksregierung Münster abgenommenen und genehmigten Modellflugplatz im Bereich Vörden / Bredenborn (Flur 8, Flurstück 2 und Flur 3, Flurstück 4).</p> <p>Mit dem oben genannten Schreiben sind wir darauf hingewiesen worden, dass die zurzeit durchgeführten Teilflächennutzungsplanungen .Windenergie, auch an das Gelände und den Flugraum des MSC grenzen wird. Nach dem die Bereiche (D) im Internet verfügbargemacht worden sind, betrifft den MSC genau die ZONE-K nördlich des Radwegs R1.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
			Der Radweg ist heute auch Grenze des genehmigten Flugradius des MSC. Daher scheint es mit der geplanten Zone-K keine Einschränkungen im Flugbetrieb zu geben. Sollten sich allerdings im Laufe der Planung Änderungen zu dem derzeitigen Stand ergeben, möchte der Einwender sie bitten ihn umgehend zu informieren. Diese Stellungnahme betrifft nur die zurzeit ausgewiesene Zone-K. Als Anlage wird die aktuell gültige Aufstiegserlaubnis mit den Flugzonen zugesendet.
14	Öffentlichkeit 14 17.04.2017	14.1	<p>Für den Einwender persönlich und die Ortschaft Hohehaus bestehen folgende Einwände:</p> <p><u>1. Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme - optische Bedrängung</u></p> <p>Die durch die Stadt Marienmünster vorangetriebenen Planungen entsteht in Hohehaus eine optisch bedrängende Wirkung. Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds, kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden und somit gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.</p> <p>Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in einem Urteil vom 8. Januar 2009 (1 K 565/08.KO) den Bau einer WKA mit der Begründung abgelehnt, dass diese auf eine Anhöhe gebaut werden solle und somit die Windkraftanlagen zu den topografischen Verhältnisse massiv in Erscheinung treten. Eine Nutzung von Balkon und Terrasse, die als Ruhezone dienen, könnten durch die Drehbewegungen des quasi über dem Gebiet thronenden Windrades nicht genutzt werden (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 8. Januar 2009, 1 K 565/08.KO).</p> <p>Wesentlich Bereiche der neu zu untersuchenden Standorte liegen topografisch deutlich oberhalb des Dorfes Hohehaus. Mögliche Windkraftanlagen, die nach der neuen Generation geplant werden, haben eine Gesamthöhe von über 240 m. Hierdurch treten die Windkraftanlagen topographisch massiv in Erscheinung. Der Umstand, dass die Windkraftanlagen auf einer Berganhöhe errichtet werden sollen, verschärft den Umstand der optischen Bedrängung um ein Mehrfaches, wie es im Urteil vom 8. Januar 2009 1 K 565/08.KO dem Sinn nach festgestellt wird. Der Verwaltungsgerichtshof legt bei der Beurteilung einer optischen Bedrängung den Schwerpunkt mehr auf die Drehbewegung der Rotoren als auf die ausschließliche Höhe der Windkraftanlagen.</p> <p>Im Gebiet Hohehaus sind mehrere Windkraftanlagen projektiert bzw. schon errichtet. Somit erhöht sich die optische Bedrängung um einen wesentlichen Faktor. Dieser Multiplikationsfaktor ist bei der Beurteilung der optischen Bedrängung zu berücksichtigen. Durch die nächtliche Beleuchtung bleibt die bedrängende Wirkung auch nachts erhalten. Deshalb lehnt der Einwender Planungen, die zum Bau zusätzlicher Windkraftanlagen im Bereich Hohehaus führen können ab.</p>
		14.2	<u>2. Umzingelung</u>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Der vorgestellte „sachliche Teilflächennutzungsplan“ würde zur vorhandenen Bebauung westlich von Hohehaus zusätzliche Windräder nördlich und südlich von Hohehaus ermöglichen. Das führt zu einer Umzingelung des Dorfes Hohehaus. Diese Umzingelung lehnt der Einwender ab. Durch die Planungen der Stadt Höxter östlich von Hohehaus wird dieses Problem noch verschärft. Auch diese Planung lehnt der Einwender ab.</p>
		14.3	<p><u>3. Landschaftsbild</u> Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist mit einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Hohehaus gegeben. Urteile Die Rechtsprechung erkennt den Punkt der Verunstaltung von Landschaft und Ortsbild an und es sind entsprechende Urteile ergangen, wie eine kleine Auswahl zeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2001 (Az.: 4 C 3.01) führt aus, dass öffentliche Belange dann beeinträchtigt sind, wenn ein Vorhaben zu einer grob unangemessenen Verunstaltung führt. – Bei einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes, d. h. einer qualifizierten Beeinträchtigung, kann ein Vorhaben für unzulässig erklärt werden. Nach Urteilen des OVG NRW und des BVerwG ist solch eine Verunstaltung dann gegeben, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. (OVG NRW, Urt. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99 -; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 - 4 B 69/01 -). – Nach Ansicht des OVG Münster (Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01) ist in der Rechtsprechung grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Hohehaus wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist das Gebiet Hohehaus funktional entwertet und grob fahrlässig belastet. Deshalb lehnt der Einwender Planungen, die zum Bau zusätzlicher Windkraftanlagen im Bereich Hohehaus führen können ab.</p>
		14.4	<p><u>4. Immobilienwert</u> Durch die von der Stadt Marienmünster vorangetriebenen Planungen entsteht in Hohehaus die Gefahr sinkender Immobilienwerte. Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien. In einem Bericht des Bayerischen Rundfunks wird von vielen Maklern bestätigt, dass es in der Nähe von Windkraftanlagen zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien kommt. Das sind keine Einzelfälle. Die Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht, sagt Prof. Jürgen Hasse. Die Wertminderung speist sich aus vielen Quellen, so die Untersuchung der Universität Frankfurt am Main. Da sind der Schattenwurf, der hörbare Lärm und der Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühl und das stark veränderte Landschaftsbild. Das wird von vielen Menschen unterschwellig als Psychoterror empfunden. Es stellen sich auch noch nach Jahren Depressionen ein. Prof. Dr. Erwin Quambusch weist auf die Bedeutung und sozialen Folgen von Wertminderungen der Immobilien durch Windkraftanlagen hin. Er erörtert dies im</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Zuge staatsrechtlicher Betrachtungen und Auswirkungen auf den Immobilienbesitzer.</p> <p>Im Zusammenhang mit Windkraftanlagen werden verschiedene Störfaktoren auf Mensch und Natur diskutiert. Diese Störfaktoren führen objektiv zu einer Wertminderung der Immobilien. Schon die bloße Annahme solcher Störfaktoren führt, bereits zur Wertminderung der Immobilien. Dies ist wie ein Marktgesetz zur Preisbildung, das es zu beachten gilt, wenn man Windkraftanlagen baut.</p> <p>Jürgen-Michael Schick, Sprecher des Verbands Deutscher Makler (VOM) erklärt, dass Immobilien in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich sind bzw. es muss ein erheblicher Abschlag hingenommen werden.</p> <p>Durch Wertverlust der Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen entsteht ein unüberschaubarer volkswirtschaftlicher Schaden.</p> <p>Der Verbandschef (Eigentümergebund Haus&Grund) Jochem Schlotmann erklärt, dass Immobilienbesitzer, die in der Nähe der Windkraftanlagen wohnen, mit empfindlichen Wertverlusten rechnen müssen. Er fordert eine gesetzliche Ausgleichszahlung für Immobilienbesitzer. Da der Staat Windkraft subventioniert, dürfen nicht einseitig auf Kosten der Allgemeinheit lediglich ein paar Investoren Gewinne einfahren.</p> <p>In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier erhalten die Geschädigten eine Ausgleichszahlung.</p> <p>Deshalb lehnt der Einwender Planungen, die zum Bau zusätzlicher Windkraftanlagen im Bereich Hohehaus führen können ab.</p>
		14.5	<p><u>5. Atypisches Verhalten bei modernen Windkraftanlagen</u></p> <p>Ein atypisches Verhalten ist bei den Windkraftanlagen der jüngeren Generation und damit immissionsstärkeren Anlagen gegeben, wie bei den Anlagen, die in Hohehaus zum Einsatz kommen sollen. Diese Anlagen erreichen i.d.R. eine Gesamthöhe von bis zu 240 m.</p> <p>Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V LUNG M-V) weist in einem Bericht über Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen auf Grundlage des BImSchG darauf hin, dass moderne Windkraftanlagen eine sehr hoch liegende Geräuschquelle darstellen.</p> <p>Der Schall von Windkraftanlagen wird ausschließlich nach der einzigen Richtlinie für die Beurteilung und Kontrolle von Lärmimmissionen nach DIN ISO 9613-2 gemessen. Diese Norm (DIN ISO 9613-2) gilt nur für bodennahe Geräuschquellen.</p> <p>Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) stellt klar, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führen würde. Für moderne Anlagen gibt es momentan keine Norm. Dies wird mit großer Sorge und Unsicherheit gesehen, da hier bereits eine erhebliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die zukünftigen Windkraftanlagen als Schallquellen befinden sich im Gebiet Hohehaus teilweise deutlich oberhalb des Ortes. Der dadurch zusätzlich erzeugte Schall und Infraschall ist in den Planungen nicht berücksichtigt und führt somit zu einer Verdichtung der Schallwellen und zu einer Intensivierung des Schalldrucks.</p> <p>Deshalb lehnt der Einwender Planungen, die zum Bau zusätzlicher Windkraftanlagen im Bereich Hohehaus führen können ab.</p>
		14.6	<p>Vordruck Schall / Infraschall</p> <p>Die zur Planung genutzt TA Lärm ist nicht geeignet den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall zutreffend zu erfassen. Die TA Lärm ist nur für maximal 30m hohe Anlagen ausgelegt. Deshalb lehnt der Einwender die aktuellen Planungen ab.</p>
		14.7	<p><u>7. Naturschutz</u></p> <p>Durch die Planungen der Stadt Marienmünster entstehen im Gebiet Hohehaus massive Eingriffe in den Naturschutz und zusätzliche Belastungen für frei lebende</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Arten. Deshalb lehnt der Einwender die Planungen ab.</p> <p><u>Bundesnaturschutzgesetz</u> Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.</p> <p><u>Schädigung der Landschaft durch Windkraftanlagen</u> Behörden sprechen von einer Schädigung der Landschaft durch Windkraftanlagen. Im Genehmigungsverfahren wird von offizieller Seite selbst von einer "Vorbelaugung" beziehungsweise "Vorschädigung" gesprochen, wenn bereits Windkraftanlagen vorhanden sind. Daraus folgt, dass Windkraftanlagen eine bewusste Schädigung der Landschaft sind.</p> <p><u>Kunsthistoriker warnen vor Windkraftträdern!</u> Auf dem Kunsthistorikertag in Greifswald am 21.03.2013 warnen Denkmalpfleger und Kunsthistoriker vor der Zerstörung der jahrhundertealten Kulturlandschaften durch Windkraftanlagen. Professor Kilian Heck von der Uni Greifswald führt aus, dass die Windkraft-Technologie bereits weite Landstriche verschandelt habe. 500 Denkmalpfleger und Kunsthistoriker haben sich auf eine entsprechende Resolution zur Verschärfung bei Genehmigungen von Windkraftanlagen geeinigt.</p> <p><u>Windkraftanlagen passen nicht in die Landschaft</u> In vielen Studien konnte aufgezeigt werden, dass Menschen eine Landschaft als unattraktiv im Sinne von Ästhetik und Schönheit empfinden, sobald dort Windkraftanlagen vorhanden sind. Das bedeutet, das Landschaftsbild erfährt eine Entwertung durch Windkraftanlagen. Dies spiegelt sich auch in den Anmerkungen der Flächensteckbriefe wider. Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. Windkraftanlagen werden als zerstörerische Eingriffe in Natur und Landschaft empfunden</p> <p>In der ausgewiesenen Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.</p> <p><u>Rotmilan</u> Im Leitfaden (Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte, 2013) wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1500 m vor.</p> <p>Auch der naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz weist in seiner Richtlinie eine Abstandsregelung von 1.500 m aus,</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>die für den Rotmilan einzuhalten ist. Der LAG VSW schreibt ebenfalls einen Mindestabstand für Rotmilane von 1500 m vor.</p> <p>Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsopfer an WEA ist (Dürr 2008). Der NABU-Kreisverband Vogelsberg sorgt sich um den Fortbestand des Vogelschutzgebiets. Der ungehemmte Ausbau der Windenergieanlagen gefährdet den Schwarzstorch und den Rotmilan, teilt Kreisvorsitzender Karl-Heinz Zobich in einer Pressemitteilung mit.</p> <p><u>LAG-VSW Aussagen zum Rotmilan</u></p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzbehörde beschreibt in "Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGGEMACH et al. 2010) als sehr negativ zu werten.</p> <p><u>Zitat aus dem Informationspapier:</u></p> <p><i>Eine Modellierung anhand von Schweizer Rotmilandaten zeigte abnehmendes Populationswachstum mit zunehmender Zahl der Windkraftanlagen und Übergang von einer Source- zu einer Sink-Population. In Abhängigkeit vom Grad der Aggregation der WEA konnte dieser Effekt gemindert werden. Angesichts der bleibenden Unsicherheiten der Vorhersage wurden die Anwendung des Vorsorgeprinzips und vorherige Verträglichkeitsprüfungen im größtmöglichen geographischen Maßstab empfohlen (SCHAUB 2012).</i></p> <p><i>Eine aktuelle Datenanalyse (BELLEBAUM et al. 2012) lässt für Brandenburg beim Ausbaustand der Windenergie Ende 2011 auf jährliche Kollisionsverluste zwischen 304 und 354 Rotmilanen schließen. Diese zusätzliche Mortalität entspricht einem Anteil von mind. 3,1 % des nachbrutzeitlichen Bestandes. Bei Inbetriebnahme der bereits genehmigten bzw. weiterer geplanter WEA könnte sich die jährliche zusätzliche Mortalität auf 4-5 % erhöhen. Dies ist als signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzusehen. Eine derartige Steigerung hätte höchstwahrscheinlich Auswirkungen auf Populationsebene, insbesondere bei einer langlebigen Art wie dem Rotmilan. Dies wird durch die Kalkulation von Schwellenwerten in derselben Analyse bekräftigt. Erste Hinweise auf lokale, mehrjährige Bestandsabnahmen bei hohen WEA-Dichten, z. B. Querfurter Platte (Sachsen-Anhalt, U. Mammen, unveröff.), Fiener Bruch (Brandenburg, Managementplan Fiener Bruch) (mit der Abnahme nahmen auch die registrierten Kollisionsopfer ab). In Italien schrumpfte eine Population von 12-15 Paaren auf ein Paar nach Errichtung großer WPs; die Besetzung eines winterlichen Schlafplatzes sank von 80-130 Rotmilanen auf maximal 8 (http://www.wind-watch.org/alerts/2008/11/09/red-kites-disappearing-jrom-italian-regions-after-windfarm-construction/).</i></p> <p>Deshalb lehnt der Einwender Planungen, die zum Bau zusätzlicher Windkraftanlagen im Bereich Hohehaus führen können ab.</p>
		14.8	<p><u>Allgemein</u></p> <p>Die den aktuellen Planungen zugrunde liegenden Annahmen auf der Basis von „Referenzanlagenmodellen“ sind abzulehnen, weil diese Modelle veraltet sind und den tatsächlich zu errichtenden Windanlagen nicht entsprechen. So wird für den Verlauf des Emissionspegels „Schallemission von Windenergieanlagen“ von einer Nabenhöhe von 100 m ausgegangen.</p> <p>Zur Darstellung der Auswirkungen durch Schattenwurf wird von einer „Referenzanlage“ mit 150 m Höhe ausgegangen. Das widerspricht den tatsächlich zu planenden Höhen.</p> <p>Zudem wird die Standorthöhe oberhalb von Hohehaus nicht hinreichend berücksichtigt. Die Abstände zur Wohnbebauung sind willkürlich gewählt. Reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete und Außenbereiche müssen in der Wertigkeit gleich behandelt werden. Dies ist bei der aktuellen Planung nicht der Fall. Verschiedene Ortsteile werden offensichtlich ungleich behandelt.</p> <p>Die bereits vorhandene Fläche für WKA im Stadtgebiet von Marienmünster entspricht schon jetzt mehr als rechnerisch nach den Vorgaben des Regierungsbezirkes Detmold nötig sind. Flächenäquivalent berechnet, müssen 103 ha Windvorrangfläche vorhanden sein, aktuell gibt es aber schon 108 ha. Die Planung weiterer</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Standorte ist deshalb unnötig und somit abzulehnen. Mit der Ausweisung der bisher schon vorhandenen 108 ha Windvorrangzone (Bremerberg, Hohehaus, Bredenborn) als Windpotentialfläche sind die bisher gerichtlich verbindlich festgestellten Untergrenzen überschritten.</p> <p>Um auszuschließen, dass durch Windräder erzeugte Schwingungen über den Turm in den Untergrund abgeleitet und dort in Wohnhäuser und andere Gebäude weiter geleitet werden sind bodengeologische Gutachten nötig. Insbesondere, weil sich der Großraum Hohehaus auf stark felsigem Untergrund befindet. Bis es diese gibt, sind alle weiteren Planungen, die zu neuen Windrädern führen können abzulehnen.</p> <p>Die aktuelle Entwicklung in der Stadt Höxter zeigt, dass Planungen mit 1000 m Abstand zu Wohnbebauungen durchaus möglich sind. Ca. 5 % der möglichen Potentialflächen werden dort für "substanziell Raum gebend" gehalten. Die Planungen in Marienmünster mit 28 % der Potenzialfläche sind deshalb völlig überzogen und somit abzulehnen. Da sich die Planungen in Marienmünster erst ganz am Anfang befinden, gibt es keinen Grund schnell zu entscheiden und dadurch eventuell vorschnell nicht wieder umkehrbare Tatsachen zu schaffen. Auch mögliche juristische Entscheidungen bezüglich der Entwicklungen in Höxter können/sollten ruhig abgewartet werden.</p> <p>Der Planbereich K (Abtei) ist zwingend in den Planungen zu belassen. Die Abtei genießt keinen besonderen Schutzstatus. Der dortige Planungsbereich stellt die größte potentielle Fläche dar, die zudem die geringste Belastung der Bevölkerung darstellt. Argumente, dass der touristische Wert gemildert würde, sind nicht belegt. Optische Beeinträchtigungen bei der Anfahrt zur Abtei ergeben sich auch derzeit schon durch die schon vorhandenen bzw. demnächst zu errichtenden Windräder in Bredenborn und Großenbreden/Hohehaus. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass Flächeneigentümer im Planbereich K nach erfolgter Planung ihr Baurecht nicht in Anspruch nehmen müssen. So wäre eine Bebauung sicher auszuschließen. Da der Planbereich K topografisch unterhalb der Abtei liegt und sich zudem ein Waldstreifen dazwischen befindet, wären Windräder im Bereich „Biogasanlage“ wahrscheinlich gar nicht, oder nur sehr eingeschränkt von der Abtei aus zu sehen.</p> <p>Gerade weil sich die Planungen noch in einem sehr frühen Stadium befinden müssen sie mit Ruhe und Bedacht durchgeführt werden. Es gibt keinen Zeitdruck, zeitnahe Entwicklungen in der Landes- und Bundespolitik können ruhig abgewartet werden.</p> <p>Wenn Tatsachen geschaffen wurden, zeigt sich später leider immer wieder, dass selbst klar berechnete Anliegen von Anwohnern oft kein entsprechendes Gehör mehr finden. Ganz konkret warten die Bürger in Hohehaus immer noch (inzwischen > 5 Jahre) auf die konkrete Schallmessung der schon bestehenden Windräder.</p> <p>Daher teilt der Einwender mit dieser Eingabe mit, dass er gegen die Planung und Errichtung weiterer WKA im Bereich von < 1000 m um Hohehaus herum ist.</p>
15	Öffentlichkeit 15 19.04.2017	15.1 15.2	<p>Für den Einwender persönlich und die Ortschaft Hohehaus bestehen folgende Einwände:</p> <p>Vordruck Naturschutz</p> <p><u>Infraschall als Bedrohung von Bienen und Wildbienen</u></p> <p>Durch die aktuellen Planungen der Stadt Marienmünster zur zusätzlichen Ausweisung von Baugebieten für die Errichtung von WKAn entstehen im Gebiet Hohehaus zusätzliche Belastungen durch Infraschall.</p> <p>Windkraftanlagen können Gefahren für Bienen und Wildbienen durch Infraschall erzeugen, da hierdurch die Kommunikation der Bienen untereinander gestört wird: Der von WKAn emittierte Infraschall liegt zwischen 0,1 und 20 Hz und kann somit die von Bienen beim Schwänze/tanz (= Kommunikationsart der Bienen) erzeugte Frequenz von 10 bis 15 Hz überlagern. Bienen kommunizieren mit dem Schwänzeltanz Entfernung, Richtung und Ertragslage gefundener Nektarquellen. Somit ist davon auszugehen, dass es durch die Überlagerung der von den Bienen erzeugten Frequenzen durch den von WKAn emittierten Infraschall zu Irritationen bei den</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Bienen kommt.</p> <p>Insbesondere wird die Winterruhe der Bienenvölker durch den Infraschall in der Weise gestört, dass Bienen nicht zur Ruhe kommen, weil anhaltend Nektartracht in der Nähe vorgetäuscht wird.</p> <p>Daher teilt der Einwender mit dieser Eingabe mit, dass er gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich Hohehaus ist.</p>
		15.3	<p>Vordruck Rücksichtnahme <u>Allgemein</u> Die den Planungen zu Grunde liegenden „Referenzanlagenmodelle“ sind veraltet und entsprechen nicht den tatsächlich zu errichtenden Windanlagen. So wird für den Verlauf des Emissionspegels „Schallemission von Windenergieanlagen“ von einer Nabenhöhe von 100 m ausgegangen. Zur Darstellung der Auswirkungen durch Schattenwurf wird von einer „Referenzanlage“ mit 150 m Höhe ausgegangen. Das widerspricht den tatsächlich zu planenden Höhen. Die Lage oberhalb von Hohehaus wird nicht hinreichend berücksichtigt. Die Abstände zur Wohnbebauung sind willkürlich gewählt. Reine Wohngebiete, Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiete und Außenbereiche müssen in der Wertigkeit gleich behandelt werden.</p>
		15.4	<p>Vordruck Immobilienwert Um den Wert seiner Immobilie zu erhalten, ist der Einwender gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich Hohehaus; präzise: mit einem Abstand < 1.000 m.</p>
		15.5	<p>Vordruck Landschaftsbild</p>
		15.6	<p><u>Umzingelung</u> Der aktuell vorgestellte „sachliche Teilflächennutzungsplan“ würde zur vorhandenen WKA- Bebauung zusätzlich westlich, nördlich und südlich von Hohehaus Windräder ermöglichen. Das führt zu einer Umzingelung des Dorfes Hohehaus. Mit dieser Eingabe teilt der Einwender mit, dass er aufgrund der umzingelnden Wirkung gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich < 1.000 m um Hohehaus herum ist. Durch die Planungen der Stadt Höxter östlich von Hohehaus (Fürstenau) wird dieses Problem noch verschärft. Auch diese Planung lehnt der Einwender ab.</p>
		15.7	<p><u>Verletzung der Gleichbehandlung</u> Die Abstände zur Wohnbebauung sind willkürlich gewählt. Reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete und Außenbereiche müssen in der Wertigkeit gleich behandelt werden. Es ist nicht ersichtlich und nicht nachvollziehbar, warum in der von der Verwaltung präferierten Variante „D“ die Abstandsvarianten für „Dorfgebiete“ (MD) nur 500 m und z. B. „allgemeine Wohngebiete“ (WA) 750 m betragen. Da man sich bereits bei allen Wohnvarianten deutlich positiv über den gesetzlichen Abstandswerten bewegt, erwarten wir hier eine Gleichbehandlung aller Bürger, egal wo sie wohnen. D. h., im konkreten Fall sind auch für „Dorfgebiete“ mind. 750 m Abstandsfläche einzuhalten. Verschiedene Ortsteile werden offensichtlich ungleich behandelt. Die bereits vorhandenen Flächen für WKA im Stadtgebiet von Marienmünster entsprechen exakt den Vorgaben des Regierungsbezirkes Detmold. Eine Ausweisung weiterer Standorte ist deshalb zum aktuellen Zeitpunkt völlig unnötig. Daher teilt der Einwender mit dieser Eingabe mit, dass er gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich Hohehaus ist.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
		15.8	Vordruck Schall / Infraschall Daher teilt der Einwender mit dieser Eingabe mit, dass er gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich Hohehaus ist.
16	Öffentlichkeit 16 17.04.2017	16.1	<p>Für mich persönlich und die Ortschaft Hohehaus bestehen folgende Einwände:</p> <p><u>1. Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme - optische Bedrängung</u></p> <p>Die durch die Stadt Marienmünster vorangetriebenen Planungen entsteht in Hohehaus eine optisch bedrängende Wirkung. Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht.</p> <p>Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist.</p> <p>Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds, kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden und somit gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen.</p> <p>Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.</p> <p>Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in einem Urteil vom 8. Januar 2009 (1 K 565/08.KO) den Bau einer WKA mit der Begründung abgelehnt, dass diese auf eine Anhöhe gebaut werden solle und somit die Windkraftanlagen zu den topografischen Verhältnisse massiv in Erscheinung treten. Eine Nutzung von Balkon und Terrasse, die als Ruhezonen dienen, könnten durch die Drehbewegungen des quasi über dem Gebiet thronenden Windrades nicht genutzt werden (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 8. Januar 2009, 1 K 565/08.KO).</p> <p>Wesentlich Bereiche der neu zu untersuchenden Standorte liegen topografisch deutlich oberhalb des Dorfes Hohehaus. Mögliche Windkraftanlagen, die nach der neuen Generation geplant werden, haben eine Gesamthöhe von über 240 m.</p> <p>Hierdurch treten die Windkraftanlagen topographisch massiv in Erscheinung.</p> <p>Der Umstand, dass die Windkraftanlagen auf einer Berganhöhe errichtet werden sollen, verschärft den Umstand der optischen Bedrängung um ein Mehrfaches, wie es im Urteil vom 8. Januar 2009 1 K 565/08.KO dem Sinn nach festgestellt wird.</p> <p>Der Verwaltungsgerichtshof legt bei der Beurteilung einer optischen Bedrängung den Schwerpunkt mehr auf die Drehbewegung der Rotoren als auf die ausschließliche Höhe der Windkraftanlagen.</p> <p>Im Gebiet Hohehaus sind mehrere Windkraftanlagen projektiert bzw. schon errichtet. Somit erhöht sich die optische Bedrängung um einen wesentlichen Faktor. Dieser Multiplikationsfaktor ist bei der Beurteilung der optischen Bedrängung zu berücksichtigen. Durch die nächtliche Beleuchtung bleibt die bedrängende Wirkung auch nachts erhalten.</p> <p>Deshalb lehnt der Einwender Planungen, die zum Bau zusätzlicher Windkraftanlagen im Bereich Hohehaus führen können ab.</p>
		16.2	<p><u>2. Umzingelung</u></p> <p>Der vorgestellte „sachliche Teilflächennutzungsplan“ würde zur vorhandenen Bebauung westlich von Hohehaus zusätzliche Windräder nördlich und südlich von</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Hohehaus ermöglichen. Das führt zu einer Umzingelung des Dorfes Hohehaus. Diese Umzingelung lehnt der Einwender ab. Durch die Planungen der Stadt Höxter östlich von Hohehaus wird dieses Problem noch verschärft. Auch diese Planung lehnt der Einwender ab.</p>
		16.3	<p><u>3. Landschaftsbild</u> Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist mit einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Hohehaus gegeben. Urteile Die Rechtsprechung erkennt den Punkt der Verunstaltung von Landschaft und Ortsbild an und es sind entsprechende Urteile ergangen, wie eine kleine Auswahl zeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2001 (Az.: 4 C 3.01) führt aus, dass öffentliche Belange dann beeinträchtigt sind, wenn ein Vorhaben zu einer grob unangemessenen Verunstaltung führt. – Bei einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes, d. h. einer qualifizierten Beeinträchtigung, kann ein Vorhaben für unzulässig erklärt werden. Nach Urteilen des OVG NRW und des BVerwG ist solch eine Verunstaltung dann gegeben, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. (OVG NRW, Urt. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99 -; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 - 4 B 69/01 -). – Nach Ansicht des OVG Münster (Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01) ist in der Rechtsprechung grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Hohehaus wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist das Gebiet Hohehaus funktional entwertet und grob fahrlässig belastet. Deshalb lehnt der Einwender Planungen, die zum Bau zusätzlicher Windkraftanlagen im Bereich Hohehaus führen können ab.</p>
		16.4	<p><u>4. Immobilienwert</u> Durch die von der Stadt Marienmünster vorangetriebenen Planungen entsteht in Hohehaus die Gefahr sinkender Immobilienwerte. Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien. In einem Bericht des Bayerischen Rundfunks wird von vielen Maklern bestätigt, dass es in der Nähe von Windkraftanlagen zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien kommt. Das sind keine Einzelfälle. Die Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht, sagt Prof. Jürgen Hasse. Die Wertminderung speist sich aus vielen Quellen, so die Untersuchung der Universität Frankfurt am Main. Da sind der Schattenwurf, der hörbare Lärm und der Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühl und das stark veränderte Landschaftsbild. Das wird von vielen Menschen unterschwellig als Psychoterror empfunden. Es stellen sich auch noch nach Jahren Depressionen ein. Prof. Dr. Erwin Quambusch weist auf die Bedeutung und sozialen Folgen von Wertminderungen der Immobilien durch Windkraftanlagen hin. Er erörtert dies im Zuge staatsrechtlicher Betrachtungen und Auswirkungen auf den Immobilienbesitzer. Im Zusammenhang mit Windkraftanlagen werden verschiedene Störfaktoren auf Mensch und Natur diskutiert. Diese Störfaktoren führen objektiv zu einer Wertmin-</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>derung der Immobilien. Schon die bloße Annahme solcher Störfaktoren führt, bereits zur Wertminderung der Immobilien. Dies ist wie ein Marktgesetz zur Preisbildung, das es zu beachten gilt, wenn man Windkraftanlagen baut.</p> <p>Jürgen-Michael Schick, Sprecher des Verbands Deutscher Makler (VOM) erklärt, dass Immobilien in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich sind bzw. es muss ein erheblicher Abschlag hingenommen werden.</p> <p>Durch Wertverlust der Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen entsteht ein unüberschaubarer volkswirtschaftlicher Schaden.</p> <p>Der Verbandschef (Eigentümergeverband Haus&Grund) Jochem Schlotmann erklärt, dass Immobilienbesitzer, die in der Nähe der Windkraftanlagen wohnen, mit empfindlichen Wertverlusten rechnen müssen. Er fordert eine gesetzliche Ausgleichszahlung für Immobilienbesitzer. Da der Staat Windkraft subventioniert, dürfen nicht einseitig auf Kosten der Allgemeinheit lediglich ein paar Investoren Gewinne einfahren.</p> <p>In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier erhalten die Geschädigten eine Ausgleichszahlung.</p> <p>Deshalb lehnt der Einwender Planungen, die zum Bau zusätzlicher Windkraftanlagen im Bereich Hohehaus führen können ab.</p>
		16.5	<p><u>5. Atypisches Verhalten bei modernen Windkraftanlagen</u></p> <p>Ein atypisches Verhalten ist bei den Windkraftanlagen der jüngeren Generation und damit immissionsstärkeren Anlagen gegeben, wie bei den Anlagen, die in Hohehaus zum Einsatz kommen sollen. Diese Anlagen erreichen i.d.R. eine Gesamthöhe von bis zu 240 m.</p> <p>Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V LUNG M-V) weist in einem Bericht über Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen auf Grundlage des BImSchG darauf hin, dass moderne Windkraftanlagen eine sehr hoch liegende Geräuschquelle darstellen.</p> <p>Der Schall von Windkraftanlagen wird ausschließlich nach der einzigen Richtlinie für die Beurteilung und Kontrolle von Lärmimmissionen nach DIN ISO 9613-2 gemessen. Diese Norm (DIN ISO 9613-2) gilt nur für bodennahe Geräuschquellen.</p> <p>Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) stellt klar, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führen würde. Für moderne Anlagen gibt es momentan keine Norm. Dies wird mit großer Sorge und Unsicherheit gesehen, da hier bereits eine erhebliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die zukünftigen Windkraftanlagen als Schallquellen befinden sich im Gebiet Hohehaus teilweise deutlich oberhalb des Ortes. Der dadurch zusätzlich erzeugte Schall und Infraschall ist in den Planungen nicht berücksichtigt und führt somit zu einer Verdichtung der Schallwellen und zu einer Intensivierung des Schalldrucks. Deshalb lehnt der Einwender Planungen, die zum Bau zusätzlicher Windkraftanlagen im Bereich Hohehaus führen können ab.</p>
		16.6	<p>Vordruck Schall / Infraschall</p> <p>Die zur Planung genutzt TA Lärm ist nicht geeignet den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall zutreffend zu erfassen. Die TA Lärm ist nur für maximal 30 m hohe Anlagen ausgelegt. Deshalb lehnt der Einwender die aktuellen Planungen ab.</p>
		16.7	<p><u>7. Naturschutz</u></p> <p>Durch die Planungen der Stadt Marienmünster entstehen im Gebiet Hohehaus massive Eingriffe in den Naturschutz und zusätzliche Belastungen für frei lebende Arten. Deshalb lehnt der Einwender die Planungen ab.</p> <p><u>Bundesnaturschutzgesetz</u></p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.</p> <p><u>Schädigung der Landschaft durch Windkraftanlagen</u> Behörden sprechen von einer Schädigung der Landschaft durch Windkraftanlagen. Im Genehmigungsverfahren wird von offizieller Seite selbst von einer "Vorbeltung" beziehungsweise "Vorschädigung" gesprochen, wenn bereits Windkraftanlagen vorhanden sind. Daraus folgt, dass Windkraftanlagen eine bewusste Schädigung der Landschaft sind.</p> <p><u>Kunsthistoriker warnen vor Windkrafträdern!</u> Auf dem Kunsthistorikertag in Greifswald am 21.03.2013 warnen Denkmalpfleger und Kunsthistoriker vor der Zerstörung der jahrhundertealten Kulturlandschaften durch Windkraftanlagen. Professor Kilian Heck von der Uni Greifswald führt aus, dass die Windkraft-Technologie bereits weite Landstriche verschandelt habe. 500 Denkmalpfleger und Kunsthistoriker haben sich auf eine entsprechende Resolution zur Verschärfung bei Genehmigungen von Windkraftanlagen geeinigt.</p> <p><u>Windkraftanlagen passen nicht in die Landschaft</u> In vielen Studien konnte aufgezeigt werden, dass Menschen eine Landschaft als unattraktiv im Sinne von Ästhetik und Schönheit empfinden, sobald dort Windkraftanlagen vorhanden sind. Das bedeutet, das Landschaftsbild erfährt eine Entwertung durch Windkraftanlagen. Dies spiegelt sich auch in den Anmerkungen der Flächensteckbriefe wider. Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. Windkraftanlagen werden als zerstörerische Eingriffe in Natur und Landschaft empfunden</p> <p>In der ausgewiesenen Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.</p> <p><u>Rotmilan</u> Im Leitfaden (Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte, 2013) wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor.</p> <p>Auch der naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz weist in seiner Richtlinie eine Abstandsregelung von 1.500 m aus, die für den Rotmilan einzuhalten ist. Der LAG VSW schreibt ebenfalls einen Mindestabstand für Rotmilane von 1500 m vor.</p> <p>Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsopfer an WEA ist (Dürr 2008). Der NABU-Kreisverband Vogelsberg sorgt sich um den Fortbestand des Vogelschutzgebiets. Der ungehemmte Ausbau der Windenergieanlagen gefährdet den Schwarzstorch und den Rotmilan, teilt Kreisvorsitzender Karl-Heinz Zobich in einer Pressemitteilung mit.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p><u>LAG-VSW Aussagen zum Rotmilan</u></p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreibt in "Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGGEMACH et al. 2010) als sehr negativ zu werten.</p> <p><u>Zitat aus dem Informationspapier:</u></p> <p><i>Eine Modellierung anhand von Schweizer Rotmilanaten zeigte abnehmendes Populationswachstum mit zunehmender Zahl der Windkraftanlagen und Übergang von einer Source- zu einer Sink-Population. In Abhängigkeit vom Grad der Aggregation der WEA konnte dieser Effekt gemindert werden. Angesichts der bleibenden Unsicherheiten der Vorhersage wurden die Anwendung des Vorsorgeprinzips und vorherige Verträglichkeitsprüfungen im größtmöglichen geografischen Maßstab empfohlen (SCHAUB 2012).</i></p> <p><i>Eine aktuelle Datenanalyse (BELLEBAUM et al. 2012) lässt für Brandenburg beim Ausbaustand der Windenergie Ende 2011 auf jährliche Kollisionsverluste zwischen 304 und 354 Rotmilanen schließen. Diese zusätzliche Mortalität entspricht einem Anteil von mind. 3,1 % des nachbrutzeitlichen Bestandes. Bei Inbetriebnahme der bereits genehmigten bzw. weiterer geplanter WEA könnte sich die jährliche zusätzliche Mortalität auf 4-5 % erhöhen. Dies ist als signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzusehen. Eine derartige Steigerung hätte höchstwahrscheinlich Auswirkungen auf Populationsebene, insbesondere bei einer langlebigen Art wie dem Rotmilan. Dies wird durch die Kalkulation von Schwellenwerten in derselben Analyse bekräftigt.</i></p> <p><i>Erste Hinweise auf lokale, mehrjährige Bestandsabnahmen bei hohen WEA-Dichten, z. B. Querfurter Platte (Sachsen-Anhalt, U. Mammen, unveröff.), Fiener Bruch (Brandenburg, Managementplan Fiener Bruch) (mit der Abnahme nahmen auch die registrierten Kollisionsopfer ab). In Italien schrumpfte eine Population von 12-15 Paaren auf ein Paar nach Errichtung großer WPs; die Besetzung eines winterlichen Schlafplatzes sank von 80-130 Rotmilanen auf maximal 8 (http://www.wind-watch.org/alerts/2008/11/09/red-kites-disappearing-jrom-italian-regions-after-windfarm-construction/).</i></p> <p>Deshalb lehnt der Einwender Planungen, die zum Bau zusätzlicher Windkraftanlagen im Bereich Hohehaus führen können ab.</p>
		16.8	<p><u>Allgemein</u></p> <p>Die den aktuellen Planungen zugrunde liegenden Annahmen auf der Basis von „Referenzanlagenmodellen“ sind abzulehnen, weil diese Modelle veraltet sind und den tatsächlich zu errichtenden Windanlagen nicht entsprechen. So wird für den Verlauf des Emissionspegels „Schallemission von Windenergieanlagen“ von einer Nabenhöhe von 100 m ausgegangen.</p> <p>Zur Darstellung der Auswirkungen durch Schattenwurf wird von einer „Referenzanlage“ mit 150 m Höhe ausgegangen. Das widerspricht den tatsächlich zu planenden Höhen.</p> <p>Zudem wird die Standorthöhe oberhalb von Hohehaus nicht hinreichend berücksichtigt. Die Abstände zur Wohnbebauung sind willkürlich gewählt. Reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete und Außenbereiche müssen in der Wertigkeit gleich behandelt werden. Dies ist bei der aktuellen Planung nicht der Fall. Verschiedene Ortsteile werden offensichtlich ungleich behandelt.</p> <p>Die bereits vorhandene Fläche für WKA im Stadtgebiet von Marienmünster entspricht schon jetzt mehr als rechnerisch nach den Vorgaben des Regierungsbezirkes Detmold nötig sind. Flächenäquivalent berechnet, müssen 103 ha Windvorrangfläche vorhanden sein, aktuell gibt es aber schon 108 ha. Die Planung weiterer Standorte ist deshalb unnötig und somit abzulehnen. Mit der Ausweisung der bisher schon vorhandenen 108 ha Windvorrangzone (Bremerberg, Hohehaus, Breidenborn) als Windpotentialfläche sind die bisher gerichtlich verbindlich festgestellten Untergrenzen überschritten.</p> <p>Um auszuschließen, dass durch Windräder erzeugte Schwingungen über den Turm in den Untergrund abgeleitet und dort in Wohnhäuser und andere Gebäude weiter geleitet werden sind bodengeologische Gutachten nötig. Insbesondere, weil sich der Großraum Hohehaus auf stark felsigem Untergrund befindet. Bis es</p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>diese gibt, sind alle weiteren Planungen, die zu neuen Windrädern führen können abzulehnen.</p> <p>Die aktuelle Entwicklung in der Stadt Höxter zeigt, dass Planungen mit 1.000 m Abstand zu Wohnbebauungen durchaus möglich sind. Ca. 5 % der möglichen Potentialflächen werden dort für "substanziell Raum gebend" gehalten. Die Planungen in Marienmünster mit 28 % der Potenzialfläche sind deshalb völlig überzogen und somit abzulehnen. Da sich die Planungen in Marienmünster erst ganz am Anfang befinden, gibt es keinen Grund schnell zu entscheiden und dadurch eventuell vorschnell nicht wieder umkehrbare Tatsachen zu schaffen. Auch mögliche juristische Entscheidungen bezüglich der Entwicklungen in Höxter können/sollten ruhig abgewartet werden.</p> <p>Der Planbereich K (Abtei) ist zwingend in den Planungen zu belassen. Die Abtei genießt keinen besonderen Schutzstatus. Der dortige Planungsbereich stellt die größte potentielle Fläche dar, die zudem die geringste Belastung der Bevölkerung darstellt. Argumente, dass der touristische Wert gemildert würde, sind nicht belegt. Optische Beeinträchtigungen bei der Anfahrt zur Abtei ergeben sich auch derzeit schon durch die schon vorhandenen bzw. demnächst zu errichtenden Windräder in Bredenborn und Großenbreden/Hohehaus. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass Flächeneigentümer im Planbereich K nach erfolgter Planung ihr Baurecht nicht in Anspruch nehmen müssen. So wäre eine Bebauung sicher auszuschließen. Da der Planbereich K topografisch unterhalb der Abtei liegt und sich zudem ein Waldstreifen dazwischen befindet, wären Windräder im Bereich „Biogasanlage“ wahrscheinlich gar nicht, oder nur sehr eingeschränkt von der Abtei aus zu sehen.</p> <p>Gerade weil sich die Planungen noch in einem sehr frühen Stadium befinden müssen sie mit Ruhe und Bedacht durchgeführt werden. Es gibt keinen Zeitdruck, zeitnahe Entwicklungen in der Landes- und Bundespolitik können ruhig abgewartet werden.</p> <p>Wenn Tatsachen geschaffen wurden, zeigt sich später leider immer wieder, dass selbst klar berechnete Anliegen von Anwohnern oft kein entsprechendes Gehör mehr finden. Ganz konkret warten die Bürger in Hohehaus immer noch (inzwischen > 5 Jahre) auf die konkrete Schallmessung der schon bestehenden Windräder. Daher teilt der Einwender mit dieser Eingabe mit, dass er gegen die Planung und Errichtung weiterer WKA im Bereich von < 1.000 m um Hohehaus herum ist.</p>
17	Öffentlichkeit 17 15.04.2017	17.1	<p>Für den Einwender persönlich und die Ortschaft Hohehaus bestehen folgende Einwände:</p> <p><u>1. Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme - optische Bedrängung</u></p> <p>Die durch die Stadt Marienmünster vorangetriebenen Planungen entsteht in Hohehaus eine optisch bedrängende Wirkung. Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht.</p>
		17.2	<p>Die Abstände zur Wohnbebauung sind willkürlich gewählt. Reine Wohngebiete, Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiete und Außenbereiche müssen in der Wertigkeit gleich behandelt werden.</p>
18	Öffentlichkeit 18 14.04.2017	18.1	<p>Für den Einwender persönlich in Vörden und insbesondere auch für seine frühere Heimatortschaft Hohehaus - in der er immer noch viel Zeit bei Familie und Freunden verbringt - bestehen folgende Einwände:</p> <p>1. „Menschenschutz“</p> <p><u>a) Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme - optische Bedrängung</u></p> <p>Die durch die Stadt Marienmünster vorangetriebenen Planungen entsteht bei Errichtung weiterer Windenergieanlagen (WEA) besonders auch in Hohehaus eine</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>optisch bedrängende Wirkung. WEA können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht. U.a. im Gebiet Hohehaus werden zu den schon vorhandenen Windrädern mehrere neue Windkraftanlagen geplant. Im Falle der Realisierung erhöht sich die optische Bedrängung um einen wesentlichen Faktor. Dieser Multiplikationsfaktor ist bei der Beurteilung der optischen Bedrängung zu berücksichtigen.</p> <p><u>b) Schall / Infraschall</u> Durch die Planungen der Stadt Marienmünster entstehen durch dann mögliche Errichtungen weiterer WEA insbesondere im Gebiet Hohehaus ggf. zusätzliche Belastungen durch Schall und Infraschall. WEA können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen. Dies ist allgemein anerkannt. Der Gesetzgeber versucht durch eine entsprechende Gesetzgebung das Risiko einer Gesundheitsgefährdung für den Menschen zu minimieren. So hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG entsprechend Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV sind. Messverfahren: Man unterscheidet zwischen hörbaren Schall von 20 - 20 000 Hz, für den die TA-Lärm Messverfahren und zulässige Werte regelt und unhörbaren Lärm von 0 - 20 Hz, für den die DIN 45680 gilt. Beide Regelwerke werden von den Verwaltungsbehörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigenurteile. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt. Zusammengefasst: Schattenwurf, der hörbare Lärm und Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühl und das stark veränderte Landschaftsbild werden von vielen Menschen unterschwellig als Psychoterror empfunden. Es stellen sich auch noch nach Jahren Depressionen ein.</p>
		18.2	<p>2. „Umweltschutz“</p> <p><u>a) Landschaftsbild</u> Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild weiter verunstaltet. Dies ist mit einer möglichen Errichtung von WEA nahezu im gesamten Stadtgebiet, insbesondere aber im Gebiet südlich von Hohehaus gegeben. Diese Verunstaltungen lehnt der Einwender ab. Ich verweise hier beispielhaft auf die von der Dorfgemeinschaft Hohehaus errichtete und gepflegte „Mühlengrundhütte“ und das schützenswerte Landschaftsbild im Mühlengrund. Durch den Bau von zusätzlichen WEA u.a. im Gebiet Hohehaus würde die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Nach dem möglichen zusätzlichen Bau von Windkraftanlagen ist insbesondere das Gebiet Hohehaus funktional entwertet und grob fahrlässig belastet. Als Bestandteil des Kulturlandes Kreis Höxter ist der Bereich Marienmünster in besonderer Weise vom landschaftlichen Reiz für Urlauber und Touristen abhängig. Weitere WEA würden dem negativ entgegenwirken. Sie selbst, sehr verehrter Herr Klocke, stellen Marienmünster auf unseren traditionellen Festen immer wieder als „wunderschöne Heimat, in der andere Urlaub machen“ dar. Diese Aussage ist bei Errichtung weiterer WEA meiner Meinung nicht mehr zutreffend - wir sind bereits jetzt stark mit WEA und auch mit Stromtrassen „gesegnet“.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p><u>b) Naturschutz</u> Bei Umsetzung der aktuellen Planung der Stadt Marienmünster besteht in Marienmünster und insbesondere im Gebiet Hohehaus die Gefahr massiver Eingriffe in den Naturschutz und zusätzlicher Belastungen für frei lebende Arten. Auch deshalb lehnt der Einwender die aktuellen Planungen ab. Bundesnaturschutzgesetz Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen. In der zu untersuchenden Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.</p> <p>Rotmilan Im Leitfaden (Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte, 2013) wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor.</p> <p>Auch der naturschutzfachliche Ralunen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland- Pfalz weist in seiner Richtlinie eine Abstandsreglung von 1.500 maus, die für den Rotmilan einzuhalten ist. Der LAG VSW schreibt ebenfalls einen Mindestabstand für Rotmilane von 1500 m vor.</p> <p>Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsopfer an WEA ist (Dürr 2008).</p> <p><u>LAG-VSW Aussagen zum Rotmilan</u> Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreibt in "Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGGEMACH et al. 2010) als sehr negativ zu werten.</p> <p><u>Zitat aus dem Informationspapier:</u> <i>Eine Modellierung anhand von Schweizer Rotmilandaten zeigte abnehmendes Populationswachstum mit zunehmender Zahl der Windkraftanlagen und Übergang von einer Source- zu einer Sink-Population. In Abhängigkeit vom Grad der Aggregation der WEA konnte dieser Effekt gemindert werden. Angesichts der bleibenden Unsicherheiten der Vorhersage wurden die Anwendung des Vorsorgeprinzips und vorherige Verträglichkeitsprüfungen im größtmöglichen geographischen Maßstab empfohlen (SCHAUB 2012).</i> <i>Eine aktuelle Datenanalyse (BELLEBAUM et al. 2012) lässt für Brandenburg beim Ausbaustand der Windenergie Ende 2011 auf jährliche Kollisionsverluste zwischen 304 und 354 Rotmilanen schließen. Diese zusätzliche Mortalität entspricht einem Anteil von mind. 3,1 % des nachbrutzeitlichen Bestandes. Bei Inbetriebnahme der bereits genehmigten bzw. weiterer geplanter WEA könnte sich die jährliche zusätzliche Mortalität auf 4-5 % erhöhen. Dies ist als signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzusehen. Eine derartige Steigerung hätte höchstwahrscheinlich Auswirkungen auf Populationse-</i></p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p><i>bene, insbesondere bei einer langlebigen Art wie dem Rotmilan. Dies wird durch die Kalkulation von Schwellenwerten in derselben Analyse bekräftigt. Erste Hinweise auf lokale, mehrjährige Bestandsabnahmen bei hohen WEA-Dichten, z. B. Querfurter Platte (Sachsen-Anhalt, U. Mammen, unveröff.), Fiener Bruch (Brandenburg, Managementplan Fiener Bruch) (mit der Abnahme nahmen auch die registrierten Kollisionsopfer ab). In Italien schrumpfte eine Population von 12-15 Paaren auf ein Paar nach Errichtung großer WPs; die Besetzung eines winterlichen Schlafplatzes sank von 80-130 Rotmilanen auf maximal 8 (http://www.wind-watch.org/alerts/2008/11/09/red-kites-disappearing-jrom-italian-regions-after-windfarm-construction/).</i></p>
		18.3	<p>Durch die von der Stadt Marienmünster vorangetriebenen Planungen besteht für die betroffenen Ortschaften der Stadt Marienmünster die konkrete Gefahr sinkender Immobilienwerte. Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien. Die Wertminderung speist sich aus vielen Quellen, so eine Untersuchung der Universität Frankfurt am Main. Da sind der Schattenwurf, der hörbare Lärm und der Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühl und das stark veränderte Landschaftsbild. Das wird von vielen Menschen unterschwellig als Psychoterror empfunden. Es stellen sich auch noch nach Jahren Depressionen ein. Im Zusammenhang mit Windkraftanlagen werden verschiedene Störfaktoren auf Mensch und Natur diskutiert. Diese Störfaktoren führen objektiv zu einer Wertminderung der Immobilien. Schon die bloße Annahme solcher Störfaktoren führt, bereits zur Wertminderung der Immobilien. Dies ist wie ein Marktgesetz zur Preisbildung, das es zu beachten gilt, wenn Windkraftanlagen geplant / gebaut werden. In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier erhalten die Geschädigten eine Ausgleichszahlung.</p>
		18.4	<p>Die den aktuellen Planungen zugrunde liegenden Annahmen auf der Basis von „Referenzanlagenmodellen“ sind abzulehnen, weil diese Modelle veraltet sind und den tatsächlich zu errichtenden Windanlagen nicht entsprechen. So wird für den Verlauf des Emissionspegels „Schallemission von Windenergieanlagen“ von einer Nabenhöhe von 100 m ausgegangen. Zur Darstellung der Auswirkungen durch Schattenwurf wird von einer „Referenzanlage“ mit 150 m Höhe ausgegangen. Das widerspricht den tatsächlich zu planenden Höhen. Zudem wird die Standorthöhe oberhalb von Hohehaus nicht hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Abstände zur Wohnbebauung sind willkürlich gewählt. Reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete und Außenbereiche müssen in der Wertigkeit gleich behandelt werden. Dies ist bei der aktuellen Planung nicht der Fall. Verschiedene Ortsteile werden offensichtlich ungleich behandelt. Daraus ergibt sich die Frage: Sind Menschen an unterschiedlichen Orten unterschiedlich schützenswert? Für mich ist hier der Tatbestand der Diskriminierung erfüllt.</p> <p>Die bereits vorhandene Fläche für WKA im Stadtgebiet von Marienmünster entspricht genau den Vorgaben des Regierungsbezirkes Detmold. Die Planung weiterer Standorte ist deshalb unnötig. Darüberhinaus erzeugt Marienmünster bereits mit 250% mehr regenerative Energie, als es selber verbraucht und ist damit diesbezüglich „Vorzeige-Region“. Zusammenfassend ist der Einwander somit gegen die Errichtung weiterer Windenergieanlagen in Marienmünster und bittet Sie, seine dargestellten Einwände bei den weiteren Planungen und künftigen Entscheidungen mit einfließen zu lassen.</p>
19	Öffentlichkeit 19 20.04.2017	19.1	Vordruck Allgemeine Einwände
		19.2	Vordruck Immobilienwert

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
		19.3	Vordruck allgemein Landschaftsbild
		19.4	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		19.5	Vordruck allgemein Rücksichtnahme
		19.6	Vordruck allgemein Schall / Infrschall
		19.7	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		19.8	<p><u>Zusammenfassung:</u></p> <p>Die BI LM unterstützt die Erstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Marienmünster. Ziel ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA, um „Wildwuchs“ im Stadtgebiet zu verhindern.</p> <p>Die BI LM fordert eine bürgerfreundliche Planung der Konzentrationszonen („nur so viel wie nötig“) unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Flächen im Stadtgebiet.</p> <p>Die BI LM fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster auf bei der Gestaltung der weichen Faktoren die Schutzrechte der in der Stadt Marienmünster lebenden Menschen in den Vordergrund zu stellen. Anzustreben ist eine Abstandsfläche zu Bereichen mit Wohnnutzung von 1000 m.</p> <p>Die BI LM fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster dazu auf weitergehende Schutzrechte von Kulturgütern (z. B. Abtei Marienmünster) nur nachrangig zum Schutz der in der Stadt Marienmünster lebenden Menschen in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Die BI LM fordere die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster dazu auf die Bürger der Stadt Marienmünster in die Festlegung der weichen Faktoren der Stufe 3 des Verfahrens einzubinden.</p> <p>Alle Entscheidungen für oder gegen ein Kriterium sollen den Bürgern VOR der Auslegung des Flächennutzungsplans zugänglich gemacht und begründet werden. VOR endgültiger Festschreibung der Kriterien ist den Bürgern der Stadt Marienmünster eine Stellungnahme zu den von der Stadt Marienmünster sowie dem Rat der Stadt Marienmünster bevorzugten Faktoren zu ermöglichen.</p> <p>Die BI LM fordert, dass die Stellungnahmen der Bürger in die Entscheidungen zur Festlegung der weichen Tabukriterien zum Flächennutzungsplan einbezogen werden (öffentlich zugängliche Begründungen zur Berücksichtigung bzw. Ablehnung der Anmerkungen).</p> <p>Die BI LM erwartet größtmögliche Transparenz im weiteren Verfahren.</p>
20	Öffentlichkeit 20 20.04.2017	20.1	Die Einwände beziehen sich grundsätzlich auf das gesamte Stadtgebiet und werden z.T. für einzelne Potenzialflächen konkretisiert. (Anm.: Der Einwand bezieht sich auf die Potenzialflächen gem. Variante D der veröffentlichten Potenzialflächenstudie.)

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>- Papenhöfen wäre bei Realisierung der Zone A eingekesselt: Im Süden C Grossenbreden, im Süden /Südost B zwischen Grossenbreden und Löwendorf, in Süd-östlicher Richtung eventuell die WEA von Fürstenau, in östlicher Richtung Teile von A, in nördlicher Richtung Teile von A. Daraus resultiert eine erdrückende Wirkung für die dort lebenden Menschen, die eine unzumutbare Belastung darstellt.</p> <p>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ Endbericht Projekt-Nr.: 22217-00 Fertigstellung: Januar 2013: „Durch Windenergieanlagen verursachte Einwirkungen auf den Menschen können das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen. Um vorsorglich Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Windenergieanlagen von Menschen abzuwenden, erfordern seitens der Landesregierung M-V. „Anlagen der derzeit üblichen Leistungsklasse bis 3 Megawatt (MW) und Bauhöhen bis 200 m aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm. Schattenwurf. Schall) sowie der anzunehmenden optischen bedrängenden Wirkung einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 500 bis 800 m.“ Aufgrund des Vorsorgeprinzips des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wird neben der Festlegung einer Ausschlussfläche für Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen (WR. WA. MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, zusätzlich ein Schutzabstand zu Wohngebieten gemäß BauNVO auf 1000 m festgesetzt. Letzteres soll auch die Akzeptanz in der Bevölkerung fördern (MEIL M-V 2012 A). Vor dem Hintergrund, dass gesundheitsbezogene Lebensqualität verstanden werden kann als Selbstbericht von sozialen, psychischen, körperlichen und alltagsnahen Aspekten von Wohlbefinden und Funktionsfähigkeit, versucht das folgende Kapitel die Frage zu beantworten, inwieweit eine Umfassung durch Windenergieanlagen die Lebensqualität des Menschen belasten könnte.....“ http://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/dateien/dokumente/pdf/Projekte/Wind/Gutachten_Umfassung_Endbericht_100113.pdf</p>
		20.2	<p>Die geplante Windkonzentrationszone F (zwischen Vörden und Altenbergen) widerspricht völlig den längjährigen und erfolgreichen Versuchen, Vörden als Luftkurort zu etablieren, verbunden mit dem Ausbau des Feriendorfes Vörden. Die Zone F liegt exakt im Sichtfeld des Ferienhausgebietes in etwas südlicher Richtung. Nach Westen und Osten sind die beiden bereits vorhandenen Konzentrationszonen (Hohehaus, bzw. Bredenborn) gut sichtbar. Lediglich nach Süden besteht noch ein relativ freies Sichtfeld. Eine Realisierung der Zone F wäre das Ende der Bemühungen, Tourismus in Vörden weiterhin zu fördern. Vielleicht hätte der Bau von WEA die Aberkennung des Titels „Luftkurort“ zur Folge, verbunden mit Geldrückzahlungen.</p>
		20.3	<p>Es sollten die 4 Gebiete im Nord/Nordosten A; B; C und D, was zusätzlich bei D zu den ohnehin geplanten Windrädern kommen könnte, aus dem Teilflächennutzungsplan herausgenommen werden. Es sind Gebiete, die bereits auf der vom Kreis erstellten Landschaftsbildkarte als hoch bis mittel eingestuft worden. Hier befinden sich Horste und Lebensräume vom roten Milan, Schwarzstorch, Uhu, Mäusebussard und Falken. Es sind in den Regionen Überschneidungen der Reviere festzustellen. Wertvolle Habitate kreuzen sich. Hier ist ein sehr großes Konfliktpotential zu erwarten auf Grund des Strukturereichtums.</p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			Das wertvolle Gelände - Wiesen, Wiesentäler, Heckensäume - wird nicht nur durch die Windkraftanlagen gespalten. sondern auch durch die Erschließung ge- und zerstört. Der rote Milan und der Uhu unterstehen dem besonderen europäischen Schutz!
		20.4	Die Gebiete L und M sind auszuschließen, da sie am sensiblen Ilsenberg und vor dem Mört (FFH-Gebiet) liegen.
		20.5	Die Altenbergener Flächen sind als sehr problematisch zu sehen: – Das Gebiet E bei Altenbergen ist ebenfalls naturschutzmäßig sehr belastet und müsste daraufhin genauer untersucht werden. – Die eingezeichneten Flächen E und F liegen an einem zusammenhängenden Waldgebiet.
21	Öffentlichkeit 21 17.04.2017	21.1	Der Einwender ist Einwohner von Hohehaus. In einer Bürgerversammlung u. aus der Presse hat der Einwender Kartenmaterial für Planungen von neuen Windkraftanlagen rund um Hohehaus gesehen. Gegen diese Baupläne protestiert der Einwender auf das Heftigste. Hohehaus wäre bei diesen Bauausführungen von Windrädern umzingelt. Wenn der Einwender aus dem Fenster seiner Wohnung blickt, würde er in allen Himmelsrichtungen Windräder sehen. Schon jetzt fühlt er sich durch Lärm und Schattenwurf der bestehenden Anlagen in seiner Lebensqualität beeinträchtigt, denn auch die Anlagen in Fürstenu sind dafür verantwortlich. Es wird darum gebeten, die Baupläne nicht zu realisieren. Hohehaus ist mit den bestehenden Anlagen gestraft genug.
22	Öffentlichkeit 22 21.04.2017	22.1	1. Die in der gewählten Variante D genannten Abstände zur geschlossenen Wohnbebauung sind mit 750 m zu gering. Die Erfahrungen mit den bereits vorhandenen Windenergieanlagen bei Hohehaus haben dies für unsere Wohnlage deutlich gezeigt, denn selbst bei der vorhandenen größeren Distanz zu unserem Wohngebiet traten bei Ostwindlagen erhebliche Geräuschemissionen auf, insbesondere in den Nachtstunden. Daher fordert der Einwender einen Abstand von mindestens 1000 m zur geschlossenen Wohnbebauung.
		22.2	2. Die geplante Windkonzentrationszone F zwischen Vörden und Altenbergen führt die langjährigen und auch erfolgreichen Bemühungen der Stadt Marienmünster, Tourismus nach Vörden zu holen, ad absurdum. Die Zone F liegt exakt im Sichtfeld der Gäste des Ferienhausgebietes in etwa südlicher Richtung. Nach Westen und Osten sind die beiden bereits vorhandenen Windkonzentrationszonen (Hohehaus/Großenbreden bzw. Bredenborn) gut sichtbar. Nur nach Süden besteht noch ein freies Sichtfeld. Eine Realisierung der Zone F wäre das Ende der Bemühungen, Tourismus in Vörden weiterhin zu fördern. Dann wäre auch der Titel „Luftkurort“, um den die Stadt Marienmünster für den Ort Vörden jahrelang gerungen hat, gegenstandslos geworden. Touristen kämen nach einmaligem Aufenthalt sicherlich nicht noch einmal nach Vörden, wenn der Ort zwar Luftkurort ist, der Blick vom Feriendorf jedoch in alle drei offenen Blickrichtungen durch 200 m hohe Windräder beeinträchtigt wird. Auch als Einwohner von Vörden fühlt sich der Einwender bei Realisierung der Konzentrationszone F von Windrädern „eingekreist“. Dadurch sinkt die Lebensqualität erheblich und die vorhandene Immobilie verliert an Wert. Daher fordert der Einwender die vollständige Streichung der geplanten Konzentrationszone F.
		22.3	3. Die als Konzentrationszone G ausgewiesene Fläche südwestlich von Altenbergen weist ein intaktes, nahezu ungestörtes Landschaftsbild auf. Hier wäre der Bau von Windenergieanlagen ein Frevel an Natur und Landschaft. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Zone G in 2 separate Teilflächen gegliedert ist, denn zwischen den Teilflächen befinden sich weder Waldflächen noch sons-

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			tige Hindernisse. Wenn tatsächlich die Zone G realisiert werden sollte, wäre es sinnvoller, den Zwischenraum zwischen den beiden Teilflächen und evtl. auch seitlich angrenzende Flächen mit einzubeziehen und gleichzeitig die Flächen für Windenergienutzung in anderen Bereichen der Gemeinde zu verringern. Forderung: möglichst Streichung der Zone G; falls dennoch Realisierung: Vergrößerung der Zone G
23	Öffentlichkeit 23 21.04.2017	23.1	1. Die in der gewählten Variante D genannten Abstände zur geschlossenen Wohnbebauung sind mit 750 m zu gering. Die Erfahrungen mit den bereits vorhandenen Windenergieanlagen bei Hohehaus haben dies für unsere Wohnlage deutlich gezeigt, denn selbst bei der vorhandenen größeren Distanz zu unserem Wohngebiet traten bei Ostwindlagen erhebliche Geräuschemissionen auf, insbesondere in den Nachtstunden. Daher fordert der Einwender einen Abstand von mindestens 1000 m zur geschlossenen Wohnbebauung.
		23.2	2. Die geplante Windkonzentrationszone F zwischen Vörden und Altenbergen führt die langjährigen und auch erfolgreichen Bemühungen der Stadt Marienmünster, Tourismus nach Vörden zu holen, ad absurdum. Die Zone F liegt exakt im Sichtfeld der Gäste des Ferienhausgebietes in etwa südlicher Richtung. Nach Westen und Osten sind die beiden bereits vorhandenen Windkonzentrationszonen (Hohehaus/Großenbreden bzw. Bredenborn) gut sichtbar. Nur nach Süden besteht noch ein freies Sichtfeld. Eine Realisierung der Zone F wäre das Ende der Bemühungen, Tourismus in Vörden weiterhin zu fördern. Dann wäre auch der Titel „Luftkurort“, um den die Stadt Marienmünster für den Ort Vörden jahrelang gerungen hat, gegenstandslos geworden. Touristen kämen nach einmaligem Aufenthalt sicherlich nicht noch einmal nach Vörden, wenn der Ort zwar Luftkurort ist, der Blick vom Feriendorf jedoch in alle drei offenen Blickrichtungen durch 200 m hohe Windräder beeinträchtigt wird. Auch als Einwohner von Vörden fühlt sich der Einwender bei Realisierung der Konzentrationszone F von Windrädern „eingekreist“. Dadurch sinkt die Lebensqualität erheblich und die vorhandene Immobilie verliert an Wert. Daher fordert der Einwender die vollständige Streichung der geplanten Konzentrationszone F.
		23.3	3. Die als Konzentrationszone G ausgewiesene Fläche südwestlich von Altenbergen weist ein intaktes, nahezu ungestörtes Landschaftsbild auf. Hier wäre der Bau von Windenergieanlagen ein Frevel an Natur und Landschaft. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Zone G in 2 separate Teilflächen gegliedert ist, denn zwischen den Teilflächen befinden sich weder Waldflächen noch sonstige Hindernisse. Wenn tatsächlich die Zone G realisiert werden sollte, wäre es sinnvoller, den Zwischenraum zwischen den beiden Teilflächen und evtl. auch seitlich angrenzende Flächen mit einzubeziehen und gleichzeitig die Flächen für Windenergienutzung in anderen Bereichen der Gemeinde zu verringern. Forderung: möglichst Streichung der Zone G; falls dennoch Realisierung: Vergrößerung der Zone G
24	Öffentlichkeit 24 18.04.2017	24.1	Für den Einwender persönlich und die Ortschaft Hohehaus bestehen folgende Einwände: <u>Schattenwurf und Beleuchtung</u> Neben dem Schattenwurf besteht eine starke Beeinträchtigung der Lebensqualität aufgrund der Beleuchtung der Windkraftanlage im unteren und mittleren Bereich sowie eine rot blinkende Beleuchtung im oberen Bereich. Diese ist aufgrund des kurzen Abstandes zur Ortschaft störend wahrzunehmen.
25	Öffentlichkeit 25 18.04.2017	25.1	Für den Einwender persönlich und die Ortschaft Hohehaus bestehen folgende Einwände: <u>Schattenwurf und Beleuchtung</u>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			Neben dem Schattenwurf besteht eine starke Beeinträchtigung der Lebensqualität aufgrund der Beleuchtung der Windkraftanlage im unteren und mittleren Bereich sowie eine rot blinkende Beleuchtung im oberen Bereich. Diese ist aufgrund des kurzen Abstandes zur Ortschaft störend wahrzunehmen.
26	Öffentlichkeit 26 18.04.2017	26.1	<p><u>Umzingelung</u></p> <p>Der vorgestellte „sachliche Teilflächennutzungsplan“ würde zur vorhandenen Bebauung westlich von Hohehaus zusätzliche Windräder nördlich und südlich von Hohehaus ermöglichen. Das führt zu einer Umzingelung des Dorfes Hohehaus. Mit dieser Eingabe teilt der Einwender mit, dass er aufgrund der umzingelnden Wirkung gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich <1.000 m um Hohehaus herum ist. Durch die Planungen der Stadt Höxter östlich von Hohehaus wird dieses Problem noch verschärft. Auch diese Planung lehnt der Einwender ab.</p>
		26.2	Vordruck Rücksichtnahme
		26.3	Vordruck Schall / Infraschall
		26.4	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Durch die aktuelle Planung der Stadt Marienmünster entstehen im Gebiet Hohehaus massive Eingriffe in den Naturschutz und zusätzliche Belastungen für frei lebende Arten. Deshalb lehnt der Einwender die aktuellen Planungen ab.</p> <p><u>Bundesnaturschutzgesetz</u></p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.</p> <p>In der zu untersuchenden Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.</p> <p><u>Rotmilan</u></p> <p>Im Leitfaden (Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte, 2013) wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsoffer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor.</p> <p>Auch der naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz weist in seiner Richtlinie eine Abstandsregelung von 1.500 m aus, die für den Rotmilan einzuhalten ist. Der LAG VSW schreibt ebenfalls einen Mindestabstand für Rotmilane von 1500 m vor.</p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsopfer an WEA ist (Dürr 2008).</p> <p><u>LAG-VSW Aussagen zum Rotmilan</u> Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucher-schutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreibt in "Information über Einflüsse der Windenergie-nutzung auf Vögel" die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hinter-grund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGGEMACH et al. 2010) als sehr negativ zu werten.</p>
		26.5	Vordruck Landschaftsbild
		26.6	Vordruck Immobilienwert
		26.7	Vordruck Allgemein mit Zusatz
27	Öffentlichkeit 27 18.04.2017	27.1	<p><u>Umzingelung</u></p> <p>Der vorgestellte „sachliche Teilflächennutzungsplan“ würde zur vorhandenen Bebauung westlich von Hohehaus zusätzliche Windräder nördlich und südlich von Hohehaus ermöglichen. Das führt zu einer Umzingelung des Dorfes Hohehaus. Mit dieser Eingabe teilt der Einwender mit, dass er aufgrund der umzingelnden Wirkung gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich <1.000 m um Hohehaus herum ist. Durch die Planungen der Stadt Höxter östlich von Hohehaus wird dieses Problem noch verschärft. Auch diese Planung lehnt der Einwender ab.</p>
		27.2	Vordruck Rücksichtnahme
		27.3	Vordruck Schall / Infrschall
		27.4	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Durch die aktuelle Planung der Stadt Marienmünster entstehen im Gebiet Hohehaus massive Eingriffe in den Naturschutz und zusätzliche Belastungen für frei lebende Arten. Deshalb lehnt der Einwender die aktuellen Planungen ab.</p> <p><u>Bundesnaturschutzgesetz</u></p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnatur-schutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige</p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.</p> <p>In der zu untersuchenden Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.</p> <p><u>Rotmilan</u> Im Leitfaden (Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte, 2013) wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsoffer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor.</p> <p>Auch der naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz weist in seiner Richtlinie eine Abstandsregelung von 1.500 m aus, die für den Rotmilan einzuhalten ist. Der LAG VSW schreibt ebenfalls einen Mindestabstand für Rotmilane von 1500 m vor.</p> <p>Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsoffer an WEA ist (Dürr 2008).</p> <p><u>LAG-VSW Aussagen zum Rotmilan</u> Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreibt in "Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGEMACH et al. 2010) als sehr negativ zu werten.</p>
28	Öffentlichkeit 28 18.04.2017	27.5 27.6 27.7	<p>Vordruck Landschaftsbild</p> <p>Vordruck Immobilienwert</p> <p>Vordruck Allgemein mit Zusatz</p>
		28.1 28.2	<p><u>Umzingelung</u> Der vorgestellte „sachliche Teilflächennutzungsplan“ würde zur vorhandenen Bebauung westlich von Hohehaus zusätzliche Windräder nördlich und südlich von Hohehaus ermöglichen. Das führt zu einer Umzingelung des Dorfes Hohehaus. Mit dieser Eingabe teilt der Einwender mit, dass er aufgrund der umzingelnden Wirkung gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich <1.000 m um Hohehaus herum ist. Durch die Planungen der Stadt Höxter östlich von Hohehaus wird dieses Problem noch verschärft. Auch diese Planung lehnt der Einwender ab.</p> <p>Vordruck Rücksichtnahme</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
		28.3	Vordruck Schall / Infraschall
		28.4	<p><u>Naturschutz</u> Durch die aktuelle Planung der Stadt Marienmünster entstehen im Gebiet Hohehaus massive Eingriffe in den Naturschutz und zusätzliche Belastungen für frei lebende Arten. Deshalb lehnt der Einwender die aktuellen Planungen ab.</p> <p><u>Bundesnaturschutzgesetz</u> Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.</p> <p>In der zu untersuchenden Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.</p> <p><u>Rotmilan</u> Im Leitfaden (Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte, 2013) wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor.</p> <p>Auch der naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz weist in seiner Richtlinie eine Abstandsregelung von 1.500 m aus, die für den Rotmilan einzuhalten ist. Der LAG VSW schreibt ebenfalls einen Mindestabstand für Rotmilane von 1500 m vor.</p> <p>Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsopfer an WEA ist (Dürr 2008).</p> <p><u>LAG-VSW Aussagen zum Rotmilan</u> Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreibt in "Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGGEMACH et al. 2010) als sehr negativ zu werten.</p>
		28.5	Vordruck Landschaftsbild

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
		28.6	Vordruck Immobilienwert
		28.7	Vordruck Allgemein mit Zusatz
29	Öffentlichkeit 29 17.04.2017	29.1	<p><u>Umzingelung</u></p> <p>Der vorgestellte „sachliche Teilflächennutzungsplan“ würde zur vorhandenen Bebauung westlich von Hohehaus zusätzliche Windräder nördlich und südlich von Hohehaus ermöglichen. Das führt zu einer Umzingelung des Dorfes Hohehaus. Mit dieser Eingabe teilt der Einwender mit, dass er aufgrund der umzingelnden Wirkung gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich <1.000 m um Hohehaus herum ist. Durch die Planungen der Stadt Höxter östlich von Hohehaus wird dieses Problem noch verschärft. Auch diese Planung lehnt der Einwender ab.</p>
		29.2	Vordruck Rücksichtnahme
		29.3	Vordruck Schall / Infraschall
		29.4	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Durch die aktuelle Planung der Stadt Marienmünster entstehen im Gebiet Hohehaus massive Eingriffe in den Naturschutz und zusätzliche Belastungen für frei lebende Arten. Deshalb lehnt der Einwender die aktuellen Planungen ab.</p> <p><u>Bundesnaturschutzgesetz</u></p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.</p> <p>In der zu untersuchenden Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.</p> <p><u>Rotmilan</u></p> <p>Im Leitfaden (Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte, 2013) wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert.</p> <p>Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor.</p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Auch der naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz weist in seiner Richtlinie eine Abstandsregelung von 1.500 m aus, die für den Rotmilan einzuhalten ist. Der LAG VSW schreibt ebenfalls einen Mindestabstand für Rotmilane von 1500 m vor.</p> <p>Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsopfer an WEA ist (Dürr 2008).</p> <p><u>LAG-VSW Aussagen zum Rotmilan</u></p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzbehörde beschreibt in "Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGGEMACH et al. 2010) als sehr negativ zu werten.</p>
		29.5	Vordruck Landschaftsbild
		29.6	Vordruck Immobilienwert
		29.7	Vordruck Allgemein mit Zusatz
30	Öffentlichkeit 30 18.04.2017	30.1	<p><u>Umzingelung</u></p> <p>Der vorgestellte „sachliche Teilflächennutzungsplan“ würde zur vorhandenen Bebauung westlich von Hohehaus zusätzliche Windräder nördlich und südlich von Hohehaus ermöglichen. Das führt zu einer Umzingelung des Dorfes Hohehaus. Mit dieser Eingabe teilt der Einwender mit, dass er aufgrund der umzingelnden Wirkung gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich <1.000 m um Hohehaus herum ist. Durch die Planungen der Stadt Höxter östlich von Hohehaus wird dieses Problem noch verschärft. Auch diese Planung lehnt der Einwender ab.</p>
		30.2	Vordruck Rücksichtnahme
		30.3	Vordruck Schall / Infrschall
		30.4	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Durch die aktuelle Planung der Stadt Marienmünster entstehen im Gebiet Hohehaus massive Eingriffe in den Naturschutz und zusätzliche Belastungen für frei lebende Arten. Deshalb lehnt der Einwender die aktuellen Planungen ab.</p> <p><u>Bundesnaturschutzgesetz</u></p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnatur-</p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>schutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.</p> <p>In der zu untersuchenden Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.</p> <p><u>Rotmilan</u> Im Leitfaden (Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte, 2013) wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor.</p> <p>Auch der naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz weist in seiner Richtlinie eine Abstandsregelung von 1.500 m aus, die für den Rotmilan einzuhalten ist. Der LAG VSW schreibt ebenfalls einen Mindestabstand für Rotmilane von 1500 m vor.</p> <p>Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsopfer an WEA ist (Dürr 2008).</p> <p><u>LAG-VSW Aussagen zum Rotmilan</u> Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreibt in "Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGGEMACH et al. 2010) als sehr negativ zu werten.</p>
		30.5	Vordruck Landschaftsbild
		30.6	Vordruck Immobilienwert
		30.7	Vordruck Allgemein mit Zusatz
31	Öffentlichkeit 31 18.04.2017	31.1	<p><u>Umzingelung</u></p> <p>Der vorgestellte „sachliche Teilflächennutzungsplan“ würde zur vorhandenen Bebauung westlich von Hohehaus zusätzliche Windräder nördlich und südlich von Hohehaus ermöglichen. Das führt zu einer Umzingelung des Dorfes Hohehaus. Mit dieser Eingabe teilt der Einwender mit, dass er aufgrund der umzingelnden Wirkung gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich <1.000 m um Hohehaus herum ist. Durch die Planungen der Stadt Höxter östlich von Hohehaus wird dieses Problem noch verschärft. Auch diese Planung lehnt der Einwender ab.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
		31.2	Vordruck Rücksichtnahme
		31.3	Vordruck Schall / Infraschall
		31.4	<p><u>Naturschutz</u> Durch die aktuelle Planung der Stadt Marienmünster entstehen im Gebiet Hohehaus massive Eingriffe in den Naturschutz und zusätzliche Belastungen für frei lebende Arten. Deshalb lehnt der Einwender die aktuellen Planungen ab.</p> <p><u>Bundesnaturschutzgesetz</u> Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.</p> <p>In der zu untersuchenden Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.</p> <p><u>Rotmilan</u> Im Leitfaden (Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte, 2013) wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor.</p> <p>Auch der naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz weist in seiner Richtlinie eine Abstandsregelung von 1.500 m aus, die für den Rotmilan einzuhalten ist. Der LAG VSW schreibt ebenfalls einen Mindestabstand für Rotmilane von 1500 m vor.</p> <p>Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsopfer an WEA ist (Dürr 2008).</p> <p><u>LAG-VSW Aussagen zum Rotmilan</u> Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreibt in "Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGGEMACH et al. 2010) als sehr negativ zu werten.</p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
		31.5	Vordruck Landschaftsbild
		31.6	Vordruck Immobilienwert
		31.7	Vordruck Allgemein mit Zusatz
32	Öffentlichkeit 32 18.04.2017	32.1	<p><u>Umzingelung</u></p> <p>Der vorgestellte „sachliche Teilflächennutzungsplan“ würde zur vorhandenen Bebauung westlich von Hohehaus zusätzliche Windräder nördlich und südlich von Hohehaus ermöglichen. Das führt zu einer Umzingelung des Dorfes Hohehaus. Mit dieser Eingabe teilt der Einwender mit, dass er aufgrund der umzingelnden Wirkung gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich <1.000 m um Hohehaus herum ist. Durch die Planungen der Stadt Höxter östlich von Hohehaus wird dieses Problem noch verschärft. Auch diese Planung lehnt der Einwender ab.</p>
		32.2	Vordruck Rücksichtnahme
		32.3	Vordruck Schall / Infraschall
		32.4	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Durch die aktuelle Planung der Stadt Marienmünster entstehen im Gebiet Hohehaus massive Eingriffe in den Naturschutz und zusätzliche Belastungen für frei lebende Arten. Deshalb lehnt der Einwender die aktuellen Planungen ab.</p> <p><u>Bundesnaturschutzgesetz</u></p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.</p> <p>In der zu untersuchenden Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.</p> <p><u>Rotmilan</u></p> <p>Im Leitfaden (Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte, 2013) wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert.</p> <p>Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsoffer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt</p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor.</p> <p>Auch der naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz weist in seiner Richtlinie eine Abstandsregelung von 1.500 m aus, die für den Rotmilan einzuhalten ist. Der LAG VSW schreibt ebenfalls einen Mindestabstand für Rotmilane von 1500 m vor.</p> <p>Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsopfer an WEA ist (Dürr 2008).</p> <p><u>LAG-VSW Aussagen zum Rotmilan</u> Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucher-schutz und die staatliche Vogelschutzbehörde beschreibt in "Information über Einflüsse der Windenergie-nutzung auf Vögel" die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hinter-grund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGGEMACH et al. 2010) als sehr negativ zu werten.</p>
		32.5	Vordruck Landschaftsbild
		32.6	Vordruck Immobilienwert
		32.7	Vordruck Allgemein mit Zusatz
33	Öffentlichkeit 33 18.04.2017	33.1	<p><u>Umzingelung</u></p> <p>Der vorgestellte „sachliche Teilflächennutzungsplan“ würde zur vorhandenen Bebauung westlich von Hohehaus zusätzliche Windräder nördlich und südlich von Hohehaus ermöglichen. Das führt zu einer Umzingelung des Dorfes Hohehaus. Mit dieser Eingabe teilt der Einwender mit, dass er aufgrund der umzingelnden Wirkung gegen die Errichtung weiterer WKA im Bereich <1.000 m um Hohehaus herum ist. Durch die Planungen der Stadt Höxter östlich von Hohehaus wird dieses Problem noch verschärft. Auch diese Planung lehnt der Einwender ab.</p>
		33.2	Vordruck Rücksichtnahme
		33.3	Vordruck Schall / Infrschall
		33.4	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Durch die aktuelle Planung der Stadt Marienmünster entstehen im Gebiet Hohehaus massive Eingriffe in den Naturschutz und zusätzliche Belastungen für frei lebende Arten. Deshalb lehnt der Einwender die aktuellen Planungen ab.</p> <p><u>Bundesnaturschutzgesetz</u> Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.</p> <p>In der zu untersuchenden Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.</p> <p><u>Rotmilan</u> Im Leitfaden (Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte, 2013) wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor.</p> <p>Auch der naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz weist in seiner Richtlinie eine Abstandsregelung von 1.500 m aus, die für den Rotmilan einzuhalten ist. Der LAG VSW schreibt ebenfalls einen Mindestabstand für Rotmilane von 1500 m vor.</p> <p>Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsopfer an WEA ist (Dürr 2008).</p> <p><u>LAG-VSW Aussagen zum Rotmilan</u> Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreibt in "Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGGEMACH et al. 2010) als sehr negativ zu werten.</p>
		33.5	Vordruck Landschaftsbild
		33.6	Vordruck Immobilienwert
		33.7	Vordruck Allgemein mit Zusatz
34	Öffentlichkeit 34 11.04.2017	34.1	Vordruck Umzingelung
		34.2	Vordruck Rücksichtnahme

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
		34.3	Vordruck Landschaftsbild
		34.4	Vordruck Allgemein mit Zusatz
35	Öffentlichkeit 35 23.04.2017	35.1	Vordruck Allgemeine Einwände
		35.2	Vordruck Immobilienwert
		35.3	Vordruck allgemein Landschaftsbild
		35.4	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		35.5	Vordruck allgemein Rücksichtnahme
		35.6	Vordruck allgemein Schall / Infraschall
		35.7	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		35.8	Vordruck allgemein Zusammenfassung
		35.9	<p><u>Auswirkungen auf die demografische Entwicklung</u> Die Errichtung von Windkraftanlagen führt zur Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Nach dem Abitur geht ein Großteil der Jugendlichen zum Studium/ Ausbildung in andere Städte und Regionen Deutschlands. Eine Rückkehr wird mit abnehmender Attraktivität (Störung des Landschaftsbildes, Schallbildung etc.) unwahrscheinlicher, zumal andere Kriterien wie weite Entfernungen zum Arbeitsplatz erschwerend hinzukommen. Weiterhin ist die Natur einer der wenigen Punkte, die für diese Region als Wohnort sprechen. Im Vergleich zu anderen Regionen ist die schlechte Autobahn/ Bahn/Flughafenanbindung besonders für Jugendliche ein negatives Kriterium. Zwei meiner Töchter sind schon zum Studium in anderen Städten und äußerten sich schon diesbezüglich.</p> <p>Weiterhin wird ein Wegzug aus der Stadt Marienmünster aufgrund der negativen Entwicklung der Umgebung bei erholungssuchenden Mitbürgern erwogen.</p> <p>Dieses dürfte sich den bereits stark rückläufigen Einwohnerzahlen negativ auswirken und nicht erwünscht sein. Ich bitte diese negativen Folgen auf die Einwohnerzahl bei Ihren Planungen zu bedenken.</p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
36	Öffentlichkeit 36 21.04.2017	36.1	Vordruck Allgemeine Einwände
		36.2	Vordruck Immobilienwert
		36.3	Vordruck allgemein Landschaftsbild
		36.4	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		36.5	Vordruck allgemein Rücksichtnahme
		36.6	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		36.7	<p>Der Einwender unterstützt die Erstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Marienmünster. Ziel ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA, um „Wildwuchs“ im Stadtgebiet zu verhindern.</p> <p>Der Einwender fordert eine bürgerfreundliche Planung der Konzentrationszonen („nur so viel wie nötig“) unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Flächen im Stadtgebiet, die aufgrund der neuen Betrachtung zusätzlicher Flächen neu bewertet werden müssen. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens fordert der Einwender einen sofortigen Baustopp des Repowering der Windvorrangzone Großenbreden/ Hohehaus.</p> <p>Der Einwender fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster auf bei der Gestaltung der weichen Faktoren die Schutzrechte der in der Stadt Marienmünster lebenden Menschen in den Vordergrund zu stellen. Anzustreben ist eine Abstandsfläche zu Bereichen mit Wohnnutzung von mindestens 1000m.</p> <p>Der Einwender fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster dazu auf alle weitergehenden Schutzrechte von Kulturgütern (z.B. Abtei Marienmünster) auch zum Schutz der in der Stadt Marienmünster lebenden Menschen in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Der Einwender fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster dazu auf die Bürger der Stadt Marienmünster in die Festlegung der weichen Faktoren der Stufe 3 des Verfahrens einzubinden.</p> <p>Alle Entscheidungen für oder gegen ein Kriterium sollen den Bürgern VOR der Auslegung des Flächennutzungsplans zugänglich gemacht und begründet werden.</p> <p>Der Einwender erwartet, dass die Eingaben nebst Anlagen von Klaus Watermeier im Rahmen des Verfahrens zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ und zur öffentlichen Auslegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster - „Sondergebiet Nutzung der Windenergie Großenbreden/Hohehaus“ berücksichtigt werden und in die weiteren Planungen, Überlegungen und Verfahrensabläufe als Eingabe gegen die vorgestellte Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ einfließen:</p> <p>1. Eingabe von Klaus Watermeier zum Verfahren „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ vom 16.04.14, vom 07.05.15 und vom 20.08.15 bei</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Ihnen eingegangen am 17.04.14, am 08.05.15 und am 21.08.2015 (s. beigefügte Anlage 1).</p> <p>2. Berücksichtigung und Umsetzung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zur optischen Bedrängung durch Windkraftanlagen (Az. : 1O L 1295/15, Zeitungsartikel des Westfalenblatts vom 08.07.15).</p> <p>Vor einer Entscheidung in der Planungsphase oder einer Abstimmung im Rat der Stadt Marienmünster über das o. g. Vorhaben, fordert der Einwender eine intensive Prüfung aller an den Planungen beteiligter, der Ratsmitglieder und der im Rat vertretenen Abstimmungsberechtigten auf Befangenheit. Bei Feststellung der Befangenheit eines Entscheidungs-, und/oder Abstimmungsberechtigten erwartet der Einwender den Ausschluss der betroffenen Person von allen Vorbereitungen, Entscheidungen und Abstimmungen zum o. g. Verfahren und Vorhaben. (Befangenheit aufgrund z. B. verwandtschaftlicher Verbindungen zu Windkraftanlagenbetreiber, Eigentümer von Windkraftanlagen, Liegenschaftseigentümer, Mitglied in einem Aufsichtsrat oder Gesellschafter/Mitglied von Betreiber- und Eigentümergemeinschaften von Windkraftanlagen innerhalb der vorhandenen und zukünftigen Windvorrangzonen ("Großenbreden/Hohehaus", etc.) oder durch sonstige Tätigkeiten Funktionen und Ämter die im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Eigentum von Windkraftanlagen und Liegenschaften im Rahmen des o. g. Verfahren und Vorhaben in Verbindung stehen oder an vorhandenen sowie zukünftigen Projekten von Windkraftanlagenbetreiber/ Eigentümer oder Liegenschaftseigentümer partizipieren und/oder profitieren werden.) Die Auflistung der Personen die in allen Phasen an den Planungen beteiligt sind, der Ratsmitglieder, der im Rat vertretenen Abstimmungsberechtigten, der Projektbeteiligten, der weiteren Entscheidungsträger, der Verwaltungsmitarbeiter ist zu veröffentlichen. Die aufgelisteten Personen haben sich als unbefangen zu erklären.</p> <p>VOR endgültiger Festschreibung der Kriterien ist den Bürgern der Stadt Marienmünster eine Stellungnahme zu den von der Stadt Marienmünster sowie dem Rat der Stadt Marienmünster bevorzugten Faktoren zu ermöglichen.</p> <p>Der Einwender fordert, dass die Stellungnahmen der Bürger in die Entscheidungen zur Festlegung der weichen Tabukriterien zum Flächennutzungsplan einbezogen werden (öffentlich zugängliche Begründungen zur Berücksichtigung bzw. Ablehnung der Anmerkungen).</p> <p>Der Einwender erwartet größtmögliche Transparenz im weiteren Verfahren.</p>
37	Öffentlichkeit 37 21.04.2017	37.1	Vordruck Allgemeine Einwände
		37.2	Vordruck Immobilienwert
		37.3	Vordruck allgemein Landschaftsbild
		37.4	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		37.5	Vordruck allgemein Rücksichtnahme
		37.6	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		37.7	Der Einwender unterstützt die Erstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Marienmünster. Ziel ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA, um „Wildwuchs“ im Stadtgebiet zu verhindern.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Der Einwender fordert eine bürgerfreundliche Planung der Konzentrationszonen („nur so viel wie nötig“) unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Flächen im Stadtgebiet, die aufgrund der neuen Betrachtung zusätzlicher Flächen neu bewertet werden müssen. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens fordert der Einwender einen sofortigen Baustopp des Repowering der Windvorrangzone Großenbreden/ Hohehaus.</p> <p>Der Einwender fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster auf bei der Gestaltung der weichen Faktoren die Schutzrechte der in der Stadt Marienmünster lebenden Menschen in den Vordergrund zu stellen. Anzustreben ist eine Abstandsfläche zu Bereichen mit Wohnnutzung von mindestens 1000m.</p> <p>Der Einwender fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster dazu auf alle weitergehenden Schutzrechte von Kulturgütern (z.B. Abtei Marienmünster) auch zum Schutz der in der Stadt Marienmünster lebenden Menschen in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Der Einwender fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster dazu auf die Bürger der Stadt Marienmünster in die Festlegung der weichen Faktoren der Stufe 3 des Verfahrens einzubinden. Alle Entscheidungen für oder gegen ein Kriterium sollen den Bürgern VOR der Auslegung des Flächennutzungsplans zugänglich gemacht und begründet werden.</p> <p>Der Einwender erwartet, dass die Eingaben nebst Anlagen von Klaus Watermeier im Rahmen des Verfahrens zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ und zur öffentlichen Auslegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster - „Sondergebiet Nutzung der Windenergie Großenbreden/Hohehaus“ berücksichtigt werden und in die weiteren Planungen, Überlegungen und Verfahrensabläufe als Eingabe gegen die vorgestellte Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ einfließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Eingabe von Klaus Watermeier zum Verfahren „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ vom 16.04.14, vom 07.05.15 und vom 20.08.15 bei Ihnen eingegangen am 17.04.14, am 08.05.15 und am 21.08.2015 (s. beigefügte Anlage 1). 4. Berücksichtigung und Umsetzung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zur optischen Bedrängung durch Windkraftanlagen (Az. : 1O L 1295/15, Zeitungsartikel des Westfalenblatts vom 08.07.15). <p>Vor einer Entscheidung in der Planungsphase oder einer Abstimmung im Rat der Stadt Marienmünster über das o. g. Vorhaben, fordert der Einwender eine intensive Prüfung aller an den Planungen beteiligter, der Ratsmitglieder und der im Rat vertretenen Abstimmungsberechtigten auf Befangenheit. Bei Feststellung der Befangenheit eines Entscheidungs-, und/oder Abstimmungsberechtigten erwartet der Einwender den Ausschluss der betroffenen Person von allen Vorbereitungen, Entscheidungen und Abstimmungen zum o. g. Verfahren und Vorhaben. (Befangenheit aufgrund z. B. verwandtschaftlicher Verbindungen zu Windkraftanlagenbetreiber, Eigentümer von Windkraftanlagen, Liegenschaftseigentümer, Mitglied in einem Aufsichtsrat oder Gesellschafter/Mitglied von Betreiber- und Eigentümergemeinschaften von Windkraftanlagen innerhalb der vorhandenen und zukünftigen Windvorrangzonen ("Großenbreden/Hohehaus", etc.) oder durch sonstige Tätigkeiten Funktionen und Ämter die im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Eigentum von Windkraftanlagen und Liegenschaften im Rahmen des o. g. Verfahren und Vorhaben in Verbindung stehen oder an vorhandenen sowie zukünftigen Projekten von Windkraftanlagenbetreiber/ Eigentümer oder Liegenschaftseigentümer partizipieren und/oder profitieren werden.) Die Auflistung der Personen die in allen Phasen an den Planungen beteiligt sind, der Ratsmitglieder, der im Rat vertretenen Abstimmungsberechtigten, der Projektbeteiligten, der weiteren Entscheidungsträger, der Verwaltungsmitarbeiter ist zu veröffentlichen. Die aufgelisteten Personen haben sich als unbefangen zu erklären.</p> <p>VOR endgültiger Festschreibung der Kriterien ist den Bürgern der Stadt Marienmünster eine Stellungnahme zu den von der Stadt Marienmünster sowie dem Rat</p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			der Stadt Marienmünster bevorzugten Faktoren zu ermöglichen. Der Einwender fordert, dass die Stellungnahmen der Bürger in die Entscheidungen zur Festlegung der weichen Tabukriterien zum Flächennutzungsplan einbezogen werden (öffentlich zugängliche Begründungen zur Berücksichtigung bzw. Ablehnung der Anmerkungen). Der Einwender erwartet größtmögliche Transparenz im weiteren Verfahren.
38	Öffentlichkeit 38 21.04.2017	38.1	Vordruck Allgemeine Einwände
		38.2	Vordruck Immobilienwert
		38.3	Vordruck allgemein Landschaftsbild
		38.4	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		38.5	Vordruck allgemein Rücksichtnahme
		38.6	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		38.7	<p>Der Einwender unterstützt die Erstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Marienmünster. Ziel ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA, um „Wildwuchs“ im Stadtgebiet zu verhindern.</p> <p>Der Einwender fordert eine bürgerfreundliche Planung der Konzentrationszonen („nur so viel wie nötig“) unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Flächen im Stadtgebiet, die aufgrund der neuen Betrachtung zusätzlicher Flächen neu bewertet werden müssen. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens fordert der Einwender einen sofortigen Baustopp des Repowering der Windvorrangzone Großenbreden/ Hohehaus.</p> <p>Der Einwender fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster auf bei der Gestaltung der weichen Faktoren die Schutzrechte der in der Stadt Marienmünster lebenden Menschen in den Vordergrund zu stellen. Anzustreben ist eine Abstandsfläche zu Bereichen mit Wohnnutzung von mindestens 1000m.</p> <p>Der Einwender fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster dazu auf alle weitergehenden Schutzrechte von Kulturgütern (z.B. Abtei Marienmünster) auch zum Schutz der in der Stadt Marienmünster lebenden Menschen in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Der Einwender fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster dazu auf die Bürger der Stadt Marienmünster in die Festlegung der weichen Faktoren der Stufe 3 des Verfahrens einzubinden.</p> <p>Alle Entscheidungen für oder gegen ein Kriterium sollen den Bürgern VOR der Auslegung des Flächennutzungsplans zugänglich gemacht und begründet werden.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Der Einwender erwartet, dass die Eingaben nebst Anlagen von Klaus Watermeier im Rahmen des Verfahrens zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ und zur öffentlichen Auslegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster - „Sondergebiet Nutzung der Windenergie Großenbreden/Hohehaus“ berücksichtigt werden und in die weiteren Planungen, Überlegungen und Verfahrensabläufe als Eingabe gegen die vorgestellte Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ einfließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Eingabe von Klaus Watermeier zum Verfahren „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ vom 16.04.14, vom 07.05.15 und vom 20.08.15 bei Ihnen eingegangen am 17.04.14, am 08.05.15 und am 21.08.2015 (s. beigefügte Anlage 1). 6. Berücksichtigung und Umsetzung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zur optischen Bedrängung durch Windkraftanlagen (Az. : 10 L 1295/15, Zeitungsartikel des Westfalenblatts vom 08.07.15). <p>Vor einer Entscheidung in der Planungsphase oder einer Abstimmung im Rat der Stadt Marienmünster über das o. g. Vorhaben, fordert der Einwender eine intensive Prüfung aller an den Planungen beteiligter, der Ratsmitglieder und der im Rat vertretenen Abstimmungsberechtigten auf Befangenheit. Bei Feststellung der Befangenheit eines Entscheidungs-, und/oder Abstimmungsberechtigten erwartet der Einwender den Ausschluss der betroffenen Person von allen Vorbereitungen, Entscheidungen und Abstimmungen zum o. g. Verfahren und Vorhaben. (Befangenheit aufgrund z. B. verwandtschaftlicher Verbindungen zu Windkraftanlagenbetreiber, Eigentümer von Windkraftanlagen, Liegenschaftseigentümer, Mitglied in einem Aufsichtsrat oder Gesellschafter/Mitglied von Betreiber- und Eigentümergemeinschaften von Windkraftanlagen innerhalb der vorhandenen und zukünftigen Windvorrangzonen ("Großenbreden/Hohehaus", etc.) oder durch sonstige Tätigkeiten Funktionen und Ämter die im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Eigentum von Windkraftanlagen und Liegenschaften im Rahmen des o. g. Verfahren und Vorhaben in Verbindung stehen oder an vorhandenen sowie zukünftigen Projekten von Windkraftanlagenbetreiber/ Eigentümer oder Liegenschaftseigentümer partizipieren und/oder profitieren werden.) Die Auflistung der Personen die in allen Phasen an den Planungen beteiligt sind, der Ratsmitglieder, der im Rat vertretenen Abstimmungsberechtigten, der Projektbeteiligten, der weiteren Entscheidungsträger, der Verwaltungsmitarbeiter ist zu veröffentlichen. Die aufgelisteten Personen haben sich als unbefangen zu erklären.</p> <p>VOR endgültiger Festschreibung der Kriterien ist den Bürgern der Stadt Marienmünster eine Stellungnahme zu den von der Stadt Marienmünster sowie dem Rat der Stadt Marienmünster bevorzugten Faktoren zu ermöglichen.</p> <p>Der Einwender fordert, dass die Stellungnahmen der Bürger in die Entscheidungen zur Festlegung der weichen Tabukriterien zum Flächennutzungsplan einbezogen werden (öffentlich zugängliche Begründungen zur Berücksichtigung bzw. Ablehnung der Anmerkungen).</p> <p>Der Einwender erwartet größtmögliche Transparenz im weiteren Verfahren.</p>
39	Öffentlichkeit 37 21.04.2017	39.1	Vordruck Allgemeine Einwände
		39.2	Vordruck Immobilienwert
		39.3	Vordruck allgemein Landschaftsbild
		39.4	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		39.5	Vordruck allgemein Rücksichtnahme

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
		39.6	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		39.7	<p>Der Einwender unterstützt die Erstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Marienmünster. Ziel ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA, um „Wildwuchs“ im Stadtgebiet zu verhindern.</p> <p>Der Einwender fordert eine bürgerfreundliche Planung der Konzentrationszonen („nur so viel wie nötig“) unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Flächen im Stadtgebiet, die aufgrund der neuen Betrachtung zusätzlicher Flächen neu bewertet werden müssen. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens fordert der Einwender einen sofortigen Baustopp des Repowering der Windvorrangzone Großenbreden/ Hohehaus.</p> <p>Der Einwender fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster auf bei der Gestaltung der weichen Faktoren die Schutzrechte der in der Stadt Marienmünster lebenden Menschen in den Vordergrund zu stellen. Anzustreben ist eine Abstandsfläche zu Bereichen mit Wohnnutzung von mindestens 1000m.</p> <p>Der Einwender fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster dazu auf alle weitergehenden Schutzrechte von Kulturgütern (z.B. Abtei Marienmünster) auch zum Schutz der in der Stadt Marienmünster lebenden Menschen in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Der Einwender fordert die Stadt Marienmünster sowie den Rat der Stadt Marienmünster dazu auf die Bürger der Stadt Marienmünster in die Festlegung der weichen Faktoren der Stufe 3 des Verfahrens einzubinden.</p> <p>Alle Entscheidungen für oder gegen ein Kriterium sollen den Bürgern VOR der Auslegung des Flächennutzungsplans zugänglich gemacht und begründet werden.</p> <p>Der Einwender erwartet, dass die Eingaben nebst Anlagen von Klaus Watermeier im Rahmen des Verfahrens zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ und zur öffentlichen Auslegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster - „Sondergebiet Nutzung der Windenergie Großenbreden/Hohehaus“ berücksichtigt werden und in die weiteren Planungen, Überlegungen und Verfahrensabläufe als Eingabe gegen die vorgestellte Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ einfließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Eingabe von Klaus Watermeier zum Verfahren „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ vom 16.04.14, vom 07.05.15 und vom 20.08.15 bei Ihnen eingegangen am 17.04.14, am 08.05.15 und am 21.08.2015 (s. beigefügte Anlage 1). 8. Berücksichtigung und Umsetzung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zur optischen Bedrängung durch Windkraftanlagen (Az. : 1O L 1295/15, Zeitungsartikel des Westfalenblatts vom 08.07.15). <p>Vor einer Entscheidung in der Planungsphase oder einer Abstimmung im Rat der Stadt Marienmünster über das o. g. Vorhaben, fordert der Einwender eine intensive Prüfung aller an den Planungen beteiligter, der Ratsmitglieder und der im Rat vertretenen Abstimmungsberechtigten auf Befangenheit. Bei Feststellung der Befangenheit eines Entscheidungs-, und/oder Abstimmungsberechtigten erwartet der Einwender den Ausschluss der betroffenen Person von allen Vorbereitungen, Entscheidungen und Abstimmungen zum o. g. Verfahren und Vorhaben. (Befangenheit aufgrund z. B. verwandtschaftlicher Verbindungen zu Windkraftanlagenbetreiber, Eigentümer von Windkraftanlagen, Liegenschaftseigentümer, Mitglied in einem Aufsichtsrat oder Gesellschafter/Mitglied von Betreiber- und Eigentümergemeinschaften von Windkraftanlagen innerhalb der vorhandenen und zukünftigen Windvorrangzonen ("Großenbreden/Hohehaus", etc.) oder durch sonstige Tätigkeiten Funktionen und Ämter die im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Eigentum von Windkraftanlagen und Liegenschaften im Rahmen des o. g. Verfahren</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>und Vorhaben in Verbindung stehen oder an vorhandenen sowie zukünftigen Projekten von Windkraftanlagenbetreiber/ Eigentümer oder Liegenschaftseigentümer partizipieren und/oder profitieren werden.) Die Auflistung der Personen die in allen Phasen an den Planungen beteiligt sind, der Ratsmitglieder, der im Rat vertretenen Abstimmungsberechtigten, der Projektbeteiligten, der weiteren Entscheidungsträger, der Verwaltungsmitarbeiter ist zu veröffentlichen. Die aufgelisteten Personen haben sich als unbefangen zu erklären.</p> <p>VOR endgültiger Festschreibung der Kriterien ist den Bürgern der Stadt Marienmünster eine Stellungnahme zu den von der Stadt Marienmünster sowie dem Rat der Stadt Marienmünster bevorzugten Faktoren zu ermöglichen.</p> <p>Der Einwender fordert, dass die Stellungnahmen der Bürger in die Entscheidungen zur Festlegung der weichen Tabukriterien zum Flächennutzungsplan einbezogen werden (öffentlich zugängliche Begründungen zur Berücksichtigung bzw. Ablehnung der Anmerkungen).</p> <p>Der Einwender erwartet größtmögliche Transparenz im weiteren Verfahren.</p>
40	Öffentlichkeit 40 21.04.2017	40.1	Vordruck Allgemeine Einwände
		40.2	<p><u>Landschaftsbild</u> Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild weiter verunstaltet.</p> <p>Dies ist mit einer möglichen Errichtung von weiteren Windkraftanlagen im Gebiet der Stadt Marienmünster im Besonderen gegeben.</p> <p>Die 4 Gebiete im Nord / Nordosten A, B, C und D, sind Gebiete, die bereits auf der vom Kreis erstellten Landschaftsbildkarte mit einer hohen bis mittleren Bewertungsstufe eingeordnet wurden. Die Landschaftsbildeinheiten mit einer hohen Bewertungseinstufung sind von landschaftsbildprägenden Bauvorhaben (und damit auch Windkraftanlagen) freizuhalten. Die zu den Bereichen mit hoher Bewertungsstufe gehörigen bzw. diese Bereiche verbindenden Flächen mit mittlerer Bewertungsstufe sind bedingt durch die Größe und optische Wirkung der Windkraftanlagen ebenfalls freizuhalten, da sich andernfalls eine Auswirkung auf die Bereiche mit einer hohen Bewertung ergibt (Überlagerung der Schutzbereiche durch die landschaftsbildprägenden Windkraftanlagen).</p>
		40.3	<p><u>Schall / Infrschall</u></p> <p>Durch die Planungen der Stadt Marienmünster entstehen im Bereich der bereits vorhandenen Windkraftanlagen mit den Potenzialflächen B, C, D, I und J zusätzliche Belastungen durch Schall und Infrschall. Deshalb sind hier aus Vorsorge gegenüber möglichen gesundheitlichen Schäden größere Abstände zu jeglicher Wohnbebauung vorzusehen.</p> <p>Windkraftanlagen können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen. Dies ist allgemein anerkannt. Der Gesetzgeber versucht durch eine entsprechende Gesetzgebung das Risiko einer Gesundheitsgefährdung für den Menschen zu minimieren. Die Realität zeigt jedoch, dass der Schutz der Bürger nach der Genehmigung und dem Bau der Anlagen nur noch schwer bis unmöglich aufrecht zu halten ist (Recht der Bürger bei atypischem Verhalten der Anlagen sind fast nicht durchsetzbar!).</p>
		40.4	<p>Vordruck Tourismus / Luftkurort</p> <p>Die Abtei Marienmünster ist weithin Landschaftsbild prägend bei Annäherung aus süd-west bis westlicher Richtung. Der Blick vom Westen der Abtei in Richtung Nieheim, Steinheim, bis zur Egge am Horizont, ist zur Zeit einzig durch die WEA Kariensiek in nord-westlicher Richtung beeinträchtigt. Der freie Blick nach Westen sollte durch die Bebauung mit WKA auf der Potentialfläche K nicht beeinträchtigt werden.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung																																																								
		40.5	<p><u>Größe der Potentialfläche</u> Auf Seite 87 der Studie zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind, wird dargestellt, dass bei einer proportionalen Verteilung der Flächenkulisse Wind von 10.500 ha im RegBeZ-Detmold mit 6.525 km², auf die Stadt Marienmünster mit 64.4 km² 103 ha zur Verfügung zu stellende Potentialfläche entfallen würde. Dieser Wert wird mit dem Ergebnis der Arbeitsvariante D weit überschritten. Diese 103 ha werden alleine schon durch die bestehenden Windzonen abgedeckt:</p> <table data-bbox="504 542 896 662"> <tr> <td>Hohehaus/Großenbreden</td> <td>45,00 ha</td> </tr> <tr> <td>Bredenborn</td> <td>45,70 ha</td> </tr> <tr> <td>Bremerberg</td> <td>12,60 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>103,30 ha</td> </tr> </table> <p>Unter der Voraussetzung der Gleichbehandlung der Einwohner im RegBeZ-Detmold, ist diese Berechnung des von den Kommunen auszuweisenden substanziellen Raumes für WEA anzuwenden. Wird jedoch ein prozentualer Anteil für Windvorrangzonen von den harten Tabuflächen der Stadt gefordert, muss die Rechnung allerdings anders aussehen. Wird bei der Berechnung die 300 m Schutzzone um jegliche Wohnbebauung zu Grunde gelegt, ergeben sich 3.471050 ha harte Tabuflächen(siehe Seite 86). Für die Arbeitsvariante D sind die, aus den hier zu Grunde gelegten Abständen errechneten Flächengrößen für die sich ergebenden Potentialflächen dargestellt (siehe Seite 81) Leider fehlt eine gleiche Flächenberechnung für die, in Variante E zu Grunde gelegten Abstände. Geht man jedoch von der bildlichen Darstellung der Variante E auf Seite 41 aus, dass sich die Fläche J (Bredenborn mit 91.4 ha) in der Größe nicht ändert. Die Fläche I (Abbenburg mit 69,5 ha) sich nur marginal ändert zu geschätzten 50 ha. Als weiter große Fläche ändert sich die Fläche K (Bereich Abtei/Biogasanlage mit 205.8 ha) um ca. 62 ha. Alle anderen Flächen sind aus den unterschiedlichsten Gründen wohl nicht bebaubar.</p> <table data-bbox="504 973 1422 1212"> <thead> <tr> <th>Variante</th> <th>D</th> <th>E geschätzt</th> <th>bestehende Windflächen</th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fläche J</td> <td>91,4 ha</td> <td>91,4 ha</td> <td>Bredenborn</td> <td>----</td> <td>ha</td> </tr> <tr> <td>Fläche I</td> <td>69,5 ha</td> <td>50,0 ha</td> <td>Hohehaus/Großenbreden</td> <td>45,0</td> <td>ha</td> </tr> <tr> <td>Fläche K</td> <td>205,8 ha</td> <td>143,8 ha</td> <td>Bremerberg</td> <td>12,6</td> <td>ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>366,7 ha</td> <td>285,2 ha</td> <td></td> <td>57,6</td> <td>ha</td> </tr> <tr> <td>Bestehende Flächen</td> <td></td> <td>57,6 ha</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>E geschätzt</td> <td></td> <td>285,2 ha</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Potentialfläche</td> <td></td> <td>342,8 ha</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>In der Tabelle Seite 86 wird die Restfläche(weiße Fläche) mit 2.965 ha angegeben. Der Anteil der Potentialfläche an der Restfläche beträgt somit 11,56%. Dieser Wert liegt deutlich über 10% und erfüllt den angestrebten Prozentsatz. Um hier genau rechnen zu können, bedarf es der Aufstellung der Flächengrößen auf der Grundlage der Variante E. Die Angabe der Flächengrößen wird hiermit gefordert. Aus dieser vorläufigen Berechnung ergibt sich, dass die in</p> <p>Variante E definierten Abstände ausreichend substanziellen Raum für WEA gewährleisten.</p>	Hohehaus/Großenbreden	45,00 ha	Bredenborn	45,70 ha	Bremerberg	12,60 ha		103,30 ha	Variante	D	E geschätzt	bestehende Windflächen			Fläche J	91,4 ha	91,4 ha	Bredenborn	----	ha	Fläche I	69,5 ha	50,0 ha	Hohehaus/Großenbreden	45,0	ha	Fläche K	205,8 ha	143,8 ha	Bremerberg	12,6	ha		366,7 ha	285,2 ha		57,6	ha	Bestehende Flächen		57,6 ha				E geschätzt		285,2 ha				Potentialfläche		342,8 ha			
Hohehaus/Großenbreden	45,00 ha																																																										
Bredenborn	45,70 ha																																																										
Bremerberg	12,60 ha																																																										
	103,30 ha																																																										
Variante	D	E geschätzt	bestehende Windflächen																																																								
Fläche J	91,4 ha	91,4 ha	Bredenborn	----	ha																																																						
Fläche I	69,5 ha	50,0 ha	Hohehaus/Großenbreden	45,0	ha																																																						
Fläche K	205,8 ha	143,8 ha	Bremerberg	12,6	ha																																																						
	366,7 ha	285,2 ha		57,6	ha																																																						
Bestehende Flächen		57,6 ha																																																									
E geschätzt		285,2 ha																																																									
Potentialfläche		342,8 ha																																																									
41	Öffentlichkeit 41	41.1	Vordruck Allgemeine Einwände																																																								

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
	22.04.2017	41.2	Vordruck Immobilienwert
		41.3	Vordruck allgemein Landschaftsbild
		41.4	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		41.5	Vordruck allgemein Rücksichtnahme
		41.6	Vordruck Schall / Infrschall
		41.7	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		41.8	Vordruck allgemein Zusammenfassung
42	Öffentlichkeit 42 23.04.2017	42.1	Vordruck Allgemeine Einwände
		42.2	Vordruck Immobilienwert
		42.3	Vordruck allgemein Landschaftsbild
		42.4	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		42.5	Vordruck allgemein Rücksichtnahme
		42.6	Vordruck Schall / Infrschall
		42.7	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		42.8	Vordruck allgemein Zusammenfassung
43	Öffentlichkeit 43	43.1	Vordruck Allgemeine Einwände

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
	21.04.2017		
		43.2	Vordruck Immobilienwert
		43.3	Vordruck allgemein Landschaftsbild
		43.4	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		43.5	Vordruck allgemein Rücksichtnahme
		43.6	Vordruck Schall / Infrschall
		43.7	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		43.8	Vordruck allgemein Zusammenfassung
44	Öffentlichkeit 44 21.04.2017	44.1	Vordruck Allgemeine Einwände
		44.2	Vordruck Immobilienwert
		44.3	Vordruck allgemein Landschaftsbild
		44.4	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		44.5	Vordruck allgemein Rücksichtnahme
		44.6	Vordruck Schall / Infrschall
		44.7	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		44.8	Vordruck allgemein Zusammenfassung

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
45	Öffentlichkeit 45 21.04.2017	45.1	Vordruck Allgemeine Einwände
		45.2	Vordruck Immobilienwert
		45.3	Vordruck allgemein Landschaftsbild
		45.4	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		45.5	Vordruck allgemein Rücksichtnahme
		45.6	Vordruck Schall / Infraschall
		45.7	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		45.8	Vordruck allgemein Zusammenfassung
46	Öffentlichkeit 46 21.04.2017	46.1	<p>1. Die Einwender bekennen sich ausdrücklich zu den Zielen des Klimaschutzes und zur damit verbundenen Notwendigkeit der regenerativen Energieversorgung, die aktuell eine Ausweitung der Nutzung von Windenergie und die Schaffung der Möglichkeit zur Speicherung von Überkapazitäten dringend erforderlich macht.</p> <p>Gleichwohl ist festzustellen, dass Windenergieanlagen als Industrieanlagen auch erhebliche Umweltbelastungen mit sich bringen, die dem Menschen und der Natur Schaden zufügen (Geräuschentwicklung, Schattenwurf, optische Belastung durch Zerstörung des Landschaftsbildes, optische Bedrohungswirkung, Bodenverdichtung etc.). In jedem Einzelfall ist daher eine Güterabwägung zu treffen.</p> <p>Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der ländliche Raum vor erkennbaren Abwanderungstendenzen der jüngeren Bevölkerung zu schützen ist. Der Wert des ländlichen Raumes als naturbelassene Landschaft mit hohem Ruhe- und Erholungsfaktor darf nicht geschmälert werden. Junge Menschen verbleiben genau aus diesem Grund vor Ort und nehmen dafür als Berufspendler regelmäßig tägliche Entfernungen von bis zu 60 km in Kauf.</p> <p>Es wird gefordert, dass Windenergiezonen in weitestgehend unbesiedelten Regionen errichtet werden mit dem Ziel, dass die Anlagen in bewohnten Gebieten weder zu hören noch zu sehen sind. Dafür bietet sich die Stadt Marienmünster wegen der räumlichen Dichte der Ortschaften nicht an. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Energiebedarf der Stadt Marienmünster bereits heute zu mehr als 200% und der Energiebedarf des Kreises Höxter zu mehr als 80% aus regenerativen Energien erzeugt wird.</p> <p>In Marienmünster sind bereits zwei Windenergiezonen ausgewiesen, die einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Sowohl im Kreis Höxter als auch in OWL sind noch Freiflächen vorhanden, die sich nach den vorgenannten Kriterien deutlich besser zum Ausweis als Windenergiezonen eignen.</p> <p>Es kann nicht sein, dass politische Zielvorgaben zu einer einseitigen Belastung bestimmter Gemeinden führen. Insoweit verstößt § 35 BauGB in der aktuellen Fassung -zumindest aber die derzeitige Auslegung durch die Gerichte- klar gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG. Möglicherweise mag man akzeptieren,</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>dass der Windkraft substanzieller Raum zu geben ist. Es widerspräche jedoch in eklatanter Weise dem Subsidiaritätsprinzip, wenn dadurch einzelne Gemeinden gezwungen werden könnten, unabhängig vom Stromverbrauch im eigenen Gemeindegebiet, unabhängig vom bereits bestehenden Selbstversorgungsgrad mit regenerativen Energien und sogar unabhängig von den bereits ausgewiesenen Windkraftzonen immer noch weiteren substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Eine absolut unverträgliche Ungleichbehandlung der Bürger ergibt sich dadurch, dass einzelne Gemeinden oder auch Bundesländer in Unklarheit der gesetzlichen Vorgaben mit unterschiedlichen Abstandsregeln agieren können (die Stadt Höxter fordert bspw. 1 km Abstand zu Wohnbereichen, Bayern einen Mindestabstand von 10 x Höhe, d.h. i.d.R. bis zu 2 km).</p> <p>Die Einwender halten den Vorwurf, in einer solchen Argumentation spiegele sich das „St. Florians- Prinzip“ wieder, für absolut unredlich. Die Bürger der Stadt Marienmünster sind mit den beiden ausgewiesenen Windkraftzonen bereits seit langen Jahren und eher als viele andere Gemeinden in Vorleistung getreten und haben dabei die Zerstörung eines nicht unerheblichen Teiles des Landschaftsbildes aus ökologischen Erwägungen billigend in Kauf genommen. Eine weitere vorsätzliche Landschaftszerstörung lehnen wir strikt ab und werden wir uns mit allen legalen Mitteln entgegensetzen.</p> <p>Bei dem bereits bestehenden regenerativen Selbstversorgungsgrad kann die Alternative für Marienmünster eben nicht sein, entweder noch weiteren substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen oder Wildwuchs erlauben zu müssen. Die richtige Verhaltensweise der Verantwortlichen Entscheidungsträger kann dann nur sein, sich unter Beteiligung der Bevölkerung gegen die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu Wehr zu setzen.</p>
		46.2	<p>2. Insbesondere die Klosterregion -hier in überregionaler Bedeutung die Abtei Marienmünster- bietet einen Ort der Ruhe und Stille und blüht zurzeit, auch unter Inanspruchnahme öffentlicher Gelder, zu einem neuen geistigen und kulturellen Zentrum auf. Bei der Abtei Marienmünster handelt sich um ein Denkmal christlicher Glaubensausbreitung, das in seinem landschaftlichen Umfeld in seiner jetzigen Form erhalten werden muss. Der Ausweis von Konzentrationszonen für Windenergie darf hierzu nicht im Widerspruch stehen. Aus vorgenannten Gründen wird der Ausweis der nachfolgenden Potenzialflächen abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilfläche K wegen ihrer zerstörerischen Wirkung für das Landschaftsbild der Abtei Marienmünster. Dort errichtete Windräder in der aktuell üblichen Höhe bis zu 200 Metern würden sowohl aus Richtung Steinheim kommend vom Ansichtsbild des Klosters ablenken und dieses zerstören, aber auch vom Kloster oder direkten Rundwanderwegen aus zu sehen sein. Ein erster Eindruck des zu erwartenden landschaftsbildlichen Fiaskos ergibt sich bereits aus der kürzlich neu installierten Anlage in Zone C, die über den Hungerberg hinweg aus Richtung Steinheim blickend zu sehen ist. • Teilflächen L und M ebenfalls aus den zuvor genannten Gründen, aber auch wegen der zu erwartenden Lärmbelästigung für den Weg der Stille und den Klosterwanderweg nach Schwalenberg.
		46.3	<p>3. Im Weiteren machen wir uns ersatzweise die nachfolgenden Argumente der BILM zu eigen: (s. Ifd. Nr. 19) Vordruck Allgemeine Einwände</p>
		46.4	Vordruck Immobilienwert
		46.5	Vordruck allgemein Landschaftsbild

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
		46.6	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		46.7	Vordruck allgemein Rücksichtnahme
		46.8	Vordruck allgemein Schall / Infrschall
		46.9	Vordruck allgemein Tourismus / Luftkurort
47	Öffentlichkeit 47 21.04.2017	47.1	<p>Aus den Medien haben die Einwender über aktuelle Planungen der Stadt Marienmünster erfahren, in denen mehrere Flächen zur Errichtung von Windrädern in der Gemarkung der Gemeinde Bredenborn in einen Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen.</p> <p>Bei einer Akteneinsicht im Rathaus der Stadt Marienmünster hat sich der Einwender eingehend über die ausgewiesenen Flächen informiert. Dabei hat der Einwender festgestellt, dass seine Familie, sowie seine Nachbarn als direkte Anwohner der geplanten Flächen (Potenzialfläche „K“) sehr stark durch ein solches Projekt beeinträchtigt würden. Infolgedessen haben sie sich beraten, und der Einwender ist von den in der Anlage aufgeführten Mitbürgern beauftragt worden, sich mit diesem Schreiben an Sie zu wenden, um dessen gemeinsamen Widerspruch gegen dieses Vorhaben der Stadt Marienmünster zum Ausdruck zu bringen.</p> <p>Zur Begründung der Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Wohnhäusern der Einwender werden nachfolgende Punkte angeführt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesundheitsbedrohende Einflüsse durch Lärm (hörbarer Schall sowie Infrschall) und optische Beeinträchtigungen (optische Bedrängung durch drehende Rotoren, Lichtreflexe und Schattenwurf) beim Betrieb der Windkraftanlagen. 2. Lärmentwicklung während der Bauphasen 3. Einschränkung der Lebensqualität durch Verschandelung des Landschaftsbildes im direkten Sichtfeld 4. Beträchtlicher Wertverfall unserer Wohnhäuser und Grundstücke 5. Minderung der Lebensqualität durch Verlust von Freizeit- und Erholungswert, sowie der Wegfall von Perspektiven an unserem Wohnort in der Stadt Marienmünster für uns und unsere Kinder bzw. nachfolgende Generationen. 6. Artenschutz für geschützte Tierarten, die in den geplanten Bereichen leben.
		47.2	Die Stellungnahme wird von 11 Unterzeichnern unterstützt.
48	Öffentlichkeit 48 24.04.2017	48.1	<p>Als Eigentümer des Grundstücks „Sommerseller Straße 19“ in Marienmünster-Bredenborn möchten die Einwender hiermit Widerspruch einlegen gegen die geplante Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (Potenzialfläche K).</p> <p>Mithilfe der online zur Verfügung gestellten Karten haben wir uns eingehend über die ausgewiesenen Flächen informiert. Dabei haben die Einwender festgestellt, dass deren Wohnhaus/Grundstück das am stärksten betroffene im gesamten Stadtgebiet ist. Sowohl vom Abstand als auch durch die Lage/Größe der geplanten Potenzialfläche „K“ wären die Einwender von 3 Seiten von WKA umgeben.</p> <p>Zur Begründung unserer Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe unseres Wohnhauses möchten wir nachfolgende Punkte</p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			anführen. 1. Gesundheitsbedrohende Einflüsse durch Lärm (hörbarer Schall sowie Infraschall) und optische Beeinträchtigungen (optische Bedrängung durch drehende Rotoren, Lichtreflexe und Schattenwurf) beim Betrieb der Windkraftanlagen 2. Einschränkung der Lebensqualität durch zerstörerischen Eingriff in das Landschaftsbild im direkten Sichtfeld 3. Beträchtlicher Wertverfall unserer Wohnhäuser und Grundstücke 4. Minderung der Lebensqualität durch Verlust von Freizeit- und Erholungswert, sowie der Wegfall von Perspektiven an unserem Wohnort in der Stadt Marienmünster für uns und unsere Kinder bzw. nachfolgende Generationen 5. Artenschutz für geschützte Tierarten, die in den geplanten Bereichen leben 6. Lärmentwicklung während der Bauphasen
49	Öffentlichkeit 49 22.04.2017	49.1	<p><u>Allgemeine Einwände</u> Die in Variante D der Potenzialflächenstudie gewählten Abstände entsprechen nicht dem Schutzbedürfnis der Bürger der Stadt Marienmünster. Ziel bei der Erstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ muss ein größtmöglicher Abstand zu Bereichen mit Wohnnutzung von grundsätzlich größer als 750 m sein. Eine Benachteiligung des Außenbereichs und der gemischten Bauflächen sowie der Dorfgebiete darf sich nicht in der dargestellten Größenordnung ergeben. Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die insbesondere in Konzentrationszonen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang funktionale Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird gerade aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Schattenwurf und Geräuschentwicklung der Anlagen (auch die Belastung durch Infraschall) stellt zusätzlich zumindest in siedlungsnahen Bereichen und der unmittelbar angrenzenden Offenlandstruktur sowie der Erholung im unmittelbaren Wohnumfeld ein erhebliches Problem dar. Für eine sach- und fachgerechte Beurteilung ist insbesondere auch der nicht vorliegende Umweltbericht nötig.</p> <p>Der Einfluss von Windanlagen auf die o.g. Wohnbereiche ist andauernder und grundsätzlicher als die sonstigen Lärm- und Emissionsbelastungen in diesen Gebieten. Die Anwohner müssen mit einer Belästigung „rund um die Uhr“ und über das gesamte Jahr hinwegrechnen. Eine Nacht- und Feiertagsruhe (wie bei sonstigen Lärm- und Emissionsquellen in den betroffenen Wohnbereichen) ist bei Windanlagen nicht gegeben.</p>
		49.2	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		49.3	<p><u>Kultur-Denkmal</u> Ob der Besucher mit dem Auto oder mit dem Fahrrad anreist, immer wird die ehemalige Klosteranlage eingebettet in seine landschaftliche Umgebung wahrgenommen: eine bewaldete Kulisse mit Hungerberg, übergehend in den Ilsenberg und weiter das lippische Hügelland, in die sich die Anlage fast unbemerkt "hineinkuschelt." Dieser Aspekt ist zu erhalten. Der Bau von hohen Windenergieanlagen würde die Dimensionen Oberprägen, der Charme würde verloren gehen und damit auch der touristische Reiz dieses Ausflugszieles.</p> <p>Auch sollte der freie Blick von der Abtei weg in Richtung Westen durch die Bebauung mit WKA im Umfeld nicht beeinträchtigt werden.</p>
50	Öffentlichkeit 50 22.04.2017	50.1	<p><u>I. Einleitung:</u> A) Politik/ Allgemeines zu WEA:</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Riesige Windenergieanlagen sorgen seit einigen Jahren für Unmut in der betroffenen Bevölkerung. Der Dorf- / Stadtfrieden ist in Gefahr. Politiker erkennen dieses. Unsere Bundeskanzlerin soll bei einer Veranstaltung einen Abstand zur Wohnbebauung von 1200 m angesprochen haben.</p> <p>Herr Seehofer hat für Bayern einen Abstand von 10 mal der Gesamthöhe bei WEA festgeschrieben. Der Bundestagsabgeordnete - Herr Christian Haas - will die Privilegierung von WEA im Außenbereich abschaffen.</p> <p>Andere Politiker fordern eine einheitliche Regelung per Abstandserlass in NRW oder einen Abstand von der 7-fachen Gesamtanlagenhöhe zur Wohnbebauung.</p> <p>Der langjährige „Windpapst“ Herr Lakmann aus dem „Mekka“ der WEA - des Kreises Paderborn - plädiert auch für einen Abstand von mindestens 1000m - soviel Fläche sei in Deutschland vorhanden, sagte er in einem Interview!</p> <p>Herr Landrat Spieker hat beim 40 jährigem Jubiläum des Kreises Höxter in der Abtei bezüglich der Windenergie mitgeteilt, dass der Schwerpunkt beim Repowering liegen solle und er sich keine größeren neuen Flächen für Windenergie im Kreis Höxter mehr wünscht.</p> <p>Herr Gorzolka, der Bauamtsleiter des Kreises Höxter, der noch vor Jahren für die riesigen Windkraftanlagen in Großenbreden kämpfte, ist nun, da östlich von seinem Heimatort Ovenhausen auch Windkonzentrationsflächen geplant sind, gegen diese (GEHT GARNICHT - als Heimatpfleger/ Kirchenvorstand)!</p> <p>Bedauerlicherweise sind zwischenzeitlich 5 riesige WEA im Stadtgebiet von Marienmünster durch den Kreis Höxter genehmigt und ein „Ovenhäuser“ - Herr Hesse - hat ironischerweise die erste MEGA - WEA bei Hohehaus im März 2017 fertig gebaut.</p> <p>Die Heimatpfleger des Kreises Höxter haben auf dem Lattbergturm bei Entrup schon vor längerer Zeit eine Resolution gegen weitere Windenergieanlagen verkündet und sich für die Erhaltung des Kulturlandes Kreis Höxter ausgesprochen.</p>
		50.2	<p>B) Nachbarstädte Höxter, Steinheim zu Marienmünster im Bereich WEA:</p> <p>Die Verwaltung der Stadt Höxter plante (seit vier Jahren) erst mit Abständen zur Siedlungsbebauung mit 700 m und Außenbereich mit 300 m.</p> <p>Nach über 1000 Einwendungen plante die Verwaltung Höxter mit 900 m / 500 m. Dieses lehnte der Stadtrat bei den Sitzungen am 30.11.2016 und erneut 06.04.2017 ab.</p> <p>Obwohl nur 2 % der Stadtfläche von Höxter (nach Abzug der harten Kriterien) dann zur Verfügung stehen und in der Sitzung extra eine Rechtsanwältin Auskunft gab, wurde mit den Stimmen von CDU und SPD ein Vorsorgeabstand von 1000 m zu den Wohnsiedlungen und 600 m bei Außenbereichswohnungen beschlossen!</p> <p>Außerdem wurden mit Blick auf Corvey (Schutzradius 5000 m) wieder Höhenbegrenzungen eingeführt (22 ha WEA max. 100 m Gesamthöhe, 63 ha max. 150 m Gesamthöhe, 23 ha. 200 m max. Gesamthöhe und nur 9 ha bis 210 m).</p> <p>Dabei ist auch noch zu bedenken, dass sich die Kreisstadt Höxter selber und die meisten Ortschaften gar nicht durch WEA belasten - nur Bosseborn, Ovenhausen und Fürstenau. Die geplanten Konzentrationszonen liegen alle an der Grenze zu den Nachbarstädten - wobei Marienmünster mit den großen Höxteraner Konzentrationszonen von Ovenhausen und besonders Fürstenau noch wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Ovenhausen selber protestiert auch mit vier großen Plakaten und einer Petition, die alle Ovenhäuser - Ortschaftsratsmitglieder unterzeichnet haben, gegen die Windkonzentrationszonen, die auch in Richtung Marienmünster-Elversen und Altenbergen liegen!</p> <p>Die Nachbarstadt Steinheim hat bisher nur einen Windpark an ihrer Peripherie mit gerade einmal vier WEA bei Hagedorn (31 ha).</p> <p>Der Bürgermeister - Carsten Torke / Politiker - haben demselben Ingenieurbüro Drees & Huesmann einen Abstand zur Siedlungsbebauung von 1000 m vorgegeben. Dieses hat Herr Huesmann auf einer Infoveranstaltung in der Stadthalle von Steinheim ca. ½ Stunde lang am 10.11.2016 auch dargelegt und vertreten.</p> <p>Es ist für mich unverständlich wie Herr Huesmann in Marienmünster am 06.09.2016 ca. eine Stunde im Monolog auf unsere Bürgervertreter / Bauausschuss mit einem viel geringeren Abstand einredete, als in Steinheim.</p> <p>Dabei tat er so, als sei es quasi Gesetz und drohte mehrmals bei größeren Abständen - die er aber in der Stadt Steinheim propagierte - mit nicht Bestandhaben vor</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Gericht!</p> <p>Wie kann derselbe Herr Huesmann „angeblicher Experte“ dieses nur in öffentlichen Veranstaltungen unterschiedlich sagen und als Wahrheit verkaufen wollen? Herr Bürgermeister Carsten Torke wünscht keine Verspargelung vom Stadtgebiet Steinheim und deutete an, eventuell noch eine Fläche der Windenergie zur Verfügung zu stellen - zuerst wird aber ein Arbeitskreis einberufen!</p> <p>Obwohl noch gar keine politische Entscheidung bei der Bauausschusssitzung (nur empfehlender Charakter) am 06.09.2016 in Vörden gefallen war, verkündeten Herr S. Niemann und Herr Huesmann am Ende der Sitzung, dass nach ihren Planungen noch 82 Windenergieanlagen in Marienmünster gebaut werden könnten. Wie kann ein Planer bzw. Herr S. Niemann nur so etwas in der öffentlichen Sitzung sagen!</p> <p>In den letzten Jahren hat der Einwender an vielen WEA-Veranstaltungen in den Stadtgebieten Beverungen, Höxter, Steinheim und Marienmünster teilgenommen. Bei den Veranstaltungen - u. a. WEA- Erörterungstermine „Hesse; Hoppe; KühneJ & Köhne; Bremerberger WEA“ - hat sich Herr S. Niemann vom Baubereich der Stadt immer für die Belange der Windbauern / Windindustrie eingesetzt.</p> <p>Obwohl die Lärmbelastigungen in Hohehaus seit Jahren bekannt sind, und die Neuanlagen sogar 1 dB(A) [3 dB(A) sind eine Verdoppelung!] über den Nachtrichtwert - also mit 46 dB(A) nachts betrieben werden können, hatte Herr Niemann sich nicht für das Wohl der dortigen Bürger der Stadt Marienmünster eingesetzt. Für mich ist auch unverständlich, dass Herr Bürgermeister Robert Klocke sagt: „Die Verwaltung plane WEA restriktiv“, und schlägt aber selber viel geringere Abstände mit höheren Belastungen für die Menschen zur Siedlungsbebauung vor, wie die Stadt Höxter oder die Stadt Steinheim mit 1000 m es tun.</p> <p>Sind die Menschen in Marienmünster beim Schutz vor den Gesundheitsgefahren durch Windkraftanlagen im Gegensatz zu den genannten Nachbarstätten Personen zweiter Klasse?</p> <p>Vielleicht gebt Herr Niemann und Herr Bürgermeister mal nach Steinheim („in die Lehre“) und sprechen sich ab!</p>
		50.3	<p>C) IST-Stand WEA in Marienmünster:</p> <p>In der Stadt Marienmünster gibt es zur Zeit schon 22 Windenergieanlagen (WEA). Davon eine WEA - riesige Industrie - Neuanlage - der „Fa. Hesse“ mit maximaler Leistung von 2,35 MW und einer Gesamthöhe von 184,38 m (Fertigstellung: März 2017; Inbetriebnahme: April 2017). Vier weitere WEA - riesige Industrieanlagen - wurden noch im Dez. 2016 von der „Untere Immissionsschutzbehörde“ des Kreises Höxter genehmigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fa. „Kühne! und Köhne“, Leistung: 2,3 MW, Gesamthöhe: 179,38m 2. Fa. „Hoppe“, Leistung: 3 MW, Gesamthöhe: 206,93m 3. Fa. „Windenergie Bremerberg“, 2 gleiche Anlagen Leistung: 3 MW, Gesamthöhe: 185,88m <p>Da es z. Z. Lieferengpässe gibt, verzögert sich der Bau etwas. Diese 5 MEGA WEA werden aber schon in Kürze unsere schöne Stadt Marienmünster dominant, negativ beeinflussen.</p> <p>Die bisher erreichte Flächengrößenangabe mit 96ha auf der Seite 4 wird nicht richtig vom Planungsbüro angegeben. Es fehlt dabei der Bereich / die Fläche für die drei vorhandenen WEA in Bremerberg (3 WEA sind im Sprachgebrauch üblicherweise ein Windpark). Im Bereich der Potentialanalyse (siehe Karte „D“ und Seite 81) ist für Bremerberg eine Fläche von 25,2 ha angegeben.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Somit beträgt die tatsächliche Fläche für Windenergie in Marienmünster z. Z. weit über 100 ha!</p> <p>Auch die erreichte Energie wird auf der Seite 4 falsch angegeben. 12 MW sind für den Repowering Windpark Großenbreden viel zu wenig. Die drei schon genehmigten WEA' s - „Kühnel & Köhne“ = 2,3 MW; „Hesse“ = 2,35 MW und „Hoppe“ = 3MW - bringen alleine schon 7,65 MW. Drei weitere große WEA sollen noch hinzukommen und die alten leistungsschwachen Anlagen ersetzen. 10 Anlagen in Bredenborn sollen ca. 9 MW leisten. Die beiden genehmigten WEA von Bremerberg erbringen auch viel mehr elektrische Leistung. Auf der Seite 4 ist für Bremerberg nur eine Leistung von 1 MW angegeben. Tatsächlich bringen die 2 im Dez. 2016 genehmigten WEA's aber 6 MW! Angaben (vom Fachplaner) von 1 MW und tatsächlich 6 MW ist wohl ein riesiger Unterschied. Will man hier das schon Erreichte absichtlich kleinreden?</p>
		50.4	<p>D) Vorgaben der Landesregierung:</p> <p>Nach mehreren Jahren der Planung ist am 08.02.2017 der neue Landesentwicklungsplan (LEP) in Kraft getreten. Der LEP soll für die nächsten 15 bis 20 Jahre die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung in NRW geben. Der LEP gibt vor, dass bis zum Jahre 2020 nur 15% des Strombedarfs NRW aus Windkraft erzeugt werden soll. Bis 2025 soll 30% des Strombedarfs NRW aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden, und bis zum Jahre 2050 soll der Strom zu 80% Deutschlandweit aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden. Marienmünster erzeugt heute schon mehr als 100% des verbrauchten Stromes aus Erneuerbaren Energien (306 x Photovoltaik-Anlagen, 5 x Biogasanlagen und 22 x Windkraftanlagen). Gem. Überblick des Energieversorgers - Westfalen Weser Energie - betrug die EEG-Strommenge im Jahre 2014 schon 214% vom Gesamtstromabsatz der Stadt. Damit hat die Stadt Marienmünster schon heute die o. g. Ziele für das Jahr 2050 übertroffen!</p> <p>Der LEP NRW gibt auch erstmals Flächen für die Windvorranggebiete vor. Danach soll 1,6% der Landesfläche NRW (gleich 54000ha) für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Auch diese 1,6% der Fläche der Stadt Marienmünster werden wohl schon heute durch die Windpark' s Großenbreden (ca. 56ha), Bredenborn (ca.40 ha) und Bremerberg (genaue Fläche unklar ...ha? - aber dort stehen ja drei WEA) erreicht!</p> <p>Für den gesamten Regierungsbezirk Detmold ist eine Fläche von 10500ha im LEP festgeschrieben. Der Bauamtsleiter des Kreises Höxter - Herr Gorzolka - teilte bei der Versammlung am 22.03.2017 in der Abtei mit, dass schon ca. 9000ha der Fläche der Bezirksregierung Detmold (OWL) mit Windkraftanlagen bebaut sind. Somit fehlen für den gesamten Regierungsbezirk nur noch 1500ha. Im Regierungsbezirk Detmold gibt es insgesamt 70 Städte / Gemeinden (Kreisfreie Stadt Bielefeld; Kreis Paderborn = 10; Kreis Gütersloh = 13; Kreis Lippe = 16; Kreis Minden-Lübbecke = 11, Kreis Herford = 9 und Kreis Höxter = 10 Städte).</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Teilt man einfach die noch verbleibende Fläche von 1500 ha durch die 70 Städte / Gemeinden müsste jede Stadt / Gemeinde theoretisch nur noch ca. 21,5 ha Fläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen!</p> <p>Die in den Planunterlagen der Fa. Drees & Huesmann dargestellte Potenzialfläche für Windenergie von 819,2 ha (Seite 81) für die Stadt Marienmünster ist somit um ein vielfaches überdimensioniert. Die Bürger unserer Stadt wollen und können nicht die Hälfte der noch fehlenden Fläche für Windenergie im Regierungsbezirk Detmold stellen und schultern!</p> <p>Auch die 430 ha Potentialfläche mit 114 MW hält der Einwender für Marienmünster als viel zu hoch eingestuft (siehe Seite 4). Die im LEP NRW geforderte Fläche von 1,6% würde für Marienmünster (Gesamtfläche= 6436,5 ha) eine Fläche von 102,984 ha ergeben. Auch diese Fläche ist mit den vorhandenen 3 Windpark' s Großenbreden, Bredenborn und Bremerberg heute schon erreicht!</p>
		50.5	<p><u>II Gesundheitsgefahren für den Menschen durch WEA</u></p> <p>A) Bedrängende Wirkung:</p> <p>Windkraftanlagen haben bei einem Abstand von weniger als der zweifachen eigenen Gesamthöhe zur Nachbarwohnbebauung immer eine bedrängende Wirkung. Sie machen die „Anwohner“ krank! Bei einem 2 bis 3 fachen Abstand ist eine bedrängende Wirkung auch häufig gegeben. Es kommt aber auf die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Topographie, Richtung der Anlage u. s. w.) an. Eine Einzelfallprüfung / oder ein Gericht entscheiden dann über die Zulässigkeit von WEA! Gem. vorgeschlagener „Variante D“ soll der Abstand von WEA zum Wohnen im Außenbereich nur „450m“ betragen. Damit kommt es bei den heutigen ca. 200m hohen WEA im Außenbereichen zu Konfliktpotentialen durch die bedrängenden Wirkungen auf den Menschen. Um eine bedrängende Wirkung möglichst zu vermeiden, sollte der Vorsorgeabstand für den Außenbereich auf mindestens 600m erhöht werden - wie dieses der Stadtrat Höxter auch beschlossen hat! Hierzu stellt sich dem Einwender auch die Frage: Was zählt im Stadtgebiet Marienmünster alles zum „Außenbereich“? Sind unter anderem die Bauerschaften Bönekenberg, Langenkamp, Oldenburg, Saumer und unsere ehrwürdige Benediktiner Abtei mit Gebäuden Büttner / Berendes Außenbereich mit nur einem Schutzabstand von 450m? Oder gehören sie zum Dorfgebiet mit 500m Abstand? Auch bei einem Abstand von nur 500m - wie in der Variante D für Mischgebiet „M“ und Dorfgebiet „MD“ angegeben - kann es noch zur bedrängenden Wirkung kommen. Der Großteil der Siedlungsfläche von Marienmünster ist Dorf- bzw. Mischgebiet, so dass es dort auch zur krankmachenden bedrängenden Wirkung kommen kann. Für sämtliche Siedlungsbebauungen (M, MD, WA, WR, ASB, SO, SO-Ferienhaus) fordert der Einwender aber einen Vorsorge-Schutzabstand von 1000m!</p>
		50.6	<p>B) Lärm-Immissionen:</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Damit Lärm-Immissionen ausgeschlossen sind - insbesondere die Nacht-Richtwerte gem. TA- Lärm eingehalten werden - und Menschen durch zusätzlichen Schall von WEA möglichst wenig belastet werden, sollte ein Vorsorgeabstand von 1000m zu allen Siedlungsbebauungen eingehalten werden! Lediglich im Außenbereich kann zu einzelnen Wohnungen ein geringerer Abstand (z. B. 600m wie in Höxter) gewählt werden. Aus diesen Gründen lehnt der Einwender alle Varianten - auch die Variante „E“ ab. Es kann den Menschen in Marienmünster nicht vermittelt und zugemutet werden, dass zum Dorfgebiet schon bei der Planung, wo es der Stadtrat noch in der Hand hat, ein geringerer Abstand (500m) als zum allgemeinen Wohngebiet (750m) sein soll - einhergehend mit einer höheren Gesundheitsbelastung durch Lärm. Dorfbewohner sollten bei der Planung von WEA durch Lärm nicht höher belastet werden. Dieses kann später bei jeder einzelnen WEA gem. BImSchG i. V. mit TA-Lärm erfolgen und überprüft werden. Bei den Planungsunterlagen wurden auch offensichtlich die Vorbelastungen durch Lärm - z. B. Industrielärm, Gewerbelärm, Lärm aus der Landwirtschaft und vom Verkehr - nicht berücksichtigt. Im Steinbruch Altmix sind Lärm-Emissionswerte bis über 120 dB(A) vorhanden. Die Fa. Egger im Gewerbegebiet Vörden darf rund um die Uhr, auch Sonntag' s , produzieren und schöpft den Nacht-Immissionsrichtwert von 50 dB(A) alleine schon dort voll aus. Lärmquellen von mehreren großen Windkraftanlagen erhöhen auch den Lärm auf die Nachbarschaft insgesamt, deshalb trifft die Aussage in der Tabelle des Entwurfsverfassers nicht so für eine Konzentrationszone zu (siehe Seite 17 - nur für eine WEA ohne Vorbelastung). Der Einwender versteht auch nicht die umfangreiche (für verschiedene B-Pläne) durchgeführte Planung mit den unterschiedlichen Wohngebieten in der Stadt Marienmünster (viel zu kompliziert). In Höxter hat man auch alle Gebietscharaktere für Siedlungsgebiete unter einem Abstand (1000m) erfasst.</p>
		50.7	<p>C) Infraschall: Infraschall ist ein Schall dessen Frequenz unter 20 Hz liegt. Somit liegt er für die Menschen eigentlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Der Infraschall wird oft auch durch wahrnehmbare Schwingungen bzw. Erschütterungen begleitet. Die BGR hat 2004 Schallemissionen um 1 Hz bei Windkraftanlagen noch in 10 Km Entfernung nachgewiesen. Nach ca. 300m bis 500m soll der Infraschall, der von WEA ausgeht, die Wahrnehmungsschwelle beim Menschen unterschreiten. Empfindliche Menschen berichten immer wieder, dass sie den Infraschall von WEA wahrnehmen und ihre Gesundheit dadurch beeinträchtigt wird. Auch im Kreis Höxter wurde in den Medien berichtet, dass vor Jahren die „Einsiedlerin“ ihren Wohnsitz an der Klus-Kapelle, aufgrund von Infraschall ausgehend von WEA verlassen hat, da sie nicht mehr zur Ruhe kam und gesundheitlichen Schaden erlitt! Elefanten z.B. verständigen sich durch Infraschall über viele Kilometer (Stampfen durch Trampeln auf den Boden (Tieffrequente Geräusche mit Schwingungen/Erschütterungen). Das Infraschall von WEA ausgeht, und somit eine zusätzliche Belastung für den Menschen darstellen kann, ist unumstritten. Da der Infraschall mit der Entfernung zu den WEA abnimmt, sollte auch hier ein Vorsorgeabstand von mindestens 1000m zu den Dörfern eingehalten werden.</p>
		50.8	<p>D) Schattenwurf:</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Der Schattenwurf kann bei den heutigen großen WEA bis über 2000m weit reichen. Geringen, kurzzeitigen Schattenwurf muss der Einzelne hinnehmen. Bei den Überschreitungen der Richtwerte (max. 30 Minuten Schattenwurf je Tag bzw. 30 Stunden je Kalenderjahr) müssen WEA abgeschaltet werden. Überschreitungen der Richtwerte, periodischer Schattenwurf durch die hohen, großen Rotorblätter der Windenergieanlagen, stellt eine erhebliche Belästigung gem. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar und kann Menschen krank machen.</p> <p>Aus diesem Grund sollten WEA möglichst weit entfernt von den Siedlungsbebauungen aufgestellt werden. Aus diesem Grund fordert der Einwender auch hier einen Vorsorgeabstand von 1000m!</p> <p>Auch die Lage einer Windparkfläche ist entscheidend. Sie sollte möglichst an der Grenze unseres Stadtgebietes sein, um die Bürgerschaft unserer Stadt wenig zu beeinträchtigen und die „Windbauern“ nicht zum Abschalten ihrer Anlagen zu zwingen.</p> <p>Andere Städte - z. B. Bad Driburg mit Windpark Pömben, Nieheim mit Windpark Holzhausen, Steinheim mit Windpark Hagedorn sowie Höxter mit den Windpark's Ovenbausen und Fürstenau - legen ihre Windkonzentrationszonen auch an den Rand ihrer Städte!</p> <p>Marienmünster hat dieses mit dem Windpark „Großenbreden, Hohehaus, Löwendorf, Vörden“ nicht gemacht, sodass es durch die neuen, großen WEA' s zu erheblichem Schattenwurf kommen wird.</p> <p>Auch sollten die Windpark's möglichst nach Norden gelegt werden, da von dort die Sonne nicht scheint und ein Schattenwurf vermieden wird.</p>
		50.9	<p>E) Licht-Immissionen (Befeuerung / Blinklichter und Turmbeleuchtungen)</p> <p>Lichtimmissionen (Befeuerung): Rote Blinklichter am Turm und auf der Maschine/ Nabe der WEA während der dunklen Tages- / Nachtzeiten zur Warnung von Flugzeugen, können auf den Menschen (wie Bewohner von Marienmünster und Feriengäste im nahen Feriendorf Vörden) negativ wirken. Schon heute schaut man von vielen Punkten in der Stadt Marienmünster während der Dunkelheit wie auf eine „große Licht- Wand“ Richtung Bredenborn / Holzhausen, wo nachts die 25 WEA durchgehend blinken!</p> <p>Dieser Discoeffekt auf einer Länge von mehreren Kilometern und einer Höhe bis ca. 200m stellt eine erhebliche Lichtverschmutzung da!</p> <p>Werden weitere große WEA, wie in der Potentialanalyse in allen Himmelsrichtungen dargestellt errichtet, fühlt man sich von diesen Licht-Immissionen in Marienmünster an fast allen Orten bald umzingelt. Die riesigen WEA mit bis zu 220m Höhe lassen sich eben nicht mehr verstecken und sind fast überall in Marienmünster sichtbar.</p> <p>Das ewige Geblinke kann den Menschen hier krank machen!</p> <p>Aus diesem Grund sollten möglichst wenige neue WEA hinzukommen.</p>
		50.10	<p><u>III. Tourismus/ Feriendorf „Am Hungerberg“ Vörden, Landschaftsbild u. Denkmäler:</u></p> <p>Der Einwender ist gegen eine „Verspargelung“ (viele große WEA) des Kulturlandes Kreis Höxter - insbesondere in der landschaftlich reizvollen Stadt Marienmünster mit dem Luftkurort Vörden sowie dem Ferienpark - wie dieses in den letzten zwanzig Jahren zwischen Altenbeken und Paderborn geschehen ist. Auch befürchtet der Einwender durch die MEGA - Windenergieanlagen einen weiteren Rückgang des Tourismus/ Urlauber im nahen Feriendorf Vörden, in dem seine Frau ein Ferienhaus betreibt - wirtschaftlicher Schaden.</p> <p>Die Urlauber suchen hier primär Ruhe und Erholung durch eine schöne Landschaft auf vielen Wanderwegen (u. a. regionale und überregionale Wege [„Weg der</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Stille"] und R 1 Radweg.</p> <p>Bei der Genehmigung neuer WEA sollte insbesondere der Schutz der Menschen vor Ort sowie mögliche Urlauber im Vordergrund stehen. Erst wenn die Gesundheit und das Wohl der Menschen nicht beeinträchtigt werden, sollte eine Genehmigung derart großer Konzentrationszonen / Windenergieanlagen (Industriebauten auf Jahrzehnte) auch unter der Berücksichtigung des Schutzes von Tieren, Pflanzen und Kulturgütern in Aussicht gestellt werden.</p> <p>In der Stadt Marienmünster sind dem Einwender u. a. das Schloß Vörden, die St. Kilianskirche Vörden und die Abteikirche Marienmünster als Baudenkmäler bekannt.</p> <p>Beabsichtigt man im Stadtgebiet - zum Beispiel mit Blick zur Abtei Marienmünster aus dem Jahre 1124 - analog zu Corvey - Höhenbegrenzungen der Windenergieanlagen einzuführen??? Der Einwender wäre dafür!</p> <p>Auch eine Entfernung von nur 450m von Windvorrangzonen zur fast 900 Jahre alten, ehrwürdigen Abtei, dessen Gesamtanlage einmalig in ganz NRW ist, hält der Einwender als viel zu gering.</p> <p>Die neuen großen WEA (über 200m Höhe) sind in der Umgebung sehr dominant und belasten das Landschaftsbild enorm.</p>
		50.11	<p><u>IV. Artenschutz:</u></p> <p>Auf jeder Seite (allen 53) zum Artenschutz steht 12. Änderung des F-Plan...</p> <p>Die 12. Änderung zum F-Plan der Stadt Marienmünster wurde aber schon vor langer Zeit mit dem „Windpark Großenbreden“ beraten / genehmigt und dürfte somit erledigt sein.</p> <p>Hier hat die Fa. Umwelt/Landschaftsplaner GbR aus Höxter die Altunterlagen wohl abgekupfert - nicht auf Stand! Zum Artenschutz macht der Einwender keine weiteren großen Angaben.</p> <p>Der Einwender hat aber den Eindruck, dass man bei über 50 Seiten und häufig viel größeren Schutzabständen, den Tieren mehr Schutz zukommen lässt als den Menschen.</p>
		50.12	<p><u>V. Stellungnahme zur Karte (Stand 16.03.2017) der Potentialflächen Windenergie:</u></p> <p>Aufgrund der Lage (Randbereich der Stadt), der Infrastruktur (gut ausgebaute Wege, nahe neue großer Trafostation) und besonders dem schon Vorhandensein von 10 WEA könnte die geplante Zone „J“ bei Bredenborn nach seinen Vorstellungen repowert ggf. vergrößert werden.</p> <p>Da in der Zone „D“ Bremerberg zur Zeit 3 WEA stehen, die durch zwei riesige, neue, genehmigte Anlagen ersetzt werden, ist hier auch eine Konzentrationszone zu planen.</p> <p>Die geplante Erweiterung der Konzentrationszone „C“ sollte nicht erfolgen (mit Fürstenau Umzingelung von Hohehaus, größere Beeinträchtigungen mehrerer Dörfer und Hauptpanoramablick vom Ferienpark Vörden).</p> <p>Die geplante Windkonzentrationszone „F“ zwischen Altenbergen und Vörden darf auf keinen Fall ausgewiesen werden (unmöglich - mitten im Stadtgebiet, Beeinträchtigung mehrerer Dörfer, Schattenwurf nach allen Richtungen).</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Die geplante große Konzentrationszone „K“ darf auf keinen Fall eingerichtet werden! Bewohner von Bredenborn und Vörden würden durch die Bereiche von zwei großen Seiten (bestehenden Anlagen Bredenborn bzw. Großenbreden und „K“) erheblich beeinträchtigt - Umzingelungsgefahr! Auch die ehrwürdige Abtei und die Menschen von Münsterbrock würden sehr stark beeinträchtigt.</p> <p>Sollten unbedingt neue Konzentrationszonen entstehen, könnte dieses nach seiner Vorstellung primär in den geplanten Bereichen „A“ und „M“ - mit wie oben dargelegt erweitertem Schutzabstand- erfolgen. Alle weiteren geplanten Konzentrationszonen lehnt der Einwender ab.</p> <p>Der Einwender ist der festen Meinung, dass 2% der Stadtfläche (wie bei der Stadt Höxter) ausreichen. Ein Gericht, das 10 % der Fläche angesprochen hat und dann noch in Hannover (VG) ist und nicht in NRW, kann für Marienmünster nicht bindend sein. Auch das „Haltener-Urteil“ in dem 3,4 % der Fläche als zu niedrig bewertet werden, ist ein Einzelurteil und nicht bindend. Der neue LEP sieht für NRW nur eine Fläche von 1,6% vor!</p> <p>Die vom Planungsbüro angegebenen Potentiellen Konzentrationszonen - einmal 17,9% und nach anderer Berechnung sogar 27,6 % der Fläche der Stadt Marienmünster - nach Abzug harter Kriterien - hält der Einwender für maßlos überzogen. Sie dürfen als zukünftige Konzentrationszonen so nicht verwirklicht werden.</p> <p>Herr S. Niemann (Baubereich) teilte bei der öffentlichen Veranstaltung am 22.03.2017 in der Abtei mehrere Male mit, dass die Stadt Marienmünster auch größere Flächen zur Verfügung stellen müsse. Dabei nannte er z. B. das Ruhegebiet / Stadt Essen. Essen liegt aber bekanntlich nicht im Regierungsbezirk Detmold sondern im Regierungsbezirk Düsseldorf, der gem. LEP - NRW ganz andere Flächengrößen, nämlich nur 3500ha an Fläche für WEA zur Verfügung zu stellen hat. Beim anderen Male nannte er bei dieser Informationsveranstaltung, dass Marienmünster ggf. zusätzliche Flächen für die Stadt Höxter zur Verfügung stellen müsse. Wo steht dieses geschrieben? BITTE Auskunft! Ich kenne weder ein derartiges Gesetz noch ein Erlass der Landesregierung NRW. Auch ist mir keine derartige Verfügung der Bezirksregierung Detmold oder ein Schreiben der Kreisverwaltung Höxter bekannt. Wie kann Herr S. Niemann bei derart wichtigen Entscheidungen überzogene (unwahre) Auskünfte den interessierten Bürgern von Marienmünster bei der o. g. öffentlichen Veranstaltung nur geben?</p> <p>Jede Stadt ist einzigartig und muss selber entsprechende Flächen für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung stellen. Das ist der jeweilige „Substanzieller Raum“ der Stadt - Vorgabe gem. LEP NRW gleich 1,6% der Fläche.</p>
		50.13	<p><u>VI. Fehlendes hartes Kriterium:</u></p> <p>Beim Überfliegen der Karte Seite 15 der Planunterlagen ist mir aufgefallen, dass die große Erweiterung (Kosten von über 10 Millionen Euro, vor ca. 10 Jahren) des Umspannwerkes Vörden nicht als hartes Tabukriterium erfasst ist.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Die Erweiterung ist relativ groß (ca. mehrere 1000m²). Es befindet sich dort u. a. ein Haus, ein 380. 000-Volt-Trafo, ein Notstromtransformatorenhaus und viele Schaltanlagen der Fa. Tennet.</p> <p>50.14 VII. Schlussbetrachtung:</p> <p>Bei derart wichtigen Entscheidungen, von möglichen Flächen für die Windenergie in der Zukunft von vielen Jahrzehnten / generationenübergreifend darf es beim Gesundheitsschutz der Menschen in Marienmünster in der heutigen Zeit keine Abstriche geben.</p> <p>Auch unser Wohlbefinden und das möglicher Feriengäste ist ein großes- normal selbstverständliches - Gut und sollte nicht durch WEA beeinträchtigt werden.</p> <p>Des Weiteren ist der Denkmal- und Tierschutz ein sehr hohes Gut und auch unsere schöne Kulturlandschaft sollte nicht durch zu viele WEA mit entsprechenden Flächen geopfert werden! Ein freier Blick zum Horizont muss auch noch von der nächsten Generation der Menschen in Marienmünster möglich sein.</p> <p>Ich plädiere für einen Vorsorgeabstand von 1000m zwischen zukünftigen Windkonzentrationszonen zu allen Siedlungsflächen und für Einzelwohnungen im Außenbereich von 600m - wie die Nachbarstadt Höxter es beschlossen hat.</p> <p>Auch aufgrund der möglichen veränderten politischen Erkenntnisse / Lage (siehe unter 1.) sollte sehr restriktivmüder Ausweisung möglicher neuer Konzentrationszonen umgegangen werden.</p> <p>Sollten die jetzigen Potentialflächen als WEA-Konzentrationsflächen verwirklicht werden, ist dieses keine bauliche / planerische Steuerung von Flächen, sondern ein Wildwuchs / Verspargelung durch Windenergieanlagen in allen Bereichen der Stadt Marienmünster - Planung gleich Verschwendung von erheblichen Steuergeldern der Bürgerschaft!</p> <p>Ich bitte die gewählten Vertreter im Stadtrat Marienmünster (nur diese sind den Menschen gegenüber hier verantwortlich) entsprechende Entscheidungen zu treffen und ggf. die Vorschläge der Verwaltung / Entwurfsverfassers zu verwerfen!</p>
51	Öffentlichkeit 51 23.04.2017	51.1	<p>Für mich unverständlich sind die unterschiedlichen Planungsabstände der Städte im Kreis Höxter. Die Stadt Steinheim und auch die Stadt Höxter gehen bei ihren Untersuchungen auf potentielle Flächen von einem 1000 m Abstand zu Wohnungsgebieten aus. In der Stadt Marienmünster werden bei der Variante D jedoch nur 450 Meter (Außenbereich), 500 m (M, MD) sowie 750 m (WR, SO, ASB) als Abstand für ausreichend befunden.</p> <p>Selbst das Schlossgebäude in Vörden und die Abtei Marienmünster werden nicht wie das Weltkulturerbe Corvey unter besonderer Berücksichtigung/ mit größeren Abständen in die Planung einbezogen.</p> <p>Anstatt neue Konzentrationszonen in der Stadt Marienmünster zu erschließen und um die Dörfer zu verteilen, sollten die bereits bestehenden Zonen in den Flächen C, D und J im Fokus stehen. In diesen Zonen sind bereits WEA's vorhanden, so dass diese eher durch neuere Anlagen ausgetauscht bzw. um neue Anlagen erweitert werden sollten.</p> <p>Eine Erschließung neuer Windenergiezonen erscheint mir für das Landschaftsbild nicht sehr sinnvoll. Ansonsten wird der gesamte Horizont durch die Windenergieanlagen und ihre Befuerung in den Abendstunden dominiert. Der Einwender würde es vorziehen nicht von WEA' s in alle Richtungen eingekesselt zu werden.</p> <p>Laut den ausliegenden Unterlagen besitzt die Stadt Marienmünster eine Fläche von ca. 6400 ha. Die aktuell vorliegenden potentiellen Konzentrationszonen für Windenergie belaufen sich auf ca. 820 ha. Diese potentielle Fläche entspricht ungefähr 12% der gesamten Stadtfläche und es werden vom Land NRW nur 2% benötigt, so dass die Potenzialflächen auf ein Sechstel der derzeitigen Größe reduziert werden können.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
52	Öffentlichkeit 52 24.04.2017	52.1	<p>Zu den Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszonen gibt der Einwender folgende Bedenken ab: Da der Einwender ein Ferienhaus im Ferienpark Vörden seit Jahren betreibt und das für seine Verhältnisse viel Geld gekostet hat (damals ca. 250.000 DM) hat sich der Ausblick durch die bis heute gebauten WEA's schon verschlechtert. Einige Urlauber haben aus diesem Grund schon abgesagt. Die WEA' s, die neu aufgestellt werden sollen, verschlechtern die Lebensqualität / Wohlbefinden seiner Feriengäste weiter enorm. Keiner will in seinem Urlaub auf ständig sich drehende Windenergieanlagen schauen, die Geräusche von sich geben, Schattenwurf verursachen und die nachts auch noch blinken.</p> <p>Durch die Dauerbewohner im Ferienpark sowie den heutigen Windenergieanlagen fühlen sich seine Urlauber schon gestört. Durch diese Störungen sind die Übernachtungen der Feriengäste weit zurückgegangen. Wenn jetzt auch noch viele neue WEA's rund um Vörden / Ferienhausgebiet gebaut werden, sieht der Einwender eine große Geschäftsschädigung auf ihn zukommen. Niemand will im Urlaub durch Schattenwurf, Geräusche, Blinkerei und Infraschall gestört werden.</p> <p>Durch die Potenzialflächen, wenn diese als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen festgelegt würden, wird Vörden / Ferienhausgebiet eingekesselt! Diese entstehende Verspargelung mit Anlagen bis über 200 Meter wirkt auf die Menschen hier und Urlauber, die sich hier erholen und Ruhe haben wollen, sehr bedrohlich. Fast alle Urlauber kamen bisher aufgrund der schönen Landschaft, der Ruhe sowie den Freizeitangeboten nach Marienmünster.</p> <p>Zu den Freizeitangeboten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freizeithallenbad, - Abenteuerspielplatz - Minigolfplatz - Tretbecken - Aussichts- und Museumsturm - 5 regionale Wanderwege - 5 überregionale Wanderwege (Annette-v.-Droste-Hülshoff-Wanderweg; Dreizehnlindenweg; Burgensteigweg; Kreiswanderweg I und Weg der Stille) - sowie ein überregionaler Radweg R1. <p>Besonders auf den Wanderwegen wollen die Menschen / Urlauber Ruhe haben, den Ausblick in die freie Landschaft / Horizont genießen und nicht durch riesige Windenergieanlagen negativ beeinträchtigt werden.</p> <p>Vörden hat am Hungerberg einen großen Ferienpark mit 4 rechtskräftigen Bebauungsplänen und über 50 errichteten Ferienhäusern. Des Weiteren ist Vörden Luftkurort. Eine weitere Besonderheit ist die ehrwürdige Abtei Marienmünster mit den Räumen vom Kulturzentrum. Diese Freizeit- und Tourismusangebote mit Ferienpark werden in den Planunterlagen nicht berücksichtigt und ausreichend gewürdigt. Das lebens- und lebenswerte Marienmünster würde durch weitere große Windenergieanlagen sehr negativ beeinflusst - besonders für den Tourismus.</p>

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung
			<p>Der Einwender befürwortet einen Abstand von mindestens 1000 Meter zu den Ortschaften und zum Sonderbaugebiet „Feriendorf“, damit die Urlauber und die Bewohner der Stadt Marienmünster sich hier in der Region noch wohlfühlen, keinen gesundheitlichen Schaden durch die WEA's nehmen und sich nicht darüber ärgern müssen.</p> <p>In seinen Augen sind die Flächen A, D und M die einzig sinnvollsten, weil da die Bürger von Marienmünster so wenig wie möglich gestört und belästigt werden. Dazu kommen die vorhandenen Windkonzentrationsflächen aus C und J, die aber nicht vergrößert werden sollten. Ggf. ist in der Fläche J ein Repowering mit leichter Vergrößerung durchzuführen.</p> <p>Auch wird der Gesundheit der Bürger von Marienmünster zu wenig Beachtung geschenkt. Wenn es um Tiere - die angeblich bedroht werden - geht, werden umfangreiche Gutachten aufgestellt, die tausende von Euro kosten. Die Abstände sind bei Tieren gem. Artenschutzgutachten oft viel größer als bei Menschen. Wir Menschen sind zweitrangig.</p>
53	Öffentlichkeit 53 26 Einwender	53.1	Vordruck Allgemeine Einwände
		53.2	Vordruck Immobilienwert
		53.3	Vordruck allgemein Landschaftsbild
		53.4	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		53.5	Vordruck allgemein Rücksichtnahme
		53.6	Vordruck allgemein Schall / Infraschall
		53.7	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		53.8	Vordruck allgemein Zusammenfassung
54	Öffentlichkeit 54 4 Einwender	54.1	Vordruck Allgemeine Einwände + Altenbergen
		54.2	Vordruck Immobilienwert
		54.3	Vordruck allgemein Landschaftsbild + Ergänzungen Altenbergen

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
		54.4	Vordruck allgemein Bundesnaturschutzgesetz
		54.5	Vordruck allgemein Rücksichtnahme
		54.6	Vordruck allgemein Schall / Infraschall
		54.7	Vordruck Tourismus / Luftkurort
		54.8	Vordruck allgemein Zusammenfassung
55	Öffentlichkeit 55 26 Einwender	55.1	Vordruck Immobilienwert
		55.2	Vordruck Allgemein
56	Öffentlichkeit 56 22 Einwender	56.1	Vordruck Immobilienwert
		56.2	Vordruck Allgemein mit Zusatz
57	Öffentlichkeit 57 60 Einwender	57.1	Vordruck Umzingelung
		57.2	Vordruck Allgemein mit Zusatz
58	Öffentlichkeit 58 29 Einwender	58.1	Vordruck Landschaftsbild
		58.2	Vordruck Allgemein
59	Öffentlichkeit 59 22 Einwender	59.1	Vordruck Landschaftsbild + Zusatz
		59.2	Vordruck Allgemein mit Zusatz
60	Öffentlichkeit 60	60.1	Vordruck Naturschutz

Stadt Marienmünster – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
 Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung
	28 Einwender	60.2	Vordruck Allgemein
61	Öffentlichkeit 61 22 Einwender	61.1	Vordruck Naturschutz + Zusatz
		61.2	Vordruck Allgemein mit Zusatz
62	Öffentlichkeit 62 28 Einwender	62.1	Vordruck Rücksichtnahme
		62.2	Vordruck Allgemein Rücksichtnahme
63	Öffentlichkeit 63 22 Einwender	63.1	Vordruck Rücksichtnahme
		63.2	Vordruck Allgemein Rücksichtnahme mit Zusatz
64	Öffentlichkeit 64 29 Einwender	64.1	Vordruck Schall / Infraschall
		64.2	Vordruck Allgemein
65	Öffentlichkeit 65 22 Einwender	65.1	Vordruck Schall / Infraschall
		65.2	Vordruck Allgemein mit Zusatz